

Annalen

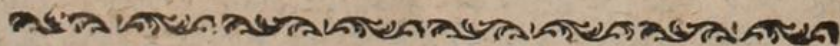
der

Braunschweig = Lüneburgischen

Churlande.

Fünfter Jahrgang.

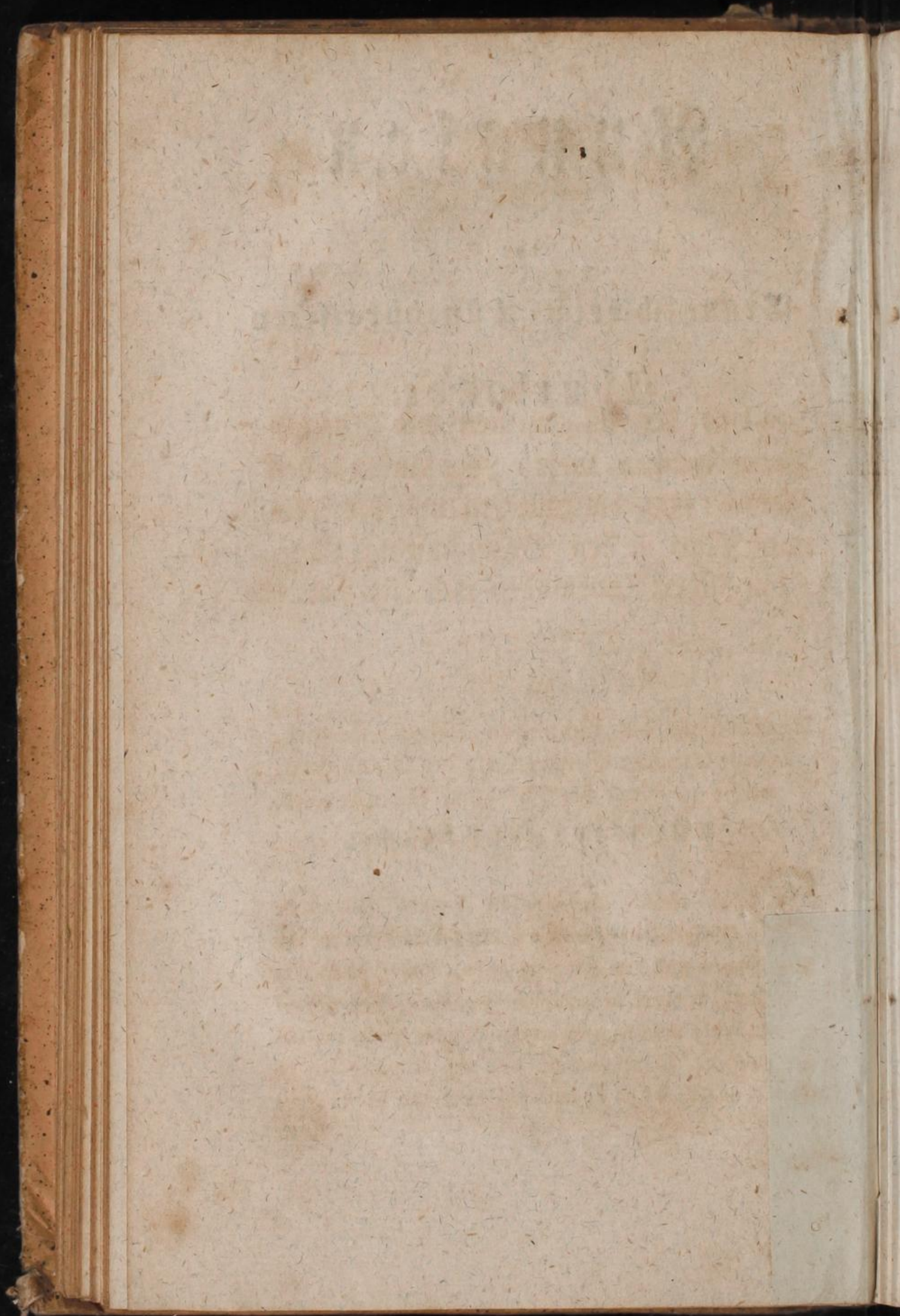
Zweytes Stück.



Hannover,

gedruckt bey W. Poackwitz jun.

1791.





I.

Innhalt der Allgemeinen und Special-
Verordnungen, welche vom Anfange des
Jahrs 1790. bis zum Schlusse des Mo-
nats May in den Braunschweig-Lüne-
burgischen Churlanden publicirt sind.

138.

Ausschreiben der Königl. Kriegs = Canzley,
wegen genauer Beschreibung der Mannschaft,
welche zu häuslicher Besetzung dimittirt wird.
Hannover, den 5ten Jan. 1790.

Durch dieses Ausschreiben werden sämtliche
Obrigkeiten angewiesen, um die bisher bey den
Dimissionen aus den Kriegsdiensten, behuf häuslicher
Besetzung, dadurch veranlassete Irrungen, daß der zu
Dimittirende nicht deutlich und vollständig genug bezeich-
net worden, zu vermeiden: bey den einzunehmenden
Cautionen darauf zu achten, daß nicht nur der Supplis



cant darin mit seinem vollen Namen genannt, sondern auch dessen Geburtsort, und nebst dem Regimente auch die Compagnie, unter welcher er dienet, ausdrücklich angeführet, und zu Vermeidung vergeblicher Kosten und Aufenthalts, sofort bey der Cautionsbestellung den sämtlichen Erfordernissen ein Genüge geleistet werde.

139.

Regiminal = Ausschreiben, den Curs der im Jahr 1789. ausgeprägten fürstl. hessischen Thaler und halben Thalerstücke betreffend. Hannover den 9ten Jan. 1790.

Mitteltst desselben wird bekannt gemacht, daß, nach angestellter Probe, obige Thaler und halbe Thalerstücke um $4\frac{1}{2}$ bis 5 Procent geringer ausgebracht sind, als die Münzen nach dem Conventions- oder Zwanzig Gulden Fuß; und daß diese Münze in dem vorerst im Handel und Wandel verstatteten Curs, der Thaler nicht höher als zu 34 mgr., die halben Thalerstücke aber nicht höher, als zu 17 Mgr. Conventionsmünze ausgegeben und angenommen werden können.

140.

Landesherrliche Notification, wegen der zu Ablespen angelegten Linnenlegge. Hannover den 13ten Jan. 1790.

Hiedurch ist vorerst und bis zu anderweiter Verfügung, vom Anfange dieses Jahres an, die Anlegung einer besondern Legge daselbst, zur Bequemlichkeit der von
Münz



Münden, Göttingen, Uslar und Hardegsen zu entfernt wohnenden Unterthanen, verordnet.

141.

Regierungs-Vertiffement, den Curs der herz. Mecklenburg-Schwerinischen $\frac{2}{7}$ Stücke vom Jahre 1789. betreffend. Hannover, den 5ten Febr. 1790.

In demselben wird obigen $\frac{2}{7}$ Stücken, da sie dem Leipziger Fuß völlig gemäß befunden worden, vorerst und bis zu anderweiter Verfügung, der volle Curs nach dem Leipziger Fuß in den hiesigen Landen verstattet.

142.

Erneuerte Bekanntmachung der Heyrathsfälle, in welchen nicht dispensiret wird, auch nicht um Dispensation nachgesucht werden darf, für die Herzogthümer Bremen u. Verden. Stade, den 11ten Febr. 1790.

In derselben wird die Verordnung vom 20sten Jun. 1763. wiederholt in Erinnerung gebracht, nach welcher in den Heyrathen 1) mit der Mutter Brudern Wittwe, 2) mit des Brudern oder der Schwester Tochter, 3) mit des Bruders Wittwe, nicht mehr dispensiret werden soll, und soll dieselbe, alljährlich am ersten Sonntage nach Pfingsten von den Canzeln abgelesen werden, damit niemand auf dergleichen Heyrath seine Gedanken richte; noch sich in der Meynung und Hoffnung einer auszu-



wirkenden Dispensation zum Bey Schlaf verführen lasse; oder auch sich nachmals mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

143.

Landesherrliche Verordnung, wegen des, im Fürstenthum Lüneburg zu errichtenden ritterschaftlichen, Creditinstituts. St. James den 16ten Febr. 1790.

Hiedurch haben Ihre Majestät der König, die Errichtung eines ritterschaftlichen Creditinstituts für das Fürstenthum Lüneburg, nach dem allerunterthänigst vorgelegten Plane zu gestatten, und dabey zu befehlen geruhet, daß die Justiz, auch übrigen Collegia, weniger nicht sämtliche Obrigkeiten im gedachten Fürstenthum, dem Inhalt des Planes, in so ferne derselbe auf ihr obrigkeitliches Officium Beziehung hat, ihres Orts genau nachgehen, und die dabey zum Grunde liegende Absicht kräftigst befördern helfen sollten.

Von diesem Institute selbst, werden die Annalen in der Folge umständliche Nachricht mittheilen.

144.

Consistorial = Ausschreiben, wegen der Baubedürfnisse bey geistlichen Gebäuden, und der desfalls aufzubringenden Kosten. Hannover den 16ten Febr. 1790.

Um das überhand genommene Sollicitiren, um Beyhülfen von den Ueberschußgeldern der hannoverischen Landes-



Landes: Lotterien, zu Bauen und Reparationen der geistlichen Gebäude, zu vermindern, werden die sämtlichen Kirchencommissarien angewiesen:

- 1) die geistlichen Gebäude öfters untersuchen zu lassen, und die Ausbesserung der sich findenden kleinen Baumängel, in Zeiten zu verfügen; besonders bey Visitationen darauf sorgfältig zu achten, und in wie fern es geschehen, solches in dem Visitationsberichte zu melden.
- 2) Wenn die Kirchenäraria oder Gemeinen auffer Stand befunden werden, die erforderlichen Kosten einer, nach einigen Jahren nöthig werdenden, Hauptreparatur oder gar eines neuen Baues auf einmal aufzubringen, sofort davon Bericht zu erstatten, damit sogleich im voraus, eine, dem Vermögen der Gemeinde angemessene, monatliche, den Eingepfarrten kaum merklliche Anlage gemacht werden möge, indem, wenn solches unterbleiben sollte, eine Bewilligung aus den Lotteriegeldern dadurch nur erschwert werden würde; auch in den Beantwortungsberichten der 19 Visitationsfragen, wenn einer solchen baldigen Hauptreparatur erwähnt wird, anzuführen, in wie fern darüber besonders Bericht erstattet, und die Anlage dazu gemacht worden.

145.

Publication, der auf das Amt Blumenau transferirten Wahrnehmung sämtlicher Hoheits- und Domanial-Gerechtsame, in Betref der

P 4

Stadt:



Stadtvoigten in und um Wunstorf. Hannover, den 18ten März 1790.

Durch dieses Publicandum wird zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, daß es den Umständen gemäß befunden worden, die Wahrnehmung der sämtlichen Hoheits- und Domanalgerechtsame in und um Wunstorf, insbesondere auch die Criminaljurisdiction daselbst, dem Amte Neustadt am Rübberge abzunehmen, und dem Amte Blumenau beyzulegen, die Civiljurisdiction über die in der Stadt Wunstorf verleiteten Schutzjuden aber, dem dasigen jedesmaligen Stadtvoigte besonders aufzutragen.

146.

Avvertissement, den Cours der herzogt. Braunschweigischen beschickten $\frac{2}{3}$ Stücke vom Jahre 1790. betreffend. Hannover, den 20sten März 1790.

Mitteltst desselben wird den obigen, nach angestellter ordnungsmäßiger Probe, dem Leipziger Fuß gemäß ausgeprägt befundenen $\frac{2}{3}$ Stücken der volle Cours, nach gedachtem Fuß, in den hiesigen Landen vorerst und bis zu anderweiter Verfügung gestattet.

147.

Erneuerte Verordnung, wegen des den Unterthanen vorgestreckt werdenden Brod- und Saatkorns und dessen gesicherten Wiederbezahlung. Hannover den 6sten April 1790.

Hier



Hiedurch wird die, wegen gesicherter Wiederbezahlung des vorgestreckt werdenden Saats; und Brodkornes, mehrmals, und zuletzt unterm 24sten Febr. 1784. erlassene Verordnung, nach welcher allen denen, Auswärtigen oder Landeseingesessenen, welche mit Vorwissen, und auf Bescheinigung der Orts Obrigkeit des Schuldners, den hiesigen Unterthanen im bevorstehenden Frühjahre Saatfrüchte, und bis zur nächsten Erndte Brodkorn, entweder in Natura und ohne Uebersetzung der Preise, oder zu dessen Anschaffung das benöthigte Geld, vorstrecken, vor allen andern Forderungen, sie seyn privilegirt oder nicht, und insonderheit vor den Cammer; Kloster; auch Schatz; und Gutsherrns Gefällen, wenn es auch gleich mit dem Schuldner zum Concursum creditorum kommen sollte, zur Wiederbezahlung, ohne Abforderung und Erlegung einiger Hülf; oder Gerichtsgebühren, verholffen werden soll, auch auf das gegenwärtige Jahr nach völlig gleichen Grundsätzen erneuert.

148.

Landesherrliches Edict, die untersagte Getreideausfuhr in das Bisthum Hildesheim betreffend. Hannover den 30sten May 1790.

Nachdem die Fruchtsperre in dem Bisthum Hildesheim aufgehoben, so cessiret zwar die unterm 7ten Nov. vorigen Jahres erlassene *) Declaration nunmehr; da aber

P 5

die

*) S. Annalen 4r Jahrg. 46 St. S. 770.



die dermaligen Umstände noch vorerst erfordern, daß die im Lande vorhandene Kornvorräthe, zu eigener Consumtion im Lande erhalten werden; so wird verordnet: daß vorerst und bis zu anderweiter Verfügung, ohne ausdrückliche, von der Landes-Regierung ertheilte Pässe, überall kein Getraide in das Bisthum Hildesheim, bey unabbittlicher Strafe der Confiscation, wovon dem Denuncianten die Hälfte zufällt, soll ausgeführet werden.

149.

Landesherrliches Edict, wegen Beschränkung des, zwischen den hiesigen und den herzogl. Braunschweigischen Landesunterthanen erlaubten Getraide-Verkehrs. Hannover, den 30sten May 1790.

Da die, vermittelst der Declaration vom 26sten Octob. und des Ausschreibens vom 21sten Nov. vorigen Jahrs*) verstattete, wechselseitige Vergünstigung, verschiedentlich gemißbraucht worden; so wird festgesetzt: daß künftig vorerst und bis zu weiterer Verfügung dergleichen obrigkeitliche Scheine auf ein höheres Quantum als Zehn Himsten nicht ertheilt werden, auch unter dem Namen von Getraide zur eigenen Consumtion, die zum Brandtweinzubrennen gebraucht werdenden Kornfrüchte nicht mit begriffen seyn sollen.

150.

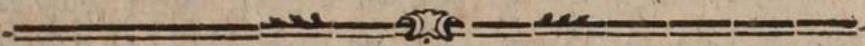
*) Ebendas. Seite 773.



150.

Landesherrliches Verbot der Auf- und Vorkäuferey des Getraides im Lande. Hannover, den 30sten May 1790.

Hiedurch wird der mehrmals untersagte, durch Auf- und Vorkäuferey des Getraides im Lande, zum Ausschütten und Wiederverkauf, von gewinnsüchtigen Leuten neuerlich wiederholt getriebene schädliche Kornwucher nochmals verboten, dergestalt und also, daß derjenige, welcher einer solchen Auf- und Vorkäuferey wird überwiesen werden, ohne Ansehn der Person, mit der Confiscation des Getraides, und noch ausserdem mit einer besondern Strafe angesehen werden soll.



II.

Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichts-Verfassung.

Von dem Herrn Ober-Commissair von Spreckelsen.

§. I.

Das Land Hadeln, hat unter den Herzögen von Sachsen, mit dem Herzogthum Lauenburg nichts weiter gemein gehabt, als daß es mit diesem unter der Fürstl. Niedersächsischen Regierung gestanden. In allem übrigen ist es als eine besonders für sich bestehende Provinz behandelt, weshalb daselbst, wie in anderen teutschen Län-



Ländern, die Gerichte theils in geistlichen, theils in weltlichen bestanden.

§. 2.

Das geistliche Gericht ist das Consistorium, welches die ehemaligen Herzöge zu Sachsen / Lauenburg wahrscheinlich bald nach der Reformation, und zwar noch im 16ten Jahrhundert daselbst angeordnet haben, indem es in den, zu Anfange des 17ten Jahrhunderts erlassenen Verordnungen, schon als ein völlig eingerichtetes Collegium vorkömmt.

Herzog Franzen Constitution de 1558.

Herzog Augusts confirmat. privilegior. vom 17ten August 1620.

§. 3.

Die äußere Form desselben bestehet darin: daß es keinem andern Consistorio noch anderm Justizcollegio subordiniret ist, wie es denn auch von dem Consistorio des Fürstenthums Niedersachsen niemals abgehangen hat, sondern in Appellations- und sonstigen Vorfällen, lediglich an die Landesherrschaft gewiesen ist; welche Verfassung auch noch jezo bestehet, also daß man sich in Abwesenheit der höchsten Landesherrschaft, an die hohe Landesregierung zu Hannover zu wenden hat.

Herzog Julius Heinrichs Revers vom 30sten May 1654.

§. 4.

Das Personale ist dabey folgendes: Dem zeitigen Herrn Gräfen gebähret, wie in allen Obergerichten, das Präsidium: Der zeitige Gerichts-Director führet, wie in allen andern Obergerichten, das Directorium nebst dem



dem Protocolle, und der zweyte Beamte ist, wie in den übrigen Obergerichten, auch hier Assessor. Außer diesen haben auch noch die beyden im Lande angestellten Superintendenten, nebst drey Personen aus dem Mittel der Landstände darin Sitz, und sind die drey letzten, die beyden präsidirende Schultheissen des ersten und zweyten Standes, nebst dem ältesten Bürgermeister in Otterndorf, als den dritten Landstand. Sämtliche dieser Mitglieder des Consistorii, haben Sitz und Stimme, und müssen sich zur lutherischen Kirche bekennen.

Vorangeführter Revers Julius Heinrichs.

item Punctuation und Revers vom 19ten April
1654.

§. 5.

Die Zusammenkünfte dieses Gerichts sollen monatlich, oder nach sonstiger Gelegenheit, gehalten werden, und sind jedesmal auf den Montag bestimmt, nach welchem die andern Obergerichte gehalten werden; wobey demselben die Gerichtsstelle auf dem herrschaftlichen Hause angewiesen ist.

Herzog Augusts Resolut. Grav. vom 20sten Sept.
1620.

§. 6.

Die innere Verfassung hat entweder die demselben untergebene Personen, oder die an dasselbe gehörige Sachen, oder das dabey übliche Verfahren zum Gegenstande.

§. 7.

In Ansehung der Personen erstrecket sich die Gerichtsbarkeit des Consistorii über alle im Lande Hadeln lebende Personen, in so ferne sie in solche Angelegenheiten



ten verwickelt sind, die der Ordnung nach von den Confistoriis gerichtet werden. Hievon sind auch die nicht ausgenommen, welche sonst ihren Gerichtsstand bey den Gerichten des Landes nicht haben, als die herrschafeliche Beamte, der Besizer des adelichen Gutes Wellingbüttel, samt dessen Hausgenossen, Meyern und Gerichtsfassen; imgleichen die Einwohner des Dorfes Franzenburg und des neuen Anbaues im Bachenbruch, davon sonst jene in civilibus, ad tempus nach dem Amte Nordholz, diese aber ans Amt Bremervörde geleyet sind. Vorzüglich nehmen ihren Gerichtsstand daselbst der obere und niedere Clerus, wie auch Vorsteher der Kirchen; und Armenhäuser nebst andern geistlichen Stiftungen, in soferne von dem Amte oder den Nutzungen und Gütern der Kirchen, Schulen und Hospitälern, samt andern frommen Stiftungen die Rede ist; gestalten sonst die Prediger, Schul- und andere Kirchen-Bediente, wie alle zuletzt genannte Personen überhaupt, sobald die vorkommende Streitigkeit ihr Amt, oder darauf Bezug habende Güter nicht angehet, imgleichen deren Kinder und Hausgenossen, sowohl active als passive unter den weltlichen, und zwar der Clerus bey dem Obergerichte, die übrigen bey ihrem sonstigen ordentlichen Gerichte, ihr forum sortiren, welches sich dahin erstrecket, daß die Witwen und Kinder der Prediger und Schulbedienten mit dem Absterben ihrer Ehemänner und Aeltern, sofort für ihre Personen und Güter unter den weltlichen Gerichten stehen.

Punctuation vom 19ten April 1654.

Herzog Julius Heinrichs Revers vom 30sten May
1654.

nebst



nebst der kundbaren Observanz.

§. 8.

Die an das Consistorium gehörige Sachen sind folgende: 1) Alles, was Prediger und Schullehrer auch übrige Kirchendiener als Organisten und Todtengräber in Bezug auf ihr Amt, Lehre und Leben, nebst 2) deren Besoldungen und Einkünfte angehet. 3) Alle Sachen, die vom Patronatrechte abhängen, als Ernennung, Berufung und Präsentation der Kirchen; und Schulbedienten, samt deren Qualification in soferne selbe zur gerichtlichen Erörterung gelangen; 4) Sachen, welche Kirchen, Schulen, Armenhäuser und milde Stiftungen, deren Gebäude und Vermögen, samt deren Verwaltung angehen. 5) Die Aufsicht auf die Reinigkeit der Lehre, wie 6) auf den äußerlichen Gottesdienst und dessen Ceremonien, sowohl in der Kirche als aufferhalb derselben, bey Taufen, Copulationen und Begräbnissen. 7) Die Suspension und Deposition der Geistlichen, nebst andern Correcturen, sowohl wider diese, als wider Eheleute und Verlobte, in soferne sie nicht in die Peinlichkeit schlagen. 8) Alle Ehe- und Sponsalien; Sachen, sie mögen ad dirimendum vel consummandum matrimonium gehen, und 9) überhaupt alles, was zur geistlichen Polizey gerechnet wird.

Sachen, welche Ehebrüche, Schwängerungen und Eide angehen, gehören vor das Consistorium nicht weiter, als in soferne der ersteren halber auf Ehescheidung oder Aufhebung der Verlöbniße geklaget wird, und bleibt die Bestrafung den weltlichen Gerichten überlassen; wie denn auch in Gefolg dessen, was von den Wittwen und
Kin;



Kindern des Cleri vorbemerkt worden, die Inventarisirung und Berichtigung der Verlassenschaft derselben, samt Bevormänderung der Kinder, nicht vom Consistorio geschieht, sondern dem Untergericht eines jeden Orts zustehet.

Herzog Julius Heinrichs Constitution vom 9ten Oct. 1662.

Herzog Augusts Kirchen-Recess vom 25sten Oct. 1624.

Verfügungen und gemeine Bescheide, welche die Aufrechterhaltung der vorgeschriebenen Ordnung zur Absicht haben, erläßt das Consistorium; neue Gesetze zu geben und in Ehesachen zu dispensiren, ist hingegen der höchsten Landesherrschaft vorbehalten.

§. 9.

Der Proceß bey diesem Gerichte ist summarisch und fängt entweder von einem Mandato oder von der Ladung an, welche letztere in der Schreiberey ausgenommen, worauf in der nächsten Juridic die Klage mündlich oder schriftlich vorgebracht und nach übergebener Exceptionals-Handlung die Güte versucht, bey deren Entstehung mit der Res und Duplik bis zum Spruche verfahren wird.

§. 10.

Zu Beschleunigung des Verfahrens, können die schriftlichen Verhandlungen auch außgerichtlich übergeben werden, welche sodann dem zeitigen Gerichts-Director zugestellet werden müssen, der die Präsentation beszeuget, und nach vorgängiger Communication mit dem zweyten Beamten die Partheyen mit provisorischen und andern Bescheiden versichert; doch müssen Haupterkenntnisse

nisse



nisse und solche, welche vim definitivae haben, bey ordentlicher Session abgegeben werden. Bey jenen Bescheiden, wird mit den übrigen Assessoren nicht communiciret und kann allenfalls einer der beyden herrschaftlichen Beamten in Abwesenheit des andern damit allein verfahren.

§. 11.

Daferne auf Beweis erkannt wird, so wird zum Behör der Zeugen ein besonderer Termin angesetzt, in welchem es von den beyden herrschaftlichen Beamten alleine vorgenommen und der Notulus nach Vorschrift des Reichsabschiedes von 1654. §. 52. abgefasset wird. (General-Ausschreiben vom 27sten Jan. 1755.) Der Beweistermin wird mehrentheils im Urtheile vorgeschrieben, in dessen Ermangelung es eine sächsische Frist ist, die mit der eingetretenen Rechtskraft anfängt. Nach geführtem Beweise und eröffnetem Notulo wird mit zwey Wechselschriften über den Beweis verfahren.

§. 12.

Haupt- und andere Erkenntnisse, werden bey vollem Gerichte publiciret und den Partheyen davon Abschrift zugefertiget, die denn die etwanige Rechtsmittel dawider innerhalb zehn Tagen schriftlich einzubringen haben.

§. 13.

Diese Rechtsmittel bestehen in der Läuterung und Appellation, von welchen jene, bey dem Consistorio verfolget wird, und ordentlicherweise effectum suspensivum hat.

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.)

Q

§. 14.



§. 14.

Die Läuterung wird nicht eingeführet, sondern es muß die Rechtfertigung binnen einer sächsischen Frist vor der Einlegung eingebracht werden, wiewohl aus erheblichen Ursachen, aufzeitiges Ansuchen, der Termin wol verlängert werden kann.

§. 15.

Hierauf wird die Sache in zweyen Wechselschriften von beyden Theilen abermals bis zur Duplic verhandelt, da denn vom Consistorio anderweit gesprochen wird, da ferne nicht ein Theil um Verschickung der Acten an eine auswärtige Juristen; Facultät anhält, oder das Gericht gut findet, die Actenverschickung von Amtswegen selbst zu erkennen. In diesem letzteren Falle tragen beyde Theile die Kosten, in jenem aber der bittende Theil allein, und wenn die Acten vorher in einem besondern Termine inrotuliret sind, wobey jeder Theil wieder drey Universitäten ausnehmen darf, werden sie vom Gericht an eine beliebige, den Partheyen unbekante, Facultät versandt.

§. 16.

Weil die Läuterung die Appellation nicht ausschließet, kann von einem solchen, in der Läuterungs; Instanz ergangenen, Urtheile annoch appelliret werden, welches schriftlich innerhalb 10 Tagen angezeigt werden muß.

§. 17.

Bey Verfolgung der Appellation wird keine Causation der Kosten halber bestellet, wie in den andern Gerichten üblich ist; sie muß aber binnen sächsischer Frist
gerecht



gerechtfertiget, oder um die Verlängerung des Termins in superiori angesuchet werden.

§. 18.

Die Appellation ist eigentlich nur eine Supplicatio ad principem, daher sie an die hohe Landes-Regierung zu Hannover gehet, woselbst kein Schriftwechsel gestattet, sondern nach erfordernten Acten auf den Libell ein Erkenntniß abgegeben, welches dem Consistorio zur Publication zugesandt wird, und dabey es sein Verbleiben haben muß.

Rescript vom 31sten Oct. 1731.

Die hohe Landes-Regierung hat zwar zu wiederholtenmalen gesucht, diese Appellation an das hohe Tribunal zu Zelle zu verlegen, die Landstände haben es aber jederzeit verboten, dabey es bisher auch gelassen worden.

§. 19.

Wenn Kirchen- und Schuldiener sich Vergehungen zu Schulden kommen lassen, wird die Sache entweder von Gerichtswegen untersucht, wobey dem Angeschuldigten gleichwol die schriftliche Verantwortung nicht versaget wird, oder es kann auch der Commissarius fisci wider denselben excitiret werden, da denn der vorher berührte modus procedendi nach allen Umständen Statt hat.

§. 20.

Aussergerichtliche Vorfälle, als Bestätigung solcher Contracte, welche Kirchen- und andere ad pios usus bestimmte Gründe angehen, Genehmigung gemachter Anlagen zu wichtigen Ausgaben, und dergleichen werden schriftlich, entweder ausser Gericht oder bey einer Session nachgesuchet und darüber in pleno eine Resolution abgefasset,



fasset, welche den Supplicanten abschriftlich zugestellet wird.

§. 21.

Die Gesetze endlich, worauf dieses geistliche Gericht vorzüglich verwiesen ist, sind theils die vom Herzog Magnus 1526. aufgerichtete Kirchenordnung, nebst denen in der Sammlung, welche unter dem Namen des Hadelischen Kirchenrechts herumgehhet, enthaltenen Nachrichten, wiewol diese Sammlung nicht unter öffentlicher Autorität bekannt gemacht ist; theils die sonst vor und nachher von den Landesherren erlassene, in das Kirchenrecht einschlagende Verordnungen, in deren Ermangelung den gemeinen kaiserlichen Rechten nachgegangen werden muß. Bey diesem, wie bey allen zusammengesetzten Gerichten, haben die Visitatores nebst den Beysitzern aus den Landständen, an den in den Landesordnungen bestimmten Gerichtsporteln keinen Antheil, sondern diese geniessen der Gerichts Director und der zweyte Beamte bisher zu gleichem Theile ganz allein; der hohen Herrschaft aber gebühret nebst den Brücken, von jedem Endurteil 7 Mk., wogegen dieselbe die Auslösung der Gerichts Beysitzer in der Landes Herberge übernommen hat.

Regiminal-Rescript vom 9ten April 1732.

§. 22.

Die weltlichen Gerichte sind theils bürgerliche, theils peinliche, theils solche, die das Land besonders, theils aber das im Kirchspiele Osterende Otterndorf belegene adeliche Gut Wellingbüttel angehen, von welchen die bürgerlichen Landes-Gerichte abermals entweder die
ordentl



ordentliche Justiz;Pflege, oder die Polizeyangelegenheiten betreffen.

§. 23.

Die bürgerlichen Landesgerichte sind entweder Obere; oder Untergerichte, und die ersteren bestehen, a) in dem sogenannten Landgerichte, b) in dem sogenannten Viergerichte, c) in dem Ober;Stadt und Ober;Stadt; Appellationsgerichte, und d) in dem sogenannten Extraordinairgerichte, welches gemeinlich schlechtweg, das Obergericht genannt wird, und e) dem Executionsgerichte.

§. 24.

Das Landgericht hat seine Benennung davon, daß es in den sieben hohen Kirchspielen, oder dem ersten Stande, welcher besonders die Landschaft heisset, verordnet ist, und es ist schon von den ältesten Zeiten her im Lande angestellet gewesen, weil dessen schon im 15ten Jahrhundert gedacht wird; wie denn auch demselben die Gerichtsstelle auf dem Hause Otterndorf angewiesen, woselbst es alle Monate, oder wenn es sonst bequem ist, und zwar Dienstags nach dem Consistorium gehalten werden soll.

Landrecht part. I. art. I.

Zweymahl im Jahr, nemlich auf Jacobi und Allerheiligen, wird es zur erstgedachten Zeit zu Lüdingwohrt und im Herbst zu Altenbruch gehalten, weil vorhin die dasigen Märkte allerhand Streitigkeiten veranlasset haben, welche man sofort abzuthun gesucht, daher es so



dann auch das Marktgericht heisset; vorjeko bestehet indes diese Ursache nicht mehr, und wird die alte Gewohnheit blos beybehalten, weil einmal solche Anstalten zur Sustentation des Gerichts gemacht sind, die sich nicht füglich verändern lassen, indem sie zu Lüdingwohrt mit der zwoten und zu Altenbruch mit der ersten Predigerstelle verwebet sind, in deren Häusern das Gericht gehalten und die Ausrichtung auf Kosten der beyden Prediger bestritten wird, dafür sie theils Ländereyen, theils baares Geld aus dem Amtsregister geniessen. Die vorkommende Sachen sind jehiger Zeit blos die beim Landgerichte sonst gängige Rechtshandel, wiewohl, wenn sich der Fall eräugnen mögte, auch die unter Fremden und Einheimischen entstandene Marktstreitigkeiten vorgenommen werden würden.

§. 25.

Auch in diesem Gerichte präsidiert der zeitige Herr Gräfe, der Gerichtsdirector führet das Directorium nebst dem Protocoll und der zweyte Beamte ist königlicher Assessor; von dem Lande aber assessoren dabey mit gleichem Stimmrechte die Schultheißen der sieben Kirchspiele, der eigentlich sogenannten Landschaft, oder des ersten Standes, Altenbruch, Lüdingwohrt, Nordleda, Neuenkirchen, Osterbruch, Osterende Otterndorf und Westerende Otterndorf.

Nachricht worauf ein Secretarius in Hadeln zu sehen hat, von Bodo Leporin, Fürstlich niedersächsischen Rath de 1644.



§. 26.

Die bey diesem Gerichte vorkommende Sachen, haben liegende Gründe oder Gerechtsame, mithin Realsprüche, oder welche dahin gerechnet werden, als wenn über die Uebernehmung einer Vormundschaft Streit entsethet u. s. w. aus den vorbenannten 7 Kirchspielen zum Gegenstande, weshalben in erster Instanz daselbst nur diejenigen, welche von der Gerichtsbarkeit der Untergerichte befreyet sind, belanget werden können, wenn sie als Beklagte, *actione reali vel in rem scripta* besprochen werden. Auffer diesem gehören dahin die Sachen, welche von den Untergerichten der vorerwähnten 7 Kirchspiele, entweder zur Entscheidung verwiesen, oder die von sothanen Gerichten durch die Appellation dahin gebracht werden; bey welchen Sachen der Unterscheid beobachtet wird, daß in den ersten der Schultheis der die Sache, ohne selbst darin zu erkennen, an die obere Instanz remittiret hat, bey dem nachherigen Urtheil seine Stimme behält, in dem letzten aber der Schultheis, der in erster Instanz schon in der Sache gesprochen hat, bey der Relation abtreten und des Mitstimmens sich enthalten muß.

§. 27.

Der Prozeß ist nach Beschaffenheit der Sachen summarisch, oder der *in ordinario* gewöhnliche, und wird bey solchen Sachen, die in erster Instanz an das Gericht gebracht, oder die sonst zu einem ordentlichen Verfahren eingeleitet werden, *praevia citatione* mit Wechselschriften bis zum Schlusse, entweder bey den or-



dentlichen Gerichtssessionen, oder wie bey dem Consistorio §. 10. bemerket worden, ausssergerichtlich verfahren. Auch hat es in Ansehung des Beweises, wie der Erlassung des Urthels eben die Bewandnis, als zurück §. 11. bey dem Consistorialgerichte gedacht worden.

§. 28.

Nicht weniger finden nach gesprochenen Urtheln eben die Rechtsmittel dafelbst Statt, welche nach den §. 13, 14, 15 und 16. Statt haben, und wird es bey der Läuterung, Actenverschickung und deren Inrotulation in allen Stücken, wie bey dem Consistorio gehalten.

§. 29.

Die Sachen hingegen, welche durch die Appellation an das Landgericht gelangen, werden bey der ersten Jurisdic nach eingelegter Berufung eingeführet, worauf das Rechtsmittel in einer sächsischen Frist, falls dieselbe nicht prorogiret wird, gerechtfertiget und die Acten der vorigen Instanz übergeben werden müssen.

§. 30.

Der Appellationslibell wird nicht eher communiciret, bis über die Relevanz gesprochen und Prozesse erkannt worden,

(Verordnung vom 16ten Dec. 1750.)

in welchem letzteren Falle ein Verfahren nach Anleitung des ergangenen Urthels eintritt, bey welchem Urthel und dessen Publication eben das Statt findet, was §. 12. von dem Consistorio angeführet worden; wie denn auch
von

von einem solchen Relevanz: Urtheil leuteriret und appelliret werden kann.

§. 31.

Die Läuterung schließet auch hier die Appellation nicht aus und nimmt eben den Gang, wie §. 28. berührt worden. Wird aber die Appellation eingelegt, so muß solches schriftlich binnen 10 Tagen geschehen.

§. 32.

Diese Appellation gehet, wie von allen weltlichen Obergerichten des Landes, an die königl. und churfürstl. Regierung zu Rakeburg, und erfordert theils eine Appellationssumme von 100 Mark, theils daß der Appellant entweder gleich bey der Appellationseinlegung, oder doch bald nachher, pro expensis in casum succumbentiae Caution bestelle, davon der Vermögendste nicht frey ist.

(Rescript vom 13ten Oct. 1731. und Verordn. vom $\frac{1}{2}$ Febr. 1732.)

Der terminus introductionis ist im Sommer eine sächsische Frist, im Winter aber zwey Monate, welches beydes a die publicatae sententiae gerechnet wird, und nach der Einführung muß die Appellation in einer sächsischen Frist justificiret werden.

Herz. Jul. Henr. Verordnung vom 22sten Dec. 1662.

§. 33.

Auch bey hochgedachtem Dicasterio kann sowohl die Läuterung als die Appellation wider die beschwerlichen Urtheile eingewandt werden: und wie die Läuterung,



von deren Verfolgung die lauenburgische Hofgerichtsordnung Nachricht giebt, abermals die Appellation nicht ausschließet; so gehen die, wider die in der Appellations- oder in der Läuterungs-Instanz ergangenen Erkenntnisse eingelegte Appellationen an das hohe Tribunal zu Zelle, wenn die erforderliche Appellations-Summe vorhanden ist.

§. 34.

Bevor das, dem königlichen Churhause zustehende, Privilegium de non appellando illimitatum auf das Herzogthum Lauenburg nebst dem Lande Hadeln erstreckt ward, sind wohl Beispiele vorgekommen, daß, nach der Läuterungs-Instanz, bey dem Abgange der bey den Reichs-Gerichten erforderlichen Appellations-Summe, eine Revision gebraucht worden, es scheint solches aber in neuern Zeiten abgestellet zu seyn.

§. 35.

Die Sporteln fallen bey dem Landgerichte ebenfalls dem Gerichts-Director und königlichen Assessor alleine zu, und die dabey fallende Brüche gehören der hohen Herrschaft ausschließlich, wogegen die Besitzler aus der Landschaft frey gehalten werden müssen, welche dafür zugleich von jedem Endurthel eine Tonne Bier oder 7 Mk. genießet. (Herzog Franz Verordnung vom Tage Vocem jucunditatis 1558. Ministerial-Rescript vom 9ten April 1732.) Die Vollstreckung der in Rechtskraft getretenen Urtheile geschieht durch Immissionen oder Pfändungen, weshalben Commissoria an die Kirchspielgerichte erkannt werden, oder auch durch militairische Execution, welche
von



von dem zeltigen Herrn Grafen, in dessen Abwesenheit aber, von dem königl. Obergerichte verhänget wird.

§. 36.

Die Gesetze, auf welche das Landgericht verwiesen ist, sind das im Druck ausgegangene Hadel'sche Landrecht, nebst löblichen Gebräuchen und Gewohnheiten, auch den von Zeit zu Zeit emanirten landesherrlichen Verordnungen, wo diese alle aufhören aber das gemeine kaysersliche Recht.

Verordnung Herzog Julius Henrichs vom 30sten May 1654.

§. 37.

Das Viergericht ist wahrscheinlich so alt als das Landgericht, weil nicht die geringste Spur anzutreffen, woraus man schliessen könnte, daß jemals das Land, oder ein anderes Gericht über die fünf Kirchspiele des zweyten Standes, Westerhlienwohrt, Wanna, Steinau, Odesheim und Osterhlienwohrt eine Art von Gerichtsbarkeit ausgeübet hätte; und es hat seinen Namen daher, weil in den so eben erwehnten 5 Kirchspielen nur 4 Kirchen sind, daher sie entweder aus solcher Ursache nur für vier Kirchspiele angesehen worden, oder die zu einer Kirche gehörende beyde Kirchspiele Wester- und Osterhlienwohrt anfänglich noch nicht von einander mögen getrennet gewesen seyn.

Nachrichten worauf ein Secretarius in Hadeln zu sehen hat, de 1644.

§. 38.

In Ansehung des äußerlichen, verhält sich dabey, die beyden Marktgerichte ausgenommen, alles wie bey dem



dem Landgerichte, nur daß von den Landständen die Schultheissen der vorbenannten 5 Kirchspiele des zweyten Standes oder des niedrigen Theiles des Landes Hadeln in diesem Gerichte Beyfizer sind, weil sowol in erster als zwoter Instanz allein die Realsachen vor dasselbe gehören, welche aus den gedachten 5 Kirchspielen entweder solche Personen angehen, welche von den Untergerichten befreuet sind, oder von den Gerichten eines jeden Kirchspiels durch die Appellation und Remission an dasselbe gebracht worden. Es wird, wie die beyden vorher bemerkten Gerichte, gleichfalls monatlich und zwar am Mittewochen nach dem Consistorio und Landgerichte, auf dem herrschaftlichen Hause abgehalten.

§. 39.

Der Proceß ist nicht weniger eben derselbe, als bey dem Landgerichte, wie denn dabey auch eben dieselben Rechtsmittel samt einerley Obere Instanzen Statt finden, weshalb man sich desfalls auf das, was vom Landgerichte in den §. 25. bis 36. angeführet worden, lediglich beziehen kann.

(Der Schluß folgt künftig.)

III.

Ueber einen, im Jahr 1759. in Himmel-
pforten verübten Watermord.

Wie ich vor einiger Zeit, die mir unvermuthet zu Händen gekommene Criminal-Acten, des fiscalischen



ſchen Proceſſes wider Anne Marie Eliſabeth Pflug, geborne Stolley in puncto veneficii et parricidii durchlas, fand ich viele, bey dieſem Verbrechen zuſammentreffende Umſtände, äußerſt intereſſant für den denkenden Psychologen und Beobachter menſchlicher Handlungen; daher meines Erachtens die Erzählung dieſes einheimiſchen Criminal Falles, nebst einigen Bemerkungen darüber, in den Annalen nicht am unrechten Orte ſtehen werden.

Das Factum iſt kürzlich dieſes: Der bremiſche Landſtatal Stolley in Himmelpforten, hat eine einzige Tochter. Dieſe ſeine Tochter, eine Perſon von 17 Jahren, verſchafft ſich im Anfang des Maymonats 1759. in der Abſicht ihren leiblichen Vater zu vergeben, von zweyen Apotheken Arſenik, oder ſogeuanntes Raſentraut. Nun vernimmt ſie am 7ten May 1759. daß des Mittags für ihren Vater allein gelbe Erbsen aufgeſetzt werden ſollen. Sie hat die Aufwartung bey Tiſche, ſtreuet bey dem Eintragen der Erbsen aus der Küche in die Stube, einen Theelöffel voll Arſenik über ſelbige, und rühret ſie damit ein. Sie ſetzt darauf die Erbsen ſelber vor dem Vater auf den Tiſch und ſieht zu wie er davon iſſet. Kaum aber hat er ſelbige ausgeeſſen, als er ſein Meſſer niederlegt, und ſagt: „O, ich mag auch nicht mehr eſſen.“ Hierauf lehnet er ſich zurück, und nimmt den Kopf in die Hand. Nach einer Viertelſtunde fordert er Eſſig; er wird ohnmächtig, der kalte Schweiß bricht ihm aus. Er bekommt Erbrechen, und dieſes dauert mit heftigem Lariren fort, bis ſich zulezt Krämpfe und Zuckungen in Füßen und Händen einſtellen, und er des Morgens darauf am 2 Uhr
in



in den Armen seiner leiblichen, seiner einzigen Tochter, die ihm das Gift bereitet, stirbt. So giebt die Inquisition das Factum bey der Untersuchung selber an, und so hat sie es oft wiederholet. Man traut fast seinen Augen nicht, und es scheint unglaublich zu seyn, daß ein einziges Kind, eine einzige Tochter, alles moralische, alles menschliche Gefühl so sehr ersticken könne, um fähig zu seyn, einen leiblichen Vater recht vorseßlich mit Gift zu vergeben. Man hält wenigstens ein solches Ungeheuer für verrückt, und zur Ehre des menschlichen Herzens, des Gebrauchs der Vernunft unfähig. Desto auffallender und interessanter ist es, wenn wir in der gegenwärtigen Vatermörderinn keinen Auswuchs der Menschheit, sondern eine junge Person von 17 Jahren, von einer äußerst guten Erziehung, von vielen feinen moralischen und religiösen Empfindungen und Gefühlen, kurz eine Person von vieler Tugend erblicken.

Traurig ist die Bemerkung, daß eine Person von solchen Grundsätzen so gewaltig tief fallen, und sich zu der untersten Classe der verabscheuungswürdigsten Verbrecher gesellen könne; demüthigend aber wird auch eine solche Erfahrung für den Werth menschlicher Grundsätze und für die Stärke der Maximen, die nie so fest, nie so standhaft sind, daß sie sich nicht erschüttern, und wankend machen lassen, weil man ja so oft sieht, daß nicht blos Grundsätze, sondern auch Verbindungen, Lagen und Verhältnisse den Antrieb menschlicher Handlungen bestimmen. Nicht jeder, der seiner Verbrechen wegen, durch den Henker gestorben, hat vielleicht nach

bösen



bösen Grundsätzen gehandelt. Vielleicht dachte er eben so gut, vielleicht hatte er die nemlichen guten und moralischen Empfindungen, die der tugendhafteste Mensch hat, er kam aber in Verhältnisse und Lagen, die ihn zu Handlungen determinirten, welche ganz und gar seinen Grundsätzen zuwider waren. Nie habe ich diese Wahrheit mehr gefühlt, als bey Lesung der Criminalacten über obigen Vatermord. Das vorsezliche abscheuliche Verbrechen des Vatermordes steht mit dem tugendhaften Herzen der Delinquentin in ganz besondern Contrast.

Anne Marie Elisabeth Stolley war sehr gut erzogen, ihr Vater hatte sie nach Stade bey einer angesehenen Secretären; Witwe in Pension gethan. Sie kehrte in ihr väterliches Haus nach Himmelpforten mit den vortreflichsten Anlagen des Herzens zurück; und da die Natur ihr die körperlichen Schönheiten auch nicht versaget hatte, so wurde sie durchgehends geschätzt und geliebet. Sie war 17 Jahre alt, als der Affect der Liebe sich ihrer Seele bemächtigte. Ein junger Chirurgus, Namens Pflug, gab sich ihr als Liebhaber zu erkennen, und sie erwiderte seine Neigung damit, daß sie sich mit ihm in ein Liebesverständniß einließ, und wie sie selber in der Inquisition aus sagte: „ihm ihr ganzes Herz schenkte.“ Grade in dem Alter, wo der Affect der Liebe bey jungen Frauenzimmern am heftigsten ist, liebte sie diesen Chirurgen, sie wünschte ihn zum Manne zu haben, und bat zu dem Ende ihren Vater um seinen Consens zu dieser Heyrath. Allein, der Vater schlug ihr seine Einwilligung rund ab, und wollte in die Heyrath



rath durchaus nicht willigen. Ihre Liebe zu dem Chirurgen Pflug ward durch die abschlägige Antwort ihres Vaters nicht nur nicht erstickt, sondern sogar noch heftiger. Sie wiederholte oft bey ihrem Vater ihre Bitte um seine Einwilligung, allein vergebens. Endlich wollte der Vater ihr alle Hofnung benehmen, und sagte zu ihr mit dem strengsten Tone: sie sollte, so lange seine Augen offen ständen, nicht nur den Chirurgen Pflug nicht heyrathen, sondern auch gar nicht heyrathen. Der Mann bedachte nicht, daß er durch solche Reden, statt den Affect der Liebe zu dämpfen, solchen vielmehr ansachte. Vorzüglich legte er durch die letzte Drohung, daß nemlich, so lange seine Augen offen ständen, daraus nichts werden sollte, den ersten Keim des Gedankens in ihre Seele, den Tod ihres Vaters nicht nur gleichgültig, sondern auch wünschenswerth zu betrachten: weil alsdann das einzige Hinderniß aus dem Wege seyn würde, welches ihre Verbindung aufgehalten.

Nun sey es mir erlaubt, die Verbrecherinn in dieser Disposition des Herzens zu lassen, und zuvor auf den Character ihres Vaters aufmerksam zu machen. Ihr Vater war Landfiscal des Herzogthums Bremen. Vermöge seines Amtes, mußte er leider oft die feinern Gefühle des Mitleidens und der Menschenliebe verläugnen. Hierin war er denn endlich so weit gekommen, daß er für alles was Menschenliebe hieß, für alles sympathetische Mitleiden fühllos geworden. Er hatte für diese edlern Gefühle keinen Sinn. Dabey besaß er, obgleich in den besten Glücksumständen, einen unbegrenzten Geiz.



Geiz. Sein Amt, noch mehr aber sein Character machten ihn bey jedem verhaßt, und in seinem Hause glich er mehr einem grausamen Tyrannen, als einem Hausvater. So hart er übrigens war, so sehr er das Geld schonte, so viel wandte er auf die Erziehung seiner einzigen Tochter, und so sehr hoffte er im Alter von seinem einzigen Kinde erfreuet zu werden. Allein, seine schlechten Seiten konnten seiner Klugen, und in Betracht der Denckungsart himmelweit von ihm verschiedenen Tochter, nicht entgehen. Die kindliche Liebe, die sie ihm schuldig war, nahm mit ihren Jahren ab, weil sie denjenigen, den sie als Vater lieben sollte, in Rücksicht seines moralischen Characters, verachtete und verachten mußte.

In dieser Stimmung des Herzens hoffte sie noch immer von Zeit und Umständen eine günstigere Entschließung von ihrem Vater, als zu ihrem Unglück die Stimme einer Verführerinn sich hören ließ. Beke Wolters, des Landfiscals Stolley Dienstmädchen, wuste um das Liebesverständniß der Delinquentinn mit dem Chirurgen Pflug sehr genau, und bey Gelegenheit einer Klage der Delinquentinn, daß ihr Vater in die Heyrath gar nicht einwilligen wolle, giebt dieses Ungeheuer den Rath: da wäre nicht anders überzukommen, sie müßte ihren Vater mit Katzenkraut vergeben. Solch ein verruchter Rath, konnte ohnmöglich sogleich von der immer noch tugendhaften Delinquentin, angenommen werden, sie wies ihn zurück mit den Worten: „das wüßte der liebe Gott, es wäre doch ihr leiblicher Vater.“ Allein die Idee blieb ihrer Seele eingeprägt. Wie aber
(Annal. 5r Jahrg. 28 St.) R nach



nach Verlauf von 3 Wochen, sie mit äußerster Traurigkeit, wieder über die Härte ihres Vaters in Nichtzulassung der Heyrath klagte; wie sie nunmehr gänzlich an seiner Zulassung zweifelte; der Affect der Liebe aber immer heftiger und ihr zur wahren Marter wurde, hatte die Beke Wolters die bequemste Gelegenheit, ihrem abscheulichen Rathe, den sie wiederholte, Eingang zu verschaffen. Liebe, der allgemeinste Trieb, die Troja und Persepolis zerstörte, und im kalten Norden der Stadt Moskau ihren Ursprung gab; sie, die Handlungen hervorbrachte und hervorbringet, die fast unmöglich scheinen; sie, der edelste Trieb, den die Natur in uns pflanzte, stimmte die Delinquentinn zu dem abscheulichsten Verbrechen eines Vaternordes. Als wachsende Marter durch den heftigen Affect der Liebe wüthete, und hoffnungslose Verzweiflung der Delinquentinn zugleich sich bemächtigte, da war nicht Licht im Verstande, da sank Tugend. Der Rath der Beke Wolters wird angenommen; die tugendhafte Tochter wird Verbrecherinn, sie tödtet ihren eignen Vater. Bey einem solchen Beispiele von Verbrechen zieht sich die Menschenliebe nicht ganz vom Verbrecher zurück; man kann sich der Empfindungen des Mitleids nicht erwehren, man wünschet den Verbrecher zu retten, und glaubt wichtige Momente zur Vertheidigung finden zu können. Es ist nicht meine Absicht, den fernern Criminalproceß dieser Vaternörderinn, die 7 Wochen nach ihres Vaters Tode ihren Bräutigam den Chirurgen Pflug heyrathete, zu beschreiben; ich kann aber doch nicht bemerklich zu machen



den unterlassen, daß sie 8 Tage nach ihrer Verheyra-
thung in Inquisition gerieth, alles gestand, und wie sie
darauf von einem der größten noch lebenden Rechtsge-
lehrten hier im Lande unübertrefbar vertheidigt worden,
ist ihr endlich die Strafe des Schwerdts zuerkannt, und
auch an ihr vollzogen worden.

Wer möchte sich nicht gerne heym Schlusse dieser
traurigen Geschichte daran erinnern lassen, daß es noth-
wendige Pflicht sey, den wahren Grund jedes Verbre-
chens, so viel möglich in der Natur der Seele des Ver-
brechers aufzusuchen, und hieraus seine Moralität zu
bestimmen. Zergliedert man nach dieser Regel die
schwarze That der unglücklichen Stolley, so finden
wir viele wichtige Gründe, sie mit Milde zu richten;
finden die traurige Erfahrung bestätigt, daß Triebe,
die der Schöpfer dem menschlichen Herzen zu seiner
Glückseligkeit ertheilet hat, in Leidenschaften ausarten
können, und alsdann zu den größten und abscheulichsten
Lastern führen; finden, daß wir uns vor dem ersten
Schritt zum Laster zu hüten haben, weil alle übrige,
beynahe als nothwendige Folgen aus einem Vergehen
entstehen.

Burtebude.

von Ahfen.
Advoc. immatr.



IV.

Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauer-
güter im Herzogthum Bremen *).

Ein Gedanke, eine neue Darstellung einer Sache gefällt am meisten, und reißt mit sich fort, je näher

- *) Die anerkannte Wichtigkeit der Frage, ob die in den hiesigen Landen fast allgemein übliche Meyersverfassung, oder das Eigenthum der Baurengüter, für ihre Theilnehmer und den Staat vortheilhafter sey, macht diesen Gegenstand einer anhaltenden öffentlichen Untersuchung ganz besonders würdig. Es sind deshalb schon mehrere Abhandlungen dar- über von den Vertheidigern beyder entgegenstehenden Meynungen, in den Annalen mitgetheilt worden. Ohne hierbey eine vorgreifende Entscheidung sich anzumaßen, wünschet man bloß dazu behülfflich zu seyn, daß durch Anhäufung der Gründe wider und für das Meyerwesen, ihre Wirkungskraft der gesuchten Wahrheit offene Bahn ebene. Diesem Zwecke ist es nun auch angemessen, gegenwärtige Abhandlung den vorhergegangenen beyzufügen, da sie es so sehr verdient, gleich jenen öffentlich bekannt zu werden, welcher Bestimmung jedoch so wenig ihr erstes Daseyn verdankt wird, als der Absicht, mit irgend jemand eine Fehde über die Materie zu erregen. Ihr Herr Verfasser vertheidiget darin das Meyerwesen nicht uneingeschränkt, sondern bloß eine gut organisirte Form desselben. Wird aber damit die jetzige Gestalt unsrer einheimischen Meyerrechte verglichen; so zeigt es sich
- deuts



her die Natur getroffen wird, und jemehr der Leser sich wundert, wie er nicht von selbst früher auf diesen Einfall gekommen sey. So verhält es sich bey Werken des Witzes, und auch bey wissenschaftlichen Grundsätzen. So sehr dadurch beym Witz die Unterhaltung gewinnet; so gefährlich ist es dem ernsthaften Gange der Geschäfte, oder der richtigen Bestimmung wissenschaftlicher Grundsätze, wenn Neuheit und Ueberraschung im Vortrage, dem kalten Nachdenken vorgreifen.

Das physiokratische System, welches alle Auflagen eines Staats wieder auf den reinen Ertrag zurückführen wollte, nachdem das Chaos aller Arten von Auflagen, vorzüglich in Frankreich, zu einer eigenen Wissenschaft geworden war, machte im Anfang hauptsächlich desfalls viel Aufsehen, und erhielt so viele enthusiastische Verehrer, weil die Grundsätze des neuen Auftrages

N 3

systems,

deutlich genug, daß sie nicht zu denen gehören, die dem entworfenen Bilde gleich kommen. Uebershaupt möchte wenigstens dieses Resultat jetzt für hinlänglich ausgemacht zu halten seyn, daß wenn auch Hindernisse oder Bedenklichkeiten, der Einführung des Eigenthumsrechts der Baurengüter bey uns noch entgegenstehen sollten, doch die jetzige Meyerverfassung wesentlicher Veränderungen bedürfe, um der Vorzüge fähig zu werden, welche sie in ein schwankendes Gleichgewicht mit dem Eigenthumsrechte setzen können. Verschiedene Anmerkungen, die man hier und da zu machen, versucht worden, finden sich bereits in den Annal. in Jahrg. 46 St. S. 3. f. 2n Jahrg. 38 St. S. 25 f. 3n Jahrg. 18 St. S. 49 f.

J.



systems, so äusserst simpel, und in der Natur der Sache gegründet zu seyn schienen. Man wunderte sich, wie man Jahrhunderte diesen einzigen richtigen Weg vorbeigehen können. Die Blendung der Neuheit und Simplizität fiel endlich ab, und besonders ließ der Herr von Dohm auf die bündigste und kürzeste Art, viele Lücken und Unausführbarkeiten des neuen Systems vor Augen treten. Die Lehre von Auflagen war freylich dem Staate wichtig genug, und verdiente die Aufmerksamkeit, welche ihr die größten Staatslehrer widmeten. Allemal hat die Lehre selbst durch jenen Streit an Aufklärung gewonnen.

Nicht minder wichtig ist dem Staate die Lehre „von der Verfassung der Bauern!“, und ganz neuerlich hat im 4ten St. des 1sten Jahrganges dieser Annalen, ein unbekannter Verfasser, dessen Autorität die Herren Herausgeber als sehr bewährt versichern, sich bemühet, „die großen Nachtheile der Meyerverfassung für den ganzen Staat, ins Licht zu setzen, und daraus wahrscheinlich zu machen, „daß das wenige Emporkommen Churhannoverscher Bauern, besonders im Herzogthum Lüneburg seinen Grund in der Meyerverfassung habe.“ Zur Abhelfung aller aufgeführten Uebel der Meyerverfassung, schlägt er ein auffallend simples Mittel vor. „Man solle die Meyerverfassung aufheben, dem Bauern die ganze Meyerstelle als freyes Eigenthum, jedoch nur im Ganzen verkäuflich, übergeben; die gütsherrlichen Gefälle, als Grund und Boden an-
 Heb nd,



kleben, beybehalten, und auffer dem ganzen Umfang der Stelle, noch einige Pertinenzien beylegen, die für den Nothfall, auch einzeln verkäuflich seyn sollten., Dem ersten Ansehen nach, muß man diese Operation für sehr simpel, allen interessirten Theilen für unschädlich, für Freyheit und Geldumlauf aber, als äusserst beförderlich halten. Der Verfasser selbst, ist von der großen Wirkung dieses Plans so überzeugt, daß er glaubt, eine große Stimmung der aufgeklärten Landesleute voraussetzen zu können *), und wer den jetzigen allgemeinen Hang für Freyheit kennet, kann dieses nicht unwahrscheinlich finden.

Je natürlicher und einleuchtender der Vorschlag an sich zu seyn scheint, je mehr Aufmerksamkeit verdient er; und ehe das Verbesserungsmittel zur ernsthaften Empfehlung kommen kann, müssen die Vordersätze, auf welche die Abschaffung eines seit Jahrhunderten, durch so manche Abwechselungen der innern Staatseinrichtungen, in vielen Provinzen blühend bestandnen Meyersystems, beruhen soll, aufs genaueste zergliedert, und untersucht werden: ob das Uebel, dem der Verfasser steuern will, allenthalben vorhanden sey? ob es in der Meyerverfassung? oder etwa in andern einwirkenden Lokalverhältnissen seinen Grund habe? und ob also der neue Plan der Eigenthumsverleihung im Stande seyn werde, das Uebel zu heben? Die Untersuchung dieser Sätze ist nicht leicht! Universalaussprüche

N 4

sind

*) Annalen in Jahrg. 48 St. 8.



sind selten zutreffend; am wenigsten, wenn Bemerkungen aus Thatsachen genommen werden müssen, die oft nach Verschiedenheit der Gegend sich verschieden zeigen.

Das beste Mittel die Sache so gründlich zu behandeln, wie es die Wichtigkeit des Gegenstandes in der That verdient, wird nach meiner Idee dieses seyn, daß in mehreren Gegenden und Provinzen Männer, deren Geschäft es ist, die Bauern, und den Gang ihrer Handlungen zu beobachten, diejenigen Thatsachen sammeln, welche sich ihnen über den Gegenstand des Nutzens oder Schadens der Meyerverfassung darbieten. Aus solchen, in möglichst vielen Gegenden gesammelten, wahren Beobachtungen, wird alsdenn der Staatsmann den eine allgemeine richtige Theorie leitet, der aber dem Bauernstand nicht allemal ins Innere seiner Oeconomie folgen kann, die Resultate abwägen, welche für das Wohl des Ganzen die heilsamsten sind. Ich kann mich also auf den Hauptzweck einschränken, über den oben angegebenen Gegenstand wahre Beobachtungen aufzustellen; und bey diesem Gesichtspunct wird es mir nicht zum Vorwurf gereichen, wenn ich in meiner Lage nicht alle in diesem Theil der Staatswirthschaft sich häufende Schriften benutzen kann.

Fast in allen Provinzen des kurhannoverschen Landes besitzt der Landmann, den größern Bauerhof, wie die kleine Brinkfigerey, zu Meyerrecht. Allenthalben stehen Gutsherr und Meyer nebeneinander! Aber ganz unendliche Abweichungen finden sich in der Ausübung ihrer gegenseitigen Gerechtsame, in der Ergiebig-



bigkeit des Grund und Bodens, Vertheilung der öffentlichen Auflagen, und Wohlhabenheit der Gegend. Jede dieser Abweichung wirkt erst auf die Bestimmung des bäurischen Characters, und dann dadurch wieder auf das strengere oder mildere Verhältniß zwischen Gutsherr und Meyer so sehr zurück, daß man die Frage: ob die Meyerverfassung? oder Eigenthum vorzüglicher sey? nicht anders beantworten kann, als wenn man zuvor dem Einfluß aller eben aufgeführten mitwirkenden Umstände genau nachgeforscht hat. Die Antwort wird selbst alsdenn erst das Gepräge der Zuverlässigkeit haben, wenn aus den angeführten Beobachtungen es vor Augen liegt, daß man zu jedem Erfolg die rechte Quelle traf, und nicht etwa z. B. der Meyerverfassung ein Uebel zuschrieb, was durch den Druck öffentlicher Abgaben, Mangel an Absatz häuslicher Producte, oder andre hervorgebracht ward.

Den historischen Theil der Meyerverfassung kann ich hier nach meinem Zweck übergehen, aber nützlicher wird es für denselben seyn, wenn ich die Gegend mit ihren Eigenheiten anführe, welche ich besonders vor Augen habe. Ueberhaupt ist es ein großer Theil des Herzogthums Bremen; besonders aber in demselben ein District, von nicht völlig 2 Quadratmeilen, von Marsch und Geest zusammengesetzt, in der Nähe einer großen Stadt. Die Auflagen, ausser Meyerzins und Contribution, sind unbedeutend. Die Einwohner aller Dörfer sind, ausgenommen eine nicht große Zahl, welche sich von der Gutsherrschaft frey gekauft hat, Meyerleute,



Leute, die besonders auf den größern Höfen, in den Gebäuden und Vieh ein Allodium von ziemlichem Werth besitzen, persönlich völlig frey sind, keine Natural-Herrendienste leisten und in keinem strengen Verhältniß gegen die Gutsherrschaft stehen. Sie haben in ihrem Character Fleiß und haushälterische Ordnung, und diesen zusammentreffenden Umständen, verbunden mit einer Leichtigkeit der reichlichen Gewinnung und vortheilhaften Umsehung ihrer Producte, verdanken sie einen Grad der Wohlhabenheit, welcher ein Mittelweg zwischen üppigem Reichthum, und sorgender Dürftigkeit ist. Einzelne Ausnahmen können das Bild des Ganzen nicht verändern! Vermöge dieser zusammentreffenden Localitäten, werden meine Beobachtungen, über den Einfluß der Meyerverfassung, ganz andre Resultate ergeben, als in weniger glücklich gelegenen Gegenden anscheinend folgen.

Nach dieser kurzen Vorerinnerung, gehe ich zur nähern Untersuchung über, und um Mißverständnisse zu verhüten, rücke ich die Fragen ein, welche der Verfasser in dem angeführten Stück der Annalen S. 6 und 7 selbst aufstellt. 1) Ist die meyerrechtliche Verfassung der Bauerhöfe für den Wohlstand des Landmannes, für den Ackerbau, und mithin für den Staat, die Zuträglichste, Zweckmäßigste und Beste? 2) Oder ist diese Verfassung einer Verbesserung fähig oder bedürftig? 3) und welcher Zustand des Landmannes ist der vorzüglichste? Die erste Frage wird mich hauptsächlich beschäftigen, und alles was dazu dienet, diese gehörige



gehörig zu erörtern, möchte vielleicht die letztern Fragen von selbst erledigen.

Es ist ein sehr schweres Unternehmen, bey einer Einrichtung zu bestimmen: ob diese oder jene Verfassung die beste sey? Man kann damit nicht die Absicht verbinden, ein idealisches Bild zu entwerfen, wie sich in abstracto die möglichst beste Verfassung der Bauerhöfe denken lasse? Das ist ein eben so schwankender und relativer Begriff, wie der, welchen man in den Streitfragen über die beste Staatsverfassung aufgeworfen hat. Bey den Verschiedenheiten in der Meyerverfassung, und den vielen dabey eintretenden Personen, ist es durchaus nöthig, die Frage auf einen mehr bestimmten Gesichtspunct zu bringen. Wie mir es scheint, ließe sich die Hauptfrage genauer dahin bestimmen: Sind die wesentlichen Grundbegriffe des Meyerrechts, für den Landmann und für den Staat zuträglich und zweckmäßig? und zwar in der Maße, daß es zugleich möglichst viele Uebel verhindert, und möglichst viel Gutes befördert? Nicht alles Uebel kann in der Welt zugleich durch ein Mittel verhütet, und alles Gute hervorgebracht werden. Genug also, wenn die größte Summe des Möglichen erreicht wird; und darauf kann ich mit Recht diese Frage einschränken.

Um sie zu beantworten, ist nothwendig:

- 1) Nicht nur den Meyer-Contract und dessen wesentliche Bestandtheile, an sich genauer prüfen, sondern auch
- 2) alle die Personen, welche an diesem

diesem



diesem Contracte wesentlichen Theil nehmen, neben einander zu stellen, und bey jedem Contractanten den Nutzen zu zeigen, welchen er aus dem Contract erwartet.

I. Vom Meyer-Contract selbst.

Bey einem jeden Contracte unterscheidet der Rechtsgelehrte essentielle Eigenschaften, ohne welche der Contract nicht dieser Contract seyn würde, natürliche Eigenschaften, welche durch Gesetze bestimmt sind, und accidentelle oder zufällige Eigenschaften, die ihren Grund in zufälligen Verabredungen der Partheyen haben. Mit allen diesen Qualitäten ist auch der Meyer-Contract sehr hinlänglich versehen, und wer es unternähme, die Würkungen der unendlich mannigfaltigen, durch Gesetze, Observanzen oder Verträge, bey demselben hervorgebrachten Modificationen zu abstrahiren, der würde sich in ein Labyrinth verlieren.

Wirft man im Allgemeinen die Frage, über Vortheil oder Nachtheil der Meyerverfassung auf; so können, wenn man Verwirrung vermeiden will, bloß essentielle Qualitäten des Contracts, bey der Erörterung zum Grunde gelegt werden, und man muß vorerst alles bey Seite setzen, was auf besondere Verträge oder Gesetze beruhet. Ergiebt alsdenn das Product einer Untersuchung, das wesentliche der Verfassung sey ehrwürdig und zweckmäßig; So können alle naturalia und accidentalia immer durch neue Gesetze und Verträge so modificirt werden, wie es der wahre Geist der Verfassung mit sich bringt. Nunmehr kommt es also hier, wo die Rede vom
Mus



Nutzen oder Schaden der Meyerverfassung ist, hauptsächlich darauf an: Welches sind die wesentlichen Grundbegriffe (essentialia) des Meyer-Contracts?

Ich glaube diesen Begriff im getheilten Eigenthum und erblichen Nutzen, der meyerpflichtigen Höfe, zwischen Gutsherrn und Gutsmann zu finden.

In allen Gegenden, wo keine Spuren ursprünglichen Leibeigenthums den Meyer-Contract entstellen, hat der Gutsherr das völlige Ober-Eigenthum des Grund und Bodens, mit allen Rechten, welche dazu dienen, sich dieses Grund-Eigenthum, und die demselben anlebende jährliche Einkünfte, ungekränkt zu erhalten; der Meyer hingegen, ein völlig freyes erbliches Benutzungsrecht aller zum Meyergute gehörenden Theile, unter der Verbindlichkeit einer unveränderlichen jährlichen Abgabe an den Gutsherrn, dabey ein freyes Eigenthum alles auf dem Hofe Erworbenen, und desjenigen, was nicht unzertrennlich zum Grund und Boden gehört. Alle übrige, auf Gesetze, Observanzen, oder Verträge beruhende Begriffe, sind dem Contract nicht wesentlich, und gehören daher nicht für den jetzigen Gesichtspunt. Diese Sätze einen Augenblick als richtig vorausgesetzt; so wird das ausgeworfene Problem viel simpler und leichter in der Auflösung! es bleibt blos die Frage: ist diese Theilung des Eigenthums und der erblichen Benutzung dem Staat nützlich oder schädlich? — Man prüfe nun diese Frage, bey jeder Person welche im Staat an dem Contract Theil nimmt, und durch ihn sicher gestellet werden soll.



II. Von denen, bey dem Meyer: Contract eintretenden Haupt: Personen.

Diese sind kurz: a) der Staat selbst. b) Der Gutsherr. c) Der Meyer; von jeder muß ich besonders handeln.

Die erste, und vermöge des gesellschaftlichen Contracts, die wichtigste Person, ist der Staat selbst, mit seinen directen Forderungen, und vielen indirecten Beziehungen, auf die übrigen Theile des Staatskörpers. Die Bedürfnisse desselben im Krieg und Frieden, sind mannigfaltig, dabey dringend, und so unaufschieblich, daß jedes Mitglied des Staats immer vorbereitet seyn muß, solche ohne Aufschub in dem Augenblick zu erfüllen, da sie bekannt gemacht werden. Nicht nur Contributiosnen und Geldabgaben müssen am Verfalltage da seyn; sondern auch Einquartierungen, Krieger:Führen, Wegeschlacht, Deichbesserungen können stündlich bevorstehen. In Absicht des Staats ist die Bauerverfassung der wichtigste Theil der Landesverfassung! Nicht nur als zahlreichste Volksklasse betrachtet, worauf der wichtigste Theil der öffentlichen Lasten radicirt ist; sondern auch, den Grund und Boden fast des ganzen Staats hat der Bauer unter sich. Er bringt alle Nahrungs: Mittel, alle Materialien für Fabriken und Manufacturen hervor; wird selbst wieder ihr sicherster Abnehmer, und ist die Quelle des Handels! Gehet es also dieser Classe von Menschen gut, genießt sie den möglichsten Wohlstand, und hebt sich empor; so verbreitet sich dieses über alle Theile des Staats, welchen der Bauer vorarbeitet. Ob es dem Bauer selbst bey der Meyerverfassung wohl gehe?

Die



Die Frage kommt unten ausführlicher vor. Ausserdem aber haben wir hier noch einen doppelten Antheil, welchen der Staat an der Bauerverfassung nimmt: 1) den directen Antheil, in Rücksicht aller Staatslasten, die der Bauer trägt. 2) den indirecten, indem er darauf stehet, welchen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß die Verfassung des Bauern auf die übrigen Theile des Staatskörpers hat.

Es entsteht daher zuerst die Frage: Wird durch Theilung des Grund-Eigenthums für die Sicherstellung der Staatslasten, möglichst viel Nachtheil verhindert, und möglichst viel Gutes befördert? Die Lasten in einem Staate, die alles das, was die Regenten eines Staats von dessen Mitgliedern, zur Erfüllung sowohl der gemeinen wie der persönlichen Bedürfnisse, fordern, sind unendlich mannigfaltig, und hier, wo von ihrer Sicherstellung die Rede ist, kommt es auf die verschiedenen Arten der Vertheilung nicht an, sondern zwey Haupt Eigenschaften der Staatsauslagen kommen nur in Betracht. 1) Die Lasten sind nicht bestimmbar, sondern stets einer Vergrößerung unterworfen; dabey 2) von der Art, daß in dem Augenblick, da das Bedürfniß des Staats spricht, es auch in demselben Augenblick muß erfüllet werden. Von dem ersten Satz geben uns jetzt, in der Entfernung, England und Frankreich; nahe bey, verschiedene durch Deich- und Schlachtlasten ungeheuer verschuldete Marschländer, fürchterliche Beyspiele! Nach meiner Meynung ist der einzige sichere Ausweg, um den Staat, sowohl für die künftig hinzukommenden Lasten, wie für deren schleunige Abtragung, sicher zu stellen:

Daß



Daß man dem lasttragenden Unterthan es unmöglich mache, sein ganzes Vermögen mit Hypotheken und daraus entspringenden jährlichen Abgaben zu erschöpfen; daß vielmehr ein beträchtlicher Theil des Nationalvermögens unbeswert zur Sicherheit für unvorhergesehene Fälle bleiben müsse! Diese Regel ist grade der Fall bey Vertheilung des Grund: Eigenthums, und der Benutzung zwischen Gutsherrn und Bauern! und das Gegentheil der Regel tritt da ein, wo das Eigenthum des Grund und Bodens dem Bauern gehört. Wo dieser letzte Fall gesetzmäßig möglich ist, da muß über kurz oder lang das ganze Eigenthum, es sey durch Erbtheilungen, oder Ueppigkeit, oder Unalücksfälle, mit einer demselben an Werth gleichen Schuldenlast, überhäuft; und folglich der Eigenthümer des Hofes in eine Schuldens Verzinsung gebracht werden, die dem Ertrag des Eigenthums gleich ist. Kommt nun die geringste neue Auflage im Staat, durch Krieg, Deichbrüche, oder Verheerungen; so überwiegt gleich bey dem Eigenthümer die Ausgabe die Einnahme, und verursacht, weil es nicht immer möglich ist, die Erwerb: Arbeiten in der Maße zu erweitern, wie mehr Geld gefordert wird, einen Defect. — Weil aber die Staats: Ausgabe vorgehet, so bleibt der Privats Ausleiher unbezahlt. Dies würkt den Conkurs, und nun erst für den Schuldner den Verlust seines bisherigen Eigenthums; dann aber für den Gläubiger den Verlust seines Capitals.

Mittlerweile sich dieses doppelte Unglück langsam lauter sicher im Wege der Gerechtigkeit entwickelt, stehet der Staat,

zwischen



zwischen der Neigung unglücklichen Unterthanen aufzu-
helfen, und der Pflicht, die Staatsbedürfnisse mit
Strenge einzufordern, in einer bedenklichen Mitte. So
lange die Fälle nur einzeln kommen, ist die Auskunft
leicht; entstehen aber viele der Art in kleinern Distrikten;
so kommt schon eine Art Verlegenheit. Es ist unthun-
lich, gegen so viele Unterthanen die Executionen aufs äus-
serste zu treiben! Der Staat ist gezwungen zu temporisire-
ren, seine Bedürfnisse zu creditiren. Daraus entsteht
ein Defect, welcher dem Landesherrn oder Mitunterthas-
nen zur Last bleibt. Selbst in Fällen, wo auf den Cres-
dit des Staats, bey unerwarteten Ausgaben, Staats-
Schulden gemacht werden, verursacht doch die Verzins-
ung dieser neuen Schuld, und die terminliche Rückzah-
lung, neue Auflagen, welche den eben ausgeführten Ers-
folg eben so bewirken, als wenn die ganze Ausgabe durch
eine Schatzung wäre beygerieben, und es bleibt dabey
immer ungewiß, ob die Herbeyschaffung der Auflage
durch Ausleihen, immer thunlich ist? Der Weg der
Strenge würde noch mehr schaden. Während des Cons-
curses können keine Einquartirungen, Krieger-Fahren,
Magazin-Lieferungen, Deichhülfen in Natur abgehalten
werden, und fallen folglich den übrigen Unterthanen,
wenn gleich gegen Bezahlung, zur Last! Beym Verkauf
der Eigenthumshöfe fallen sie im Werth, weil im Bauern-
stande nicht so reiche Käufer sich häufig finden, welche zu
bäurischen Arbeiten abgehärtet, zu Geschäften des Ackers-
baues und der Viehzucht erzogen sind, und doch einige-
tausend Thaler im Vermögen haben, um wenigstens die
(Annal. 5r Jahrg. 28 St.) S halbe



halbe Kauffsumme des Hofes zu bezahlen, und das ganze Hofgewehr neu anzuschaffen.

Der Werth eines Bauerhofes ist dann der höchste, wenn das höchste Product der Ergiebigkeit des Bodens zur Einnahme, und die wenigste fremde Arbeitshülfe zur Ausgabe, in Anschlag kommt. Alle Käufer, die nicht das höchste Product zu gewinnen verstehen; selbst nicht viel und schlecht arbeiten, sondern lauter fremde Hände brauchen, können nicht zum wahren Bauernwerth kaufen. Es fallen daher die Bauergüter im Preise, oder bleiben in ewigen Administrationen hangen, oder der Käufer behält die alten Hypotheken im Hofe, und nach der nächsten Erbtheilung der Kinder, ist wieder ein neuer Conkurs da. Bey diesem Erfolg leiden immer die Ausgaben für den Staat, entweder durch wirklichen Verlust, oder Ausbleiben der Naturalhülfsen. Dieses ist der wahre in vielen Gegenden und Fällen beobachtete Gang bey Eigenthums-Bauern, oder freygekauften Höfen. In einer ganz andern Lage hingegen ist der Staat, wenn der Hauptlastträger nie sein ganzes Vermögen mit Hypotheken erschöpfen kann, sondern wenn ein großer Theil des Nationalvermögens unbeschwert bleibt. Das heißt mit andern Worten, wenn der Fall der Meyerverfassung eintritt, da der Lastträger nie das Eigenthum des Grund und Bodens, sondern höchstens sein Erworbenes, den Werth seiner Gebäude und Inventarien Stücke, und vielleicht auch etwa im Nothfall den zweyjährigen Ertrag des Meyerguts mit Hypotheken belasten kann. Wenn nicht der Werth aller Grundstücke mit Hypotheken beschwert werden kann, so kann auch nie die Verzinsung
fremd



fremder Gelder dem Ertrag des Hofes gleich werden, folglich bleibt von den jährlichen Einkünften, auch weit eher etwas für unerwartete neue Staats-Auslagen übrig. Da nun die, das Eigenthum verheerende, Erbtheilungen bey dem Meyergut auch wegfallen; so bleibt der Meyer schon an sich, ohne Sängelband des Gutsherrn, weit eher an der Reihe, und zu Leistung der Reichelasten unausgespannt, wie der Eigenthums-Bauer. Selbst im seltenen Fall einer Abmeyerung findet sich viel leichter ein Acker-verständiger Bauer, der einige Hundert Thaler für das Allodium bezahlt, wie ein Käufer des Eigenthumhofes mit Tausenden.

Diese gute Wirkung der Meyerverfassung für die Lasten des Staats, kann ich mit einem Beyspiel belegen. Vor einigen 20 Jahren verursachten einige Unglücksfälle einen Deichbau in einem Kirchspiel, welcher eine baare Ausgabe von 17000 Thalern erforderte. Diese Last mußte von den 5 Dörfern dieses Kirchspiels, also etwa von 70 Bauerhöfen getragen werden. Auf solidarischen Credit ließ man das Geld an, und trug nach und nach Capital nebst Zinsen völlig wieder ab, ohne daß ein Bauer in seinem Wohlstande zurück gesetzt ward. Bloß der solidarische Credit, erleichterte jene ungeheure Last für 5 Dörfer. Die bremische Deichordnung disponirt wegen Deichlast der Meyer im 4ten Cap. §. 9. Daß die Meyer alle Deichlasten tragen sollen, so lange sie dazu vermögend sind; sobald sie der Bürde nicht mehr gewachsen, sollen die Gutsherrn als Domini directi zutreten; und dabey macht der Gesetzgeber die treffende Anmerkung: inzwischen werden die Gutsherrn zu ihrem eigenen Bes

S 2

sten



sten anerinnert, ihren Meyern, bey etwa erlittenen, allzuschweren, und über Vermögen hart drückenden Deichschaden, in Zeiten, und bevor derselbe sich von allen Mitteln ab und ganz arm gedeicht, beyhülfig zu erscheinen, damit nicht hernachmals ihnen selbst der Deich zur größten Last gedeihe.,,

Dieses Beyspiel ist namentlich nur von Deichhülfsen hergenommen! Jeder siehet aber gleich, daß wenn andre Staatslasten zu gleicher Höhe steigen würden; wenn der Staat den Unterthan so gegen den Feind schützen müßte, wie der Deich das Land gegen das Wasser schützt; alsdann auch in der Natur der Sache eine gleiche Auskunft liege. Hätten in dem oben erwähnten Beyspiel die 17000 Thaler, neben den ordinären Abgaben, von 70 Eigenthumbauern herbeygeschafft werden sollen, welche Verlegenheit würde entstanden seyn! Solidarischer Credit ist bey Eigenthumbauern nicht so leicht möglich, weil der Wohlhabende sich fürchten muß, für den Verschuldeten gemeinschaftlich zu haften. Gehet gleich eine Ausgabe dieser Art als eine Staatsschuld vor, so wird doch in der Zukunft immer der Beweis der Verpfändung erfordert; und sollen jene 17000 Thaler Nachbar gleich baar, oder durch Anleihen aufgebracht werden; so müssen gewiß dagegen bey allen verschuldeten Höfen die Privatgläubiger zurückstehen, oder die Wohlhabenden eine desto größere Last tragen; — und ich behaupte mit Gewißheit, man wird mir kein Beyspiel entgegen setzen können, da ein Kirchspiel von 70 Eigenthumbauern in einigen 20 Jahren 17000 Thaler mit allen Zinsen zurück-



rückbezahlt habe, ohne daß ein Wirth in seinem Wohlstande und richtiger Abführung der übrigen Abgaben unterbrochen worden.

Der Herr Geheimte Justizrath Möser hat mit dem ihm eigenthümlichen philosophischen Scharfsinn, mit welchem er so manchen Theil unsrer teutschen Staatsverfassung in ein neues Licht setzt, in den Gedanken über die Mittel, den übermäßigen Schulden der Unterthanen zu wehren *), auch diese Frage behandelt: „ist es gut, „daß der Mann, der die gemeinen Lasten des „Staats tragen muß, Eigenthum habe? Er bemerkt, daß in Petersburg ein Preis auf ihre Beantwortung gesetzt worden, und vielleicht die Verneinung das erste Grundgesetz der russischen Nation werde. Da nicht jeder die Stelle zur Hand haben mögte, und doch Möser gewiß allgemein für einen sehr competenten Richter geschätzt wird; so wird man ihn am liebsten selbst reden hören. Er sagt in der angeführten Abhandlung: „Hat der schatzbare Unterthan ein unumschränktes Eigenthum, so kann er sich einem Herrn zum Leibeigenen „übergeben, und sein Gut mit Zinsen, Pachten und „Diensten erschöpfen, mithin sowohl seine Person als „sein Vermögen völlig aus der gemeinen Reihe bringen. „Hat er gar keins, so wenig an seiner Person als an „seinen Gründen, so ist er eben so arm, und ohne Mittel und ohne Credit zur Zeit der Noth seine Last zu tragen.“

*) Siehe dessen patriotische Phantasien 1ster Theil, Nr. 23.



„gen. Der Punct, wohin der Gesetzgeber winkt ist dies
 „ser: Der Reichsunterthan muß so viel Eigenthum ha-
 „ben, als er gebraucht, um sich in gewöhnlichen,
 „und wahrscheinlichen Fällen zu retten; aber
 „nicht so viel, um sich selbst aus Reihe und Glie-
 „der bringen, seinen Hof zu Grunde richten, und sei-
 „nen Theil der gemeinen Last andern zuwälzen zu könn-
 „nen. Der Gesetzgeber behauptet: Sobald hundert
 „Menschen zusammentreten, um sich mit ihrem rechten
 „Arm zu wehren, so gehöre dieser Arm dem gemeinen
 „Wesen. Die Kunst ist aber, den Mittelweg zu finden,
 „und zwischen beyde Klippen ohne Anstoß durchzukom-
 „men, und noch ist kein sterblicher Mensch hierin mit
 „mehrerer Weisheit und Vorsicht zu Werk gegangen als
 „Moses.“ Hiernächst zeigt Möser die Vortreflichkeit
 des Mosaischen Plans in Bestimmung der Persönlichen
 und Eigenthums-Rechte: „da ein Israelit kein vollkom-
 „menes Eigenthum an seinem Acker, sondern nur die
 „Erbnung zum ewigen Lehn oder Fidei commissi er-
 „halte. Moses hatte vorhergesehen, und jetzt sind wir
 „im Stande, es ihm nachzurechnen, daß alle bürgerliche
 „Verfassungen zuletzt dahin auslaufen, daß die Menge
 „ein Opfer weniger Mächtigen wird. Diesem fehlerhaf-
 „ten aber unwiderstehlichen Gange setzte er sein großes
 „Erlaß-Jahr entgegen, und er ist der einzige Gesetzgeber
 „geblieben, der eine so große Idee in seinen Plan ge-
 „bracht hat.“ Darauf gründet nun Möser den Plan
 eines Erlaß-Jahrs, da ein freyer Erbpächter, wenn ein
 Concurrs erregt würde, binnen acht Jahren von allen
 unbewilligten Schulden frey seyn solle; und fährt als-
 denn

denn die Idee aus, daß eine auf die Art modificirte, mit freyem Allodio verbundene, Erbpacht für den Staat die sicherste Verfassung sey. Bey der Betrachtung der Abänderungs Ursachen, Phantasien 3ter Theil Seite 334. sagt er: „Um die Beschwerde aus dem Grunde zu heben, muß das ganze zusammengeflachte Gebäude in die Luft gesprengt und ein ganz neues dafür aufgeführt werden, wobey die beyden Grundpfeiler folgende seyn müssen: „Jeder reihpflichtige Hof, er sey besetzt, wie und von wem er wolle, ist in Gefolge des gesellschaftlichen Original-Contracts eine Pfründe des Staats, oder wenn man lieber will, ein Stamm- Lehn- oder Fideicommiss- Gut, welches der Besitzer auf Zeitlebens zu vertheidigen und zu nutzen hat, und mit seinem Tode dem Erbfolger, der durch die Gesetze dazu gerufen ist. Kein Sohn oder Nachfolger am reihpflichtigen Hof, ist verpflichtet seines Vaters oder Vorgängers Schulden zu bezahlen, insofern sie nicht bewilliget sind.“ Ein so classischer Gewährsmann, bestärkt also meinen oben ausgeführten Satz: Daß der directe Vortheil des Staats durch Vertheilung des Eigenthums, und Erbnuzens zwischen Gutsheeren und Bauer, befördert, und alle Lasten dadurch gesichert werden.

Aber auch indirect ist diese Verfassung des Meyers Rechts dem Staate vorthailhaft, weil sie das Beste aller Stände befördert. Diesen Satz werde ich etwas ausführlich zu beweisen suchen. Die zahlreichste Volkclasse und die, von welcher am Ende fast alle Lasten getragen werden, ist die Classe des Landbauers. Billig also stehet der Gesetzgeber auf deren Erhaltung



nicht nur im Ganzen, sondern auch bey jedem einzelnen Individuo. Daß für diese und für die gutherrliche Classe das getheilte Grundeigenthum die beste und sicherste Einrichtung sey, wird unten, wo diese Personen als Contrahenten vorkommen, weiter ausgeführt werden.

Es fragt sich also hier bloß, ob diese Verfassung dem Capitalisten, Kaufmann, Handwerker und Fabrikanten den wenigsten Nachtheil und möglichsten Nutzen bringe? Der Capitalist, der schon seiner Natur nach, keine große Vormacht des Staats nöthig hat, bedarf nicht nur Abnehmer, sondern hauptsächlich sichere Abnehmer seines Geldes. Dieses wird der Eigenthumbsbauer nie; theils, weil eigenthümliche Höfe mit Landeslasten belegt, zu wenig Käufer finden, theils weil den Capitalforderungen, die öffentlichen Gesälle, das Eingebachte der Ehefrauen, die Erbtheile der Kinder, zur Seite stehen, und im Prioritätsurtheil den Vorrang gewinnen. Bey der Eigenthumbseinrichtung würde daher der Gewinn des Capitalisten nicht groß seyn, und für den Staat wären verschuldete Bauern die Folgen. Hat der Capitalist keine Gelegenheit, auf unbezweifelte Hypotheken, zu hohen Procenten, Gelder auszuleihen; so wende er Industrie an, und befördere mit seinem lahmen Capital ein richtig kalkulirtes Handlungsunternehmen! er unterstütze eine stattnehmige Fabrik!

Für Handel, Manufacturen und Fabriken, hat es einen anscheinenden Nachtheil, wenn ein so großer Theil des Staatsvermögens, die liegenden Gründe

de



de des Bauern, nicht realisirt und in Geldumlauf gesetzt werden können. Das blos scheinbare dieses Nachtheils werde ich umständlich zu entwickeln suchen. Eine richtige Staatsheorie vom Handel, gehet allemal davon aus: erst die Erzeugung aller Producte im Lande, auf die vollkommenste Art zu befördern, und dann, wenn der Staat diesen Zweck erreicht hat, erwartet er vom natürlichen Lauf der Dinge, daß wo Reichthum der Producte entstanden ist, auch von selbst die Mittel der Veredlung, und dann des Umlages durch Handel folgen werden. Der Staat muß also nicht eben reich an baarem Gelde und Capitalien seyn: dabey kann der Landmann noch immer, wie in Spanien darben; sondern der Staat muß Reichthum innerer Erzeugnisse haben: und dieser, mit jedem Jahre neu der Erde entwachsende, Reichthum, belebt Handlung, Fabrikenumsatz im Lande, und verbreitet allgemeine Thätigkeit, und Wohlhabenheit. Wenn dieser Gesichtspunct, wie alle classische Schriften anerkennen, der richtige ist; so reducirt sich die ganze Streitfrage auf den Satz: Ist es der Erzeugung der Producte, und deren Fundamente der Viehzucht und dem Ackerbau zuträglicher, wenn der Bauer Eigenthümer seiner Gründe ist, und dadurch Geld und Credit in Händen hat? Oder gedeihen Ackerbau und Viehzucht besser, wenn die Nutzung der Grundstücke dem Bauern zwar erblich gehört, das Eigenthum daran ihm aber fehlt? Dieses ist ein Problem, dessen möglichst zuverlässige Auflösung nach That-

S 5

sachen,



sachen, ich für den wichtigsten Theil dieser Abhandlung halte.

Um die Sache deutlicher und bestimmter zu machen, werfe ich mir bey dieser Auflösung drey Fragen auf: erstlich, Welcher Vortheil soll dem Ackerbau und der Viehzucht namentlich durch einen so großen Geldvorrath oder Credit, der dem Werth der Grundstücke des Bauern gleich ist, zu Wege gebracht werden? zweytens, Welchen Gang läßt der Character des Bauern bey einer Leichtigkeit, Geld zu erhalten, muthmaßlich schliessen? und welcher Nachtheil entstehet wahrscheinlich daraus für Ackerbau und Viehzucht? Drittens, Ist dieses Mittel der Gelderzeugung nachhaltig und für mehrere Generationen von Nutzen?

Bey der ersten Frage: Welcher Nutzen dem Ackerbau und der Viehzucht, aus einer dem Werth der Grundstücke gleichen Geldmasse, oder Credit entstehen solle? glaube ich zwey unstreitige Regeln aller Deconomie vorausschicken zu können: einmal, daß man dasjenige, was mit geringern Kräften erreicht werden kann, nicht durch viel größere Kräfte zu erzwingen suchen muß. Zweytens, daß man alle Geldausgaben verhüte, wenn eigne Industrie, ohne dadurch andre und vielleicht einträglichere Erwerbniße zu versäumen, dasselbe bewürken kann.

In der aufgeworfenen Frage ist eigentlich nur die Rede vom Bauer, das heißt, vom Besizer der liegenden Gründe; also nicht vom kleinen Nebewohner, der etwa einen Garten hat, oder vom Häusling. Ackerbau



Bau und Viehzucht, diese ersten Grundlagen aller Production, diese einzigen und wichtigen Geschäfte jedes Bauern, erfordern, wenn man ins genaueste Detail dringet, keinen erheblichen baaren Geldaufwand! aber desto mehr ein, von Jugend auf, an strenge Arbeitsamkeit gewohntes und enthaltsames Leben. Ein Hauswirth dieser Art, schafft sich durch seinen Fleiß mancherley Einnahmen aus dem Verkauf der erübrigten Feldfrüchte, und verschiednen Vieharten. Nach den Perioden der Hauptausgaben, werden diese Artikel zu Gelde gemacht, und Nebeneinnahmen, nach Verschiedenheit der Gegend, durch Verkauf von Garn, Leinen, Holz, Torf, Wachs, Honig, Wolle, hinzugefügt. Darin bestehet eine Haupteigenschaft des guten Bauern, und dahin muß der minder gute Wirth vorzüglich geleitet werden: 1) daß er mit allem Fleiß seinen Viehstand in Zahl und Güte verbessere und seine Grundstücke gut kultivire; 2) daß er, wenn die Einnahme des einen Nahrungszweiges in diesem Jahre fehl schlägt, er einen andern, und vorzüglich die compatiblen Nebengewerbe desto besser benutze; 3) daß er in Jahren der verringerten Einnahme, desto aufmerksamer auf die Einschränkung der Ausgaben werde. Jeder vernünftige Hauswirth, welcher diese Regeln, die ihm die Natur von selbst an Hand giebt, beobachtet, ist in der Lage, daß er, vermöge der Verschiedenheit seiner verkäuflichen Producte (und diese nützliche Verschiedenheit ist in jeder Gegend, oder muß möglich zu machen seyn) in allen Zeiten des Jahrs baare Einnahmen hat, die zu seinen



seinen Gelbtausgaben in Verhältniß gebracht werden müssen.

Der Regel nach darf der Landmann also nicht zu Anleihen oder Credit, seine Zuflucht nehmen. Ohne diesen Nothbehelf hält er sich an die Natur; er sikt an der ersten Quelle, und diese mache er so ergiebig wie möglich; so fließen ihm seine Bedürfnisse hinlänglich zu. Alles was den Landmann von dieser emsigen Benutzung der Natur abziehen kann, ist ihm schädlich; so wie hingegen alles nützlich, was wirkt, um jener Benutzung den höchsten Grad zu geben. Dies vorausgesetzt, frage ich nun: „welchen namhaften Nutzen sollen Geldausleihe, oder großer Credit, dem Landmann leisten, so lange seine Wirthschaft in dieser gehörigen Gleise fortgeht? — besonders ein auf den Werth aller Grundstücke erweiterter Credit? Man wird leicht beurtheilen, daß, so lange die Sache im gewöhnlichen Lauf bleibt, keine große Geldanleihen erforderlich sind! Also nur bey ungewöhnlichen Zufällen, die den Landmann treffen, kann sich der Nutzen zeigen, und um richtig zu urtheilen, muß man jene ungewöhnliche Fälle des Bauern einzeln aufzählen und die Wirkung verfolgen. Hauptsächlich gehören dahin: Hagelschlag, Viehseuchen, Umwandlung und Verbesserung der bisherigen Wirthschaftsart; und die Frage bestimmt sich jetzt genauer so: „Ist zur Ertragung besondrer Fälle des Bauern, es nützlich, wenn sein Credit dem Werth aller Grundstücke gleich gemacht wird?“, Ich antworte: Nein, es ist nicht nützlich! Jedes Mittel



Mittel muß Verhältniß zum Zweck haben; Folglich ist es genug: wenn die Summe des Credits des Bauern, Verhältniß zu den Fällen hat, die ihm außerordentliche Geldausgaben zuziehen, und nun muß die Untersuchung: ob der Allodialwerth aus Meyerhöfen, dem wahrscheinlichen Geldbelauf jener Fälle gleich sey? den völligen und bestimmten Aufschluß über jene Frage geben. Diese Untersuchung veranlaßt hier ein näheres Detail jener außerordentlichen Fälle, die im Allgemeinen zu so vieler Declamation Anlaß geben; und da auch der Verfasser des oben erwähnten Stückes der Annalen, beyin sechsten Vorwurf gegen die Meyerverfassung, eben dieses Bedenken einwirft; so muß ich mich näher darüber erklären, und diesen Einwurf zu erledigen suchen.

Vom Hagelschlag führt jener Verfasser zwar nichts an; ich will aber doch den Punct berühren, weil ich den Hagelschlag für das größte Unglück halte, was der Wirthschaft des Bauern begegnet. Schnecken; und Mäusefraß sind seltener, sonst gilt von diesen fast alles, was ich von jenem sagen werde. Der Bauer verliert dadurch Brodkorn, Einsaat, Viehfutter für ein ganzes Jahr nebst dem Ueberschuß, aus dessen Verkauf er einen Theil seiner Abgaben bestreiten wollte. Eine Erleichterung dieses Unglücks ist es zwar: daß selten bey einem Dorfe alle Felder abhageln, sondern gewöhnlich eins verschont bleibt; daß oft nicht alle Kornäcker dadurch leiden, manchmal die Sommerfrüchte verschont bleiben, wenn die Winterfrüchte leiden; daß selten die Frucht von Grund aus verdorben wird; und hierin liegt der Grund,



Grund, daß man sich vom Hagelschlag gewöhnlich leichter erholt. Außerdem pflegen bey Unglücksfällen der Art, benachbarte Dörfer, welche verschont geblieben, von ihrer Erndte eine freywillige Beysteuer zu geben, welche aus vielen Dörfern gesammelt, beträchtlich seyn kann. Aber doch sind dies nur Wahrscheinlichkeiten! Wie wäre zu helfen, wenn dem Meyer alle Früchte durch den Hagel zerschlagen würden? und müßte nicht hier ein, aufs Eigenthum der Grundstücke sich gründender Credit, am besten ins Mittel treten? Ein so großes Mittel ist nach meiner Meynung nicht nöthig; denn einmal kann der Gutsherr bey einer so seltenen Calamität, Credit machen, und bey den gehörigen Einschränkungen es ohne Schaden thun. Ferner, wenn der Werth aller abgehagelten Früchte eines Meyers auch 4 bis 500 Thaler beträgt; so ist bey einer solchen Stelle der Werth der Gebäude, alles Viehes und Inventariensstücke, gewis viel größer, mithin diese Stütze des Credits zum Zweck groß genug. Der Einwurf: das Allodium könne verschuldet seyn, also keinen Credit bewürken! paßt gar nicht, weil sich dasselbe vom Eigenthümer, und noch mit mehr Wahrscheinlichkeit sagen läßt. Ein vom Hagelschlag betroffener Eigenthümer wäre, vermöge des schon vorher benutzten Credits, ohne Hülfe verloren; der Meyer aber hat noch immer eine Hülfe im Hintergrunde — den Gutsherrn! welcher den im Heiligthum liegenden unverletzlichen Credit des Meyers gut, bey wahren Unglücksfällen, auf vernünftige Weise bis zur sparsamst erforderlichen Summe, zur Rettung des Meyers verwenden kann.

Nun



Nun kehre ich zu den Vorwürfen des Verfassers in den Annalen zurück; er sagt Seite 34.:

„Womit soll der Bauer Sicherheit schaffen, wenn der gefallene Viehstapel neu angeschafft werden muß? vorzüglich, wenn schon Kinder-Schulden sind?“ Eben diese Frage kann man bey dem freyen Eigenthümer aufwerfen, dessen Hof durch Erbtheilungen verschuldet ist. Man zergliedre aber das traurige Bild des Verfassers von Seuchen, S. 35. nur genauer! Seuchen unter Pferden sind glücklicherweise äusserst selten. Hornviehseuchen und Schaffsterben kommen nicht stets zugleich; und in unsern Gegenden treffen letztere die Schäfer, und nicht die Bauern. Es ist also hier hauptsächlich die Rede davon: Wie soll das durch Seuchen verlorne Hornvieh ersetzt werden? Zweymal habe ich den nachtheiligen Fall der Hornviehseuche hier kurz nacheinander erlebt: ich beobachtete: daß auch hier der allgemeine Grundsatz gelte: Bey steigenden dringenden Bedürfnissen, steigt auch die Industrie und die lebhafteste Bemühung, die Bedürfnisse zu befriedigen, im gewissen Verhältniß! Der größere Bauer verfuhr bey diesen Seuchen auf folgende Art: Die böseste Seuche ließ von einem Viehstapel von 6 milchenden Kühen und eben so vielem Günstenvieh, doch noch immer 1 oder 2 Stück Kühe und jung Vieh übrig. Nach Endigung der Seuche forderte man erst das, in andern Dörfern ausstehende, Brautschaf-Vieh wieder ein, und wo auch die Termine dazu nicht fällig waren, fand man doch viel Bereitwilligkeit die Termine zu anticipiren. Auf die Art half man sich, mit Einschluß des Geretteren, zu 2 bis 3 Kühen, kaufte wohl eine gute Kuh zu, und dies



diesen 4 Kühen gab man die Nahrung, welche sonst der Stapel von 6 Stück erhalten hatte. Durch diese Operation im Futter, spürte man wenig Abgang in der Milch und Dünger, auch gerieth die Zuzucht von diesem gut genährten Vieh besser als vorhin. In zwey bis drey von Seuchen freyen Jahren war der Viehstapel wieder vollzählig, nur mit einem Kosten: Aufwand von 25 bis 30 Thaler für eine Kuh und Kalb. Die gute Race des Viehes hatte freylich dabey gelitten, und dieser Nachtheil kann nur nachgerade ersetzt werden.

Dieses ist die Art, wie der vernünftige Hauswirth bey einer Hornviehseuche verfährt, und ohne diesen Aufschluß müste es unbegreiflich seyn, wie das Herzogthum Bremen sich während der unaufhörlich bis 1782. fortwährenden Viehseuchen, beym Wohlstande hätte hinhalten können. Sollte jeder Bauer nach einer Seuche, gleich einen Stapel für baar Geld wieder voll kaufen, sobald es die verordnete Zeit zuläßt, wie unendlich müßten dann die Viehpreise steigen? Woher sollte so viel Vieh gekauft werden? und welches Unglück würde bey einer zurückkehrenden Seuche entstehen? Wie es hier vom Hornvieh angeführt ist; so gehet es beym Sterben an drey Vieharten auch! Die gesunde Viehart wird zu Verhütung des Düngermangels, während der Seuche möglichst verstärkt, und diese Zufälle allein, können ohne Begleitung anderer Unfälle, nie das Bild realisiren, welches der Verfasser entwarf. Das Bedürfniß von 25 bis 100 Thaler, was zur Ergänzung des Vieh: Stapels nöthig seyn mag, kann den Meyer, welcher ein wohlunterhaltenes Allodium hat, zwar beschweren, aber doch
nicht



nicht in ängstliche Verlegenheit setzen. Nicht Seuchen sondern übertriebene, und zu lang creditirte Kinderablosungen, sind das Unglück der Meyerhöfe, und die Quelle des Verfalls. Einzig der Gutsherr kann dies Unglück hindern, das beyhm Eigenthümer keine Schranken leidet.

Weiter saut der Verfasser in seinen Vorwürfen: „Oft würde der Meyer mit baarem Gelde, seinen Hof 1) „durch Ankauf, und 2) Urbarmachung vergrößern, 3) „durch Umschläge, Fleiß und Unternehmungen sich Wohlstand verschaffen können.“ Darauf antworte ich: Gewöhnlich sind die Meyerhöfe so groß, daß es nicht auf ihre Erweiterung, sondern auf bessere Cultur, und gutes Verhältniß der einzelnen Theile gegen einander, ankommt. Der Ankauf einzelner Grundstücke ist selten, wegen des darüber bey Abfindung der übrigen Kinder entstehenden Streits, von gutem Erfolg. Wo der Bauer nicht viele Grundstücke hat, sucht er den wenigen die er hat, desto mehr durch Fleiß abzugewinnen: und sagt es ihm die Noth, daß ihm in Verhältniß der übrigen Grundstücke, etwa z. E. eine Wiese fehle; so wird er das Geld zum Ankauf entweder zusammen sparen, oder auf die Hypothek der neuen Wiese das Fehlende leihen, oder er wird den besten Ausweg einschlagen, und einen vielleicht schlecht benutzten Morast, in eine Wiese verwandeln. So lange es dem Staat ein Ernst ist, große Landes-Verbesserungen durch bessere Cultur des Landes und Industrie zu Stande zu bringen; so schneide man dem Bauern alle Möglichkeit ab, cultivirtes Land für Geld zu kaufen; weil der Regel nach, er mehr außerordentliche Ar-

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.) I beiten,



beiten, wie Geld; Ausgaben scheuet. So nützlich daher Urbarmachungen öder Plätze sind, so erfordern sie doch, der Regel nach, keinen erheblichen baaren Geldaufwand, sondern eigne Arbeit; folglich kann hier die Vergrößerung des bäurischen Credits wenig nuzen. Wird aber auch, wie z. B. im Lauenburgischen, Hollsteinschen, Oldenburgischen, die ganze Wirthschafts, Einrichtung des Bauern verändert, so ist der Aufwand freylich über die Kräfte des jetzigen Meyers, aber da tritt auch der Staat, oder der Gutsherr zu, der die heilsame Veränderung einleitete. Andre Umschläge und Unternehmungen mit allen ihren Abarten, die hie und da schnellen Gewinn zu Wege bringen, sind Gift für den eigentlichen Landbauer; ersticken alle Lust zur schweren harten Arbeit, und erwecken einen Verschwendungsgeist des leicht verdienten Geldes. Bauern, welche Frachten fahren, kleine Roßhändler sind; Dörfer, welche im Kriege Lieferungen gehabt, mit Kornhandel sich abgeben, und daran verdient haben, können allenthalben als traurige Beyspiele dieses Grundsatzes gelten, in soferne eigentliche Bauern diese Geschäfte getrieben haben.

Der Bauer soll bloß Fleiß und Industrie für seinen Acker und Vieh haben, und seine nebst seiner Hausgenossen durch Ackerbau und Viehzucht nicht beschäftigte müßige Winterstunden, durch compatible Nebengewerbe ausfüllen. Jede andre Richtung ist ihm und dem Staate schädlich; belohnt der Ackerbau und die Viehzucht seinen Fleiß, wie es an jedem Ort geschehen muß, wo nicht verkehrte Einrichtungen es hindern; so müßten alle Wirkungen der Natur aufhören,
wenn



wenn ein solcher BIRTH aufhörte thätig zu seyn, wenn er, wie der Verfasser in den Annalen besorgt, wegen Mangel an Umschlägen, ein Säufer, Spieler, Holz- oder Wilddieb würde. Umgekehrt ist der Fall richtig. Sobald der Bauer nicht ganz sich dem Ackerbau und der Viehzucht mit denen, diesen eigenen, Nebengewerben widmet; wenn er dann fühlt, daß seine Ausgabe die Einnahme übersteigt, und er den Defect nicht temporell durch gewaltsame Operationen decken kann; so sucht er auf diese oder jene Art erst Nebenumschläge zu machen. Gelingen diese nicht, wird darüber Acker und Viehzucht geringer im Ertrag, so kommt Unlust, und schafft den sonst mäßigen Ackermann zum Säufer, Spieler und Holzdieb um. Nicht genug läßt sich die Wahrheit wiederholen, „daß der Staat nichts angelegentlicher thun kann, als den Bauern einzig für seine Bestimmung, den schweren Ackerbau und Viehzucht mit ihren Nebengewerben, aufzumuntern! und ihm hingegen alle Gelegenheit zum Verfallen auf Nebenumschläge zu benehmen.“ Planmäßige Einschränkung des Credits wird diesen Zweck sehr befördern; und ich hoffe es jetzt genug gezeigt zu haben: daß der Bauer, im gewöhnlichen Lauf der Dinge, keines großen Credits bedarf; daß selbst bey ungewöhnlichen Calamitäten es nicht nöthig ist, den Credit auf den Werth des ganzen Meyerguts zu erweitern, vielmehr ein gehörig eingerichtetes Allodium hinreicht.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)



V.

Ueber die Bevölkerung des Fürstenthums Lüneburg.

Der Vorzug evidenter Gewißheit, deren sich sonst die Mathematik vor allen andern Wissenschaften rühmen darf, wird nie bey Anwendung der Zahlenlehre auf Staatskunde, den höchsten Grad der Vollkommenheit erreichen. Am wenigsten gestattet es die Beurtheilung der Volksmenge, sie bis zur kleinsten Ziffer in ganz genauer Unfehlbarkeit darzustellen. Selbst die Zählung, bleibt nur für den Augenblick völlig zuverlässig wahr, da sie von einem kleinen Distrikte niedergeschrieben wird. Der unaufhörliche Wechsel zwischen neugebornen und abgeschiedenen Menschen macht immerwährende Veränderungen in den ersten Angaben, wenn auch diese nicht, wie es gewöhnlich der Fall ist, mit oder ohne Grund verfälschet werden. Aber zu den mehrsten Zwecken ist es auch bey dieser Gattung der politischen Arithmetik hinreichend, daß man Summen findet, die der äussersten Wahrscheinlichkeit am nächsten kommen; das gilt nun auch besonders von der Absicht, die ich anjetzt mit dem Versuche habe, den Bevölkerungszustand des Fürstenthums Lüneburg zu schätzen. Ihre Unvollständigkeit wird dem Werthe dieser Berechnung nichts entziehen, wenn sie gleich Fehler veranlassen sollte, die über die Zahl von Tausend hinangingen.

Recht



Rechnungsergebnisse müssen nothwendig immer mit den Materialien in Verhältniß stehen, woraus sie abstrahirt werden. Sind diese mangelhaft, so kann man ohnmöglichlich von jenen Vollkommenheit verlangen.

In mancher Rücksicht ist der Maasstab unvollständig, wornach die folgenden Betrachtungen angestellt sind, und es fehlt mir an Hilfsmitteln, ihn ganz zu berichtigen. Ich kann nichts zum Grunde legen als eine Zahlung von 1727; und die Tobacksgelds: Register von 1751. bis 1789. Bey jener, die durch eine ausgeschriebene Salzsteuer veranlaßt wurde, fehlen die Einwohner der Stadt Lüneburg, welche statt der Abgabe eine bestimmte Quote aufbrachten; die ohne Dienst Lebende von Adel und andere freye Landsassen, nebst ihren Familien und Bedienten, der Clerus, Stifter, Klöster, Hospitäler, und der gemeine Soldat. Sonst sind bey der Salzsteuer alle andere Personen, bis auf die säugenden Kinder nach, ohne Unterschied des Geschlechts aufgezählt worden. Die Tobacksgelds: Register befassen aber nur allein das männliche Geschlecht nach zurückgelegtem 14ten Jahre, und die Erfahrung lehrt, daß sie nicht ganz rein von allen Unrichtigkeiten sind.

Wem es aber mehr um Thatsachen als um gewisse Zahlen zu thun ist, der wird die hier vorkommenden Angaben nicht ganz unfruchtbar an eben so zuverlässigen als wichtigen Folgerungen finden. Man ernt aus ihnen das Steigen und Fallen der Bevölkerung, die Stufen und Epoken von beyden, und das



Verhältniß des Landmannes gegen den Stadteinwohner, obſchon nicht nach Einheiten und Zehner, doch nach ſolchen Größen kennen, die fähig genug ſind, gewiſſe Grenzen zwiſchen mannigfaltigen Arten von Vergleichen, zu bezeichnen. In der Criſis einer gefährlichen, ſchnelle Entſcheidung des Arztes erfordernden Krankheit, kann es ſehr wichtig ſeyn, den Pulſſchlag nach einem Secundenzeiger zu berechnen. Einer ſolchen Genauigkeit bedarf es aber nicht, um zu wiſſen, ob überhaupt ein Körper ſich in geſundem oder kranken Zuſtande befinde, gute Säfte zeuge, geſundes Fleiſch anſehe, verſtärkter oder geſchwächter Nahrungsmittel bedürftiget ſey. Um keinen durch falſche Erwartungen zu täuſchen, beſchränke ich im Voraus auf die Aehnlichkeit dieſes Geſichtspunkts, alle Reſultate der folgenden Angaben.

Im Jahr 1727. ſind mit Ausſchuß der Stadt Lüneburg der übrigen vorhin genannten eximirten Perſonen und der ſäugenden Kinder im Fürſtenthum Lüneburg beſchrieben worden

	über	unter
	14 Jahren	14 Jahren
vom Lande	— 103460	36804
aus den Städten	— 15244	4960
	<hr/>	<hr/>
	118704	41764
	<hr/>	
	160468 Perſonen.	

Nach



Nach den Tobacksgelds : Registern von 1751 bis 1788. inclusive wurden an Mannspersonen über 14 Jahr alt im Fürstenthum Lüneburg gezählt:

Im Jahr		Städte beyde		Summen beytragen	Militair. Personen.	Summa überh. Pers.
		vom Lande Pers.	und Flecken Pers.			
1751	57938	10413	68351			
1752	56877	10172	67049			
1753	56252	10045	66297			
1754	56053	9931	65984			
1755	55397	9970	65367			
1756	54437	9693	64130			
1757	50536	8874	59410			
1758	44119	8010	52129			
1759	44254	7989	52243			
1760	44570	8020	52590		12	52602
				vom Landhau- tail. in Zelle.		
1761	42456	7845	50301		12	50313
1762	40748	7599	48347			
1763	48440	8613	57053		436	59804
				u. 2315 Gem.		
1764	49423	8787	58210		880	61405
				u. 2315 Gem.		
1765	49409	8879	58288		815	61736
				u. 2633 Gem.		
1766	50013	8847	58860		704	62087
				u. 2523 Gem.		
1767	50314	8708	59022		796	62341
				u. 2523 Gem.		
1768	50717	8701	59418		739	62680
				u. 2523 Gem.		
1769	50879	8713	59592		749	62919
				u. 2578 Gem.		
1770	51281	8882	60163		742	63516
				u. 2611 Gem.		
1771	51166	8807	59973		703	63311
				u. 2635 Gem.		



Im Jahr	vom Lande Pers.	Städte beybe und Flecken Summen be tragen		Militair.	Summa überh. Pers.	
		Pers.	Pers.	Personen.		
1772	51413	8540	59953	753 u. 2635Gem.	63341	
— —	1773	51034	8513	59547	732 u. 2635Gem.	62914
— —	1774	51419	8602	60021	78 u. 2784Gem.	63543
— —	1775	51818	8635	60453	596 u. 2449Gem.	63498
— —	1776	51657	8618	60275	535 u. 2330Gem.	63140
— —	1777	52036	8758	60794	574 u. 2498Gem.	63866
— —	1778	52226	8908	61134	501 u. 2644Gem.	64369
— —	1779	52495	9011	61506	604 u. 2861Gem.	64971
— —	1780	53300	9114	62414	591 u. 2661Gem.	65666
— —	1781	53563	8933	62496	607 u. 2661Gem.	65764
— —	1782	54126	9162	63288	599 u. 2661Gem.	66548
— —	1783	54703	9172	63875	587 u. 2362Gem.	66824
— —	1784	54783	9135	63918	607 u. 2362Gem.	66887
— —	1785	55268	9109	64377	780 u. 3262Gem.	68419
— —	1786	55538	9199	64737	778 u. 3262Gem.	68777
— —	1787	56119	9284	65403	789 u. 3262Gem.	69454
— —	1788	57275	9461	66736	795 u. 3262Gem.	70793

Um nun nach obigen Angaben die Zahl der lebenden Einwohner des Fürstenthums Lüneburg vom Jahre 1727. ohngefähr zu bestimmen, bringe ich für die Stadt



Stadt Lüneburg 10000 Menschen in Anschlag, welche damals nicht unwahrscheinlich vorhanden gewesen sind *). Die nicht mit beschriebenen säugenden Kinder werden ebenfalls ganz füglich zu 8000 angenommen werden dürfen. Denn rechnet man auf 26 lebende Menschen ein säugendes Kind, so kommen schon über 6000 heraus. Bey der Gewohnheit des gemeinen Mannes, vorzüglich auf dem Lande, die Kinder länger als ein Jahr zu säugen, ist aber noch ein Theil der Geburten des Jahrs 1726. so wie alle die von 1727. wahrscheinlich zu den Säugenden gezählt worden. Ueberdem hat man auch wohl damals, die geschehene Entwöhnung nicht mit der gewissenhaftesten Genauigkeit gemeldet, und wird in zweifelhaften Fällen schwerlich immer die schärfste Untersuchung angestellt seyn. Der Hang zu Defrauden ist so alt, wie die Erfindung der Abgaben. Wenn nun endlich noch für die eximirten Freyen **) 2600 Personen den obigen Zahlen hinzugefügt werden; so kann man die ganze Summe der Einwohner des Fürstenthums mit Ausschließung

*) Bey einer Nachzählung, welche 1755. geschehen, sollen noch 10000 Menschen vorgefunden seyn. S. Hannöver. Magaz. von 1779. im 14ten Stück. die Note zu Seite 215.

**) Die Verordnung wegen der Salzsteuer nach Kopffzahl, vom 12ten Sept. 1726. entledigte dieser Abgabe, die ohne Dienst lebende von Adel und andere freye Landsassen nebst ihren Familien und Bedienten, den Clerum, Stifter, Klöster und Hospitäler. Hingegen trugen von dem Militair die Oberofficiere mit dazu bey, und ist nach deren Abzug obiger Anschlag gemacht.



fung des Militairs *) in gedachtem Jahre auf 181000 ohne Gefahr eines sehr beträchtlichen Irrthums schätzen.

Zu den Ueberschlägen der Volksmenge nach den Tobacksgelds: Registern, habe ich eine gleiche Zahl von weiblichen und männlichen Geschlechte in dem Alter über 14 Jahr angenommen. Es wird zwar bey der Confirmation gewöhnlich eine Mehrheit von Knaben angetroffen. Wenig aber bedeutet diese an sich **), und wahrscheinlich ist es, daß jene Inegalität sich in der Folge auf die entgegengesetzte Seite neiget, da der Hollands: gang, die Schiffahrt, fremde Krieges: und andere Dienste, gewiß weit mehr Manns: als Frauenspersonen aus dem Fürstenthum auf gewisse Zeiten, wenn nicht auf immer entfernen.

So wenig es nothwendig seyn wird, dieser Voraussetzung wegen noch etwas anzuführen, so erforderlich ist es, von der Berechnungsmethode noch Kenntniß zu geben, welche hier angewendet worden, um die Zahl der Kinder unter 14 Jahren herauszubringen. Id. bes
diene

*) Das einquartirte Militair ist nicht nur hier, sondern auch bey den übrigen folgenden Berechnungen weggelassen worden. Theils gehört solches nicht zu den eigentlich ansässigen beständigen Einwohnern des Fürstenthums, theils aber fehlen von 12 Jahren die Angaben der Gemeinen, und konnte also keine hierauf Bezug habende fortgehende Vergleichung angestellt werden.

***) In dem Zeitlauf von 1778 bis 1785. betrug die Durchschnittssumme dieses Ueberschusses 2 Procent, oder ganz genau auf 1000 — 21. S. Klockens brings Aufsätze verschiedenen Inhalts 1r B. 5te Tabelle Seite 31.



diene mich zu solcher Absicht eines Grundsatzes aus des Hrn. Florencourt Juristisch, politischen Rechen Kunst. Hierin wird S. 276. Tab. IV. angenommen, daß sich unter einer Zahl von 294294 Menschen, 86906 befinden, welche das 14te Jahr noch nicht vollbracht haben. Darnach würden dann gegen 1000 Menschen, die das 14te Jahr zurückgelegt, $419\frac{1}{5}$ Kinder unter und bis zum 14ten Jahre zu rechnen seyn. Mit diesem Verhältnisse stimmt nun auch das sehr treffend überein, was durch die Zählung von 1727. herausgebracht worden. Es ergab nemlich solche das Daseyn von 118704 Einwohnern, welche das 14te Jahr zurückgelegt hatten, und wenn man zu den Gezählten, die noch nicht so weit erwachsen waren, die präsumtiven säugenden Kinder mit 8000 hinzurechnet, so kommen von solchen, die unter 14 Jahren in den Classen der gezählten Stände gelebt haben, 49764 Personen zusammen. Nach dem angeführten Grundsatz aber, wären gegen obige das 14te Jahr vollbrachte Menschenzahl zu rechnen, 49740 Personen unter 14 Jahren, und haben diese beyden Summen Gleichheit genug dazu, um die Anwendbarkeit des obigen Grundsatzes auf das Fürstenthum Lüneburg, für unbedenklich halten zu dürfen.

Der vorerwehnten Berechnungsart, sind nun folgende Resultate angemessen. Im Jahr 1751. als bey dem Anfange der Beschreibung der über 14 Jahr alten Mannspersonen, enthielt das Fürstenthum Lüneburg, ohngefähr 194000 Menschen; im Jahr 1764. wo die Provinz den nach dem Kriege, durch Rückkehr des entlassenen Militairs und Einwanderungen erhaltenen



nen Zuwachs gewonnen hatte, 165000, und im Jahre 1788. als am Schlusse dieser Rechnung, 189000 *).

Mit diesen allgemeinen Resultaten, bieten sich noch mannigfaltige specielle Betrachtungen über den sehr verschiedenen Bevölkerungszustand der berechneten Jahre dar, die, je näher man sie dem heutigen Tage bringt, desto angenehmere Folgen offenbaren, desto bessere Erwartungen für die Zukunft entdecken.

In dem Zeitlaufe von 1727 bis 1751. scheint das platte Land des Fürstenthums mit einer blühenden Aufnahme gesegnet gewesen zu seyn. In erstbenannten Jahren zählte man daselbst 103460 Menschen über 14 Jahre, und 1751. waren, wenn man eben so viel vom weiblichen als männlichen Geschlechte rechnet, 115876 vorhanden. Seitdem aber ergeben die Tobacksgelds Register, welche 1751. anfangen, eine fortwährende Abnahme der Volksmenge. Gewiß genug ist es zwar wohl, daß nicht alle aus jenen Jahren verzeichneten Zahlen, als Maasstab einer reellen Volksverminderung anzusehen sind. Denn wie bey Fortsetzung des Tobacksgeldes, leicht mehr Unterschleife, als in den ersten beyden Terminen vorgefallen seyn mögen, so haben auch vermuthlich die Soldatenwerbungen von 1756. in der Rubrik der Tobacksgelds Contribuenten des Jahrs eine

Uendes

*) Es sind hier nur runde Zahlen mit Weglassung derer angeführt worden, die nicht bis an Tausend reichen, genauer wären sonst in Anschlag zu bringen:

auf das Jahr	1751.	193986
— — —	1764.	165204
— — —	1788.	189402



Änderung bewürket. Daß aber das ganze aufgeführte minus, nur allein durch genannte 2 Ursachen veranlasset seyn sollte, kömmt mir doch immer sehr unwahrscheinlich vor, weil bey diesem würllichen Abgange auch der fehlende Zuwachs mit in Anschlag zu bringen ist, der bey dem Genusse des Friedens, und sonstigen allgemeinem Wohlstande, dem Laufe der Natur nach zu erwarten gewesen wäre. Vergeblich würde es indessen seyn, ohne Einsicht der Mortalitätslisten der damaligen und vorhergegangenen Zeiten, den Aufschluß dieser Wahrnehmung enträthseln zu wollen.

Obige Register zeigen nachstehendes Verhältniß von den Mannspersonen über 14 Jahren.

Es war	Gewinn.	Verlust.	Total	
			Gew.	Verl.
1752. (auf dem Lande	—	1061)	—	1302
(in den Städten	—	241)	—	
1753. (auf dem Lande	—	625)	—	752
(in den Städten	—	127)	—	
1754. (auf dem Lande	—	199)	—	313
(in den Städten	—	114)	—	
1755. (auf dem Lande	—	656)	—	617
(in den Städten	39	—)	—	
1756. (auf dem Lande	—	960)	—	1237
(in den Städten	—	277)	—	
			4221	

Nahe schien schon um solche Zeit das Fürstenthum einer Erholung von diesem Verluste zu seyn, wenn man ihn völlig oder nur zum Theil mit Recht so nennen könnte, wie unten vorkommende Bemerkungen von 1759 und 1760. vermuthen lassen. Allein der drückende 7jährige Krieg vernichtete die dazu vorhanden gewesene Hofnung. Ein beträchtlicher Theil der streitbaren Mannschaft fand
in



in dem edlen Kampfe fürs Vaterland gegen übermächtige Feinde seinen frühen Tod; andere die nicht mit dem Leben errungene Siege bezahlten, mußten unter entkräftenden Waffen lange abwesend seyn, und selbst von denen, die Zuschauer der traurigen Auftritte des Krieges blieben, brachten viele die Schrecken feindlicher Heere, und ihre mit umherziehenden ansteckenden Krankheiten, unzeitig ins Grab. Wehmuth erregende Summen sind es, die an der Zahl des männlichen Geschlechts, während jener Periode abgingen:

		Gewinn.	Verlust.	Total	
		Gew.	Verl.	Gew.	Verl.
1757.	(auf dem Lande	—	3961)	—	4720
	(in den Städten	—	819)		
1758.	(auf dem Lande	—	6417)	—	7281
	(in den Städten	—	864)		
1759.	(auf dem Lande	135	—)	114	—
	(in den Städten	—	21)		
1760.	(auf dem Lande	316	—)	347	—
	(in den Städten	31	—)		
1761.	(auf dem Lande	—	2114)	—	2289
	(in den Städten	—	175)		
1762.	(auf dem Lande	—	1708)	—	1954
	(in den Städten	—	246)		
				461	16244
				abgezogen	461
				bleibt Verlust	15783

Den Abgang des weiblichen Geschlechts aus jenen Zeiten, getraue ich mich nicht zu schätzen, aber die Kirchenbücher von 1757 und 1758. werden es bezeugen, daß selbst dieser nicht unbeträchtlich gewesen. Richtet man indessen auch nur bloß sein Augenmerk auf die schwindenden Zahlen bey dem erwachsenen männlichen Geschlechte, die fast den 4ten Theil der im Jahr 1756. vorhans



vorhanden gewesenen Summe ausmacht; welche schmerz-
hafte Betrachtungen werden dann nicht erregt. Außer
dem Gewinne, den das Fürstenthum durch jenen Ab-
gang einbüßte, verlor es auch die Vortheile des Segens
vorhergegangener fruchtbarer Zeiten. Wie ergiebig
müssen nicht diese an Geburten, wie wohlthätig für die
Erhaltung des jugendlichen Anwachsens gewesen seyn, da
selbst mitten im Kriege, bey fortwährender starken Re-
krutirung der Armee, die doch nie ganz nachließ, wenn
gleich auch zwischendurch mehr Fremde als Einheimische
angeworben seyn mögen, 2 Jahre vorkamen, wo die
Zahl der Mannspersonen über 14 Jahren sich vermehrte,
und die Zubuße der beyden letzteren Jahre gegen die von
1757 und 1758. nur so wenig betrug. Höchstwahr-
scheinlich würde die Bevölkerung des Fürstenthums alle
vorherige Zeiten übertroffen haben, wenn ungestörter
Friede, dem Genuße eines solchen Segens Gedeihen ver-
liehen hätte. Doch selbst mit diesem Gedanken hebe sich
zugleich das Herz zur Bewunderung der weisen Oeconos-
mie der Vorsehung empor, die schon in weiter Ferne für
künftige Bedürfnisse, auch im gegenwärtigen Falle ges-
orgt zu haben scheint.

Nach hergestellter Ruhe wurden die vortheilhaftesten
Anstalten getroffen, um den Schaden wieder zu heilen,
den das Land durch den Abgang von so vielen tausend
Männern und Jünglingen in dem besten Lebensalter
verloren hatte. Für das Fürstenthum Lüneburg zeig-
ten sich bald davon, wie für alle übrige Provinzen, die
glücklichsten Folgen. Gleich im ersten Jahre des Fries-
des wurden außer der einquartirten Miliz, schon 8760
Manns



Mannspersonen über 14 Jahren mehr gezählt, als 1762. Den größten Theil derselben machten wohl die zurückgekehrten Krieger aus, wovon sich wahrscheinlich auch noch einige im folgenden Jahre niederließen, weil der daselbst berechnete Zuwachs das gewöhnliche Maaß anderer Zeiten ansehnlich übersteigt. Man wird daher wohl annehmen dürfen, daß gegen 9800 Mannspersonen nach dem Kriege wieder ins Fürstenthum hereingesogen sind *). Wird aber bey dem Anschlage hiervon auch noch so freygebig verfahren, so mag doch leicht ein haarer Verlust von beynah 7000 streitbaren Männern der Provinz am Schlusse des Krieges zur Last gefallen seyn, der noch viel beträchtlicher geworden wäre, wenn nicht so mancher Ausländer, von der alliirten und andern Armeen, sich im Lüneburgischen besetzt hätte.

Noch ehe die Nachkommen von den zurückgekehrten Kriegern und eingewanderten Fremdlingen, in der Zahl der Mannspersonen mit auftreten, welche das 14te Jahr erreicht haben, ist seit dem Frieden her, die jährliche Zunahme der Volksmenge des Fürstenthums nur selten, und in den letzteren zwölf Jahren nie wieder unterbrochen worden.

Es war an Mannspersonen über 14 Jahr		Gewinn.	Verlust.	Total Gew.	Verl.
1764.	(auf dem Lande	983	—)	1157	—
	(in den Städten	174	—)		
1765.	(auf dem Lande	—	14)	78	—
	(in den Städten	92	—)		
				1765.	

*) Rechnet man diesem noch das einquartirte Militair hinzu, so ist der Anschlag auf 12000 Mannspersonen zu machen, die älter als 14 Jahr gewesen.



Es war an erwachsenen Männern, über 14 Jahr.		Gewinn.	Verlust.	Total Gew.	Verl.
1766.	(auf dem Lande in den Städten	604 —	— 32)	572	—
1767.	(auf dem Lande in den Städten	301 —	— 139)	162	—
1768.	(auf dem Lande in den Städten	403 —	— 7)	396	—
1769.	(auf dem Lande in den Städten	162 12	— —)	174	—
1770.	(auf dem Lande in den Städten	402 169	— —)	571	—
1771.	(auf dem Lande in den Städten	— —	115) 75)	—	100
1772.	(auf dem Lande in den Städten	247 —	— 267)	—	20
1773.	(auf dem Lande in den Städten	— —	379) 27)	—	406
1774.	(auf dem Lande in den Städten	385 89	— —)	474	—
1775.	(auf dem Lande in den Städten	399 33	— —)	432	—
1776.	(auf dem Lande in den Städten	— —	161) 17)	—	178
1777.	(auf dem Lande in den Städten	379 140	— —)	519	—
1778.	(auf dem Lande in den Städten	190 150	— —)	340	—
1779.	(auf dem Lande in den Städten	269 103	— —)	372	—
1780.	(auf dem Lande in den Städten	805 103	— —)	908	—
1781.	(auf dem Lande in den Städten	263 —	— 181)	82	—
1782.	(auf dem Lande in den Städten	563 229	— —)	792	—
1783.	(auf dem Lande in den Städten	577 10	— —)	587	—
1784.	(auf dem Lande in den Städten	80 —	— 37)	43	—

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.)

U

1785.



Es war an erwachsenen Mannspers. über 14 Jahr.		Gewinn.	Verlust.	Total Gew. Verl.
1785.	(auf dem Lande in den Städten	485 —	— 26)	459 —
1786.	(auf dem Lande in den Städten	270 90	— —)	360 —
1787.	(auf dem Lande in den Städten	581 85	— —)	666 —
1788.	(auf dem Lande in den Städten	1156 177	— —)	1333 —

Jahre, worin während des verzeichneten Zeitlaufs, allgemeiner Verlust an Mannspersonen der gedachten Art war, kommen nur 4 vor. Alle übrige trugen zur Vermehrung derjenigen Menschenclasse das Ihrige bey, worauf Macht und Reichthum der Staaten ganz vorzüglich beruhet. In den Städten blieb solche neunmal, auf dem Lande aber nur viermal ohne Zuwachs. Nahe und entfernte Sterblichkeit kann diese Folge bewürken, tödtliche Kinderkrankheiten von 1 bis 14 Jahren eben so gut, als ein ungewöhnliches Sterben von denen, welche das 14te Jahr bereits zurückgelegt haben. Doch lassen sich auch einige Schlüsse aus den angeführten Zahlen ohne Kenntniß der Mortalitätstabellen, mit ziemlicher Zuverlässigkeit ziehen.

Dahin rechne ich die Vermuthung, daß nicht nur vor dem Kriege, wie der Zuwachs der vierzehnjährigen Mannspersonen in den Jahren 1759, 60, 66 und 1768. zeigt, sondern auch während des Krieges eine gesegnete Fruchtbarkeit an gesunden Geburten, zur Ergänzung des nachherigen Abganges im voraus gewürket, weil die damit in Verbindung stehenden Jahre von 1770, 74 und 1775. so ansehnliche Vermehrungen der 14jährig
gen



gen Mannspersonen hervorgebracht haben. Der Abgang in den Jahren 1771, 72 und 1773. ist nothwendig mit von einer außerordentlichen Sterblichkeit der erwachsenen Menschen herzuleiten, welche die bekannten allgemeinen Calamitäten der erstgenannten beyden Jahre verursacht haben. In den Städten, wo auch mancher überflüssige Handwerksgefelle, wegen ungewöhnlicher Theuerung, damals entlassen wurde, scheinen die traurigen Folgen ein Jahr früher als auf dem Lande eintreten zu seyn, wo der stärkste Verlust erst 1773. bemerkbar wurde.

So sehr aber jene lange nachempfundene Periode den steigenden Wohlstand des Fürstenthums nicht blos hemmte, sondern wieder rückwärts leitete, so geringen Einfluß hat doch solche auf die folgende Bevölkerung gehabt, wie der weitere Zuwachs der erwachsenen Mannspersonen überhaupt, und vorzüglich auch der von 1785, 86. und 1787., wo die Geböhrenen von 1771, 72 und 1773. zum erstenmale in den Tobackgelds-Registern zur Einnahme kamen, überzeugend darthun.

Ohnerachtet der obgedachten vier Verlustjahre, unter den 25 von 1764 bis 1788. ist dennoch seitdem an Mannspersonen über 14 Jahren, ein reiner Gewinn von 9683 geblieben. Für die ganze Volkzahl möchte aber die Vermehrung, wenn man die vorhin gemachten Anschläge des Anfanges und Schlusses dieses Zeitraums zusammen hält, auf 24298 zu schätzen seyn, falls nicht etwa anzunehmen wäre, daß beym Schlusse des Krieges mehr erwachsene vom weiblichen als männlichen Geschlechte vorhanden gewesen, und dieserhalb noch ein



Abzug billig statt fände. Ich glaube, es läuft der Wahrscheinlichkeit eben nicht entgegen, auf gedachten weiblichen Ueberschuß mit dem Eintritte des Friedens so viel zu rechnen, daß man sich begnügt, aus dem ganzen Zeitraume der erwähnten 25 Jahre nur einen Volkszuwachs von etwa 20000 Menschen zu vermuthen.

Wenig fehlt nur noch daran, und die Summe wird völlig wieder eingeholt seyn, die man im Jahre 1751. an Tobacksgeldes: Contribuenten auf dem platten Lande zählte. Nicht also verhält es sich aber mit den Städten. In diesen sind 1788. an Mannspersonen, welche das 14te Jahr zurückgelegt haben, 997 weniger berechnet worden als 1751. geschehen, woraus folgt, daß gegenwärtig die Städte des Fürstenthums über 2800 Einwohner weniger enthalten als 1751. darin befindlich waren. Ein weit beträchtlicher Abstand ergiebt sich aber noch zwischen der jetzigen und der Population von 1727. Man darf nemlich zufolge der Salzsteuer: Beschreibung von letztgenanntem Jahre annehmen, daß damals über 30000 Menschen in den Städten und Flecken des Fürstenthums gelebt haben. Ihre gegenwärtige Anzahl aber ist nur ungefähr auf 26000 zu schätzen. Erklärbar möchte leicht dieser Unterschied seyn. Von den vielen Ursachen, welche zum Verfalle der Städte des Fürstenthums beygetragen haben, will ich nur einige wenige anführen, wobey Verringerung ihres Nahrungsstandes zum Grunde liegt. Allgemein war vor 50 bis 60 Jahren der Brauereyerwerb noch sehr viel einträglicher als er gegenwärtig ist, und gewährte dem städtischen Bewohnern ein wichtiges Einkommen.

Auch



Auch hat seitdem die Niederlassung der Handwerker auf dem platten Lande zugenommen. Bey dem Nahrungsabgange, den sämtliche Städte hievon empfanden, sind einzelnen noch verschiedene besondere Circulationsmittel entgangen. Die vormals so blühenden reichen Patriciensfamilien in Lüneburg, sind theils ausgestorben, theils mit ihrem Vermögen weggezogen. Die Saline hat zwar nichts an ihrer alten Ergiebigkeit, aber sehr am Absatze und dem Ertrage ihres Werths verloren. So steht auch zu Lüneburg die Friesweberey nicht mehr in ihrem ehemaligen Flor. Verschiedene Ueberbleibsel des vormaligen Hoffstaats in Zelle sind theils ganz eingezogen, theils nach Hannover verlegt. Von den alten ansehnlichen Tuchmanufakturen in Burgdorf, ist fast keine Spur mehr vorhanden, und so sind an mehreren anderen Orten eigenthümliche Nahrungsweige vertrocknet. Mit der Verminderung des Erwerbes stiegen zugleich die bürgerlichen Lasten, und noch drückender als deren Zuwachs, ist bey dem erhöhten Preisen der meisten Lebensmittel, die veränderte Lebensart, die leicht jährlich ein Viertel Aufwand mehr erfordert, als eine Familie im Anfange des Jahrhunderts zu ihren Ausgaben nöthig hätte. Es wird daher weit weniger als ehemals erspart, und so verursacht denn jeder kleiner Unfall nur gar zu bald, gänzliche Haushaltszerrüttung.

Ohne etwas mehr als diese nur oberflächlich erwähnten Umstände zu berühren, scheint es mir eher merkwürdig zu seyn, daß die Zahl der städtischen Einwohner nicht stärker abgenommen, als ich deren gezeigte Verminderung unnatürlich finden können. Denn so



wenig es auch bedeutet, daß seit den letzteren 25 Jahren von 1764 bis 1788. die Zahl der 14jährigen Mannspersonen sich um die kleine Summe von 674. vermehrt hat, wornach ihr ganzer Populationszuwachs nur etwas über 1900 Menschen anzuschlagen seyn möchte, so übertrifft doch dieser Erfolg das gewöhnliche Resultat der obigen und ähnlicher mitwirkenden Umstände, und man darf desto zuverlässiger hoffen, daß bey fortwährender Ermunterung der städtischen Gewerbe, die Population in den Städten anhaltend steigen werde. Schwerlich möchte aber jemals das Verhältniß der Einwohner der Städte gegen die Landbewohner, demjenigen Maaße gleichzumachen seyn, welches man in andern Ländern wahrnimmt, es steht anjekt wie 1 zu 7.

Nach Abzug dessen, was von der letzteren fünf und zwanzigjährigen Volksvermehrung für die Städte in Anschlag gebracht worden, würde nur der Zuwachs des platten Landes, ein geringes über 18000 Menschen betragen. Sehr wichtig und schätzenswerth ist zwar dieser Zuwachs. Allein im Ganzen genommen, zeigt er doch nur eine langsame Bevölkerungs Progression an. Die 20000 Menschen, welche ich als überschießenden Gewinn der vorgedachten fünf und zwanzig Jahre annehme, machen $8\frac{1}{2}$ Theile von der wahrscheinlichen Bevölkerung des Jahres 1764. aus. Hinsichtlich würden über 200 Jahre zur Verdoppelung der Volksmenge erforderlich seyn, wenn die Bevölkerung in der jetzigen Gleise fortginge. Ein Zeitraum, der sich höchst nachtheilig von den Erfahrungen anderer Staaten unterscheidet. Süßmilch berechnet, daß in den preussischen Landen,

in



in Schweden, Finnland und England, die Verdoppelung, wenn weder Krieg noch außerordentliche Epidemien solche stöhren, binnen 80, 90 bis 100 Jahren erreicht werden könne. *)

Zweifelhaft bleibt es noch zwar, ob die hierbey zum Grunde gelegten Listen mit derjenigen Genauigkeit abgefasset sind, welche dergleichen Ueberschläge erfordern. **) Allein des wahrscheinlichen Rechnungsfehlers ohnerachtet, weicht doch immer der Volkszuwachs des Fürstenthums Lüneburg, von den fast allgemein geltenden Regeln, einer guten Bevölkerung ab. Hieran muß entweder ein ungewöhnliches Mißverhältniß des Ueberschusses der gebohrnen gegen die gestorbenen, oder auch Auswanderung Schuld seyn. Ein solches Mißverhältniß könnte entweder durch Disproportion der Ehen gegen die Lebenden, oder durch schwache eheliche Fruchtbarkeit, oder durch übermäßige Sterblichkeit veranlasset werden.

Das Verhältniß der Ehen zu den Einwohnern scheint nicht widernatürlich zu seyn, wenn ich von fünfjährigen authentischen Resultaten, auf längere Zeiten schliessen darf. Es sind nemlich nach einer Durchschnitts-Summe von 1774 bis 1779. jährlich im Fürstenthum Lüneburg 1888 Ehen vollzogen worden. Die dama-
lige

*) Göttliche Ordnung 1r Th. 88 Cap. §. 153 und 154.

**) Herr Klockenbring vermuthet, daß die Süßmilchschen Angaben des Ueberschusses der gebohrnen, wegen unterbliebenen Abzuges der Todtgebohrnen um 4 Procent zu hoch berechnet wären. S. Aufsätze vermischten Inhalts, 1r Band S. 40.



lige Bevölkerung ist aber mit Einschluß des Militärs ohngefähr auf 178000 Menschen zu schätzen, und hiers nach käme also auf 94 Einwohner jährlich eine Ehe. Wäre dieses Verhältniß immer unverändert geblieben, so hätte man die gerechteste Ursache, damit zufrieden zu seyn. Es gehört mit zu den vortheilhaftesten, von denen, die Süßmilch anführt, und könnte bey demselben wol nicht Mangel an Ehen der Grund davon seyn, daß die Bevölkerung des Fürstenthums so langsame Fortschritte gemacht hat.

Was schwache Fruchtbarkeit oder unnatürliches Sterben hiezu beygetragen haben, läßt sich wenigstens nicht in genauer Stufenfolge ohne Einsicht der Mortalitäts-Tabelle beurtheilen, die mir gänzlich fehlen. Daß indessen die erste Hälfte der neuesten 24 Jahre bey weitem nicht so vortheilhaft für die Bevölkerung des Fürstenthums gewesen, als die letztere Halbschied, dies ergeben auch schon die Tobacks-, Gelds-, Register. Zufolge denselben betrug der Zuwachs der Mannspersonen über 14 Jahre von 1765 bis 1775. incl. nur 2065. Hingegen belief sich solcher von 1777 bis 1788. incl. auf 6461, und brachte folglich in einer gleichen Anzahl von Jahren, mehr als drey mal so viel.

Einer vorzüglichen ehelichen Fruchtbarkeit, dürfte sich wol das Fürstenthum Lüneburg nach 20jährigen Beobachtungen eben nicht rühmen, wenigstens nicht in Vergleichung anderer hiesigen Landesprovinzen. Nur ein geringes über $3\frac{1}{2}$ Kinder giebt jede Ehe. Ergiebiger sind die Ehen im Calenbergischen, Grubenhagenischen, Brem- und Verdenschen, auch Hoyaischen, und
bleibt



Bleibt das Lüneburgische Product noch unter der Durchschnittssumme der ehelichen Fruchtbarkeit des ganzen Landes stehen, da dieses in dem Zeitraume von 1766 bis 1785. auf tausend Ehen, 3770 Kinder gegeben hat. *)

Demohngeachtet müßte es jedoch mit der vermehrten Bevölkerung schon sehr viel weiter gekommen seyn, wenn immerfort der Ueberschuß an Gebohrnen gegen Gestorbene statt gefunden haben sollte, der in den 8 Jahren von 1778 bis 1785. beobachtet worden. Er hat $23\frac{7}{10}$ Procent gebracht. **) Ausser dem Herzogthum Bremen ist indessen auch dieser Ueberschuß der geringste von allen, welche vorbenannte Provinzen, während des gedachten Zeitraums geliefert haben. Sollte es aber nichts destoweniger zweifelhaft bleiben, ob ein so starker Ueberschuß auf sämtliche 25 Jahre zu rechnen seyn möchte, welches ich desto lieber annehme, weil sonst fast eben so viel Einwohner verschwunden seyn würden, als das Fürstenthum Zuwachs gehabt, so wird man doch immer eine nicht unbedeutende Auswanderung vermuthen müssen, um den Grund davon anzulösen, daß der Gewinn der Volksvermehrung kein größeres Maas erreicht hat.

Entfernung einer beträchtlichen Anzahl von Eingebohrnen, wo nicht in fremde Länder, doch in andere Provinzen, scheint auch nach der jetzigen Lage der Umstände bey wachsender Bevölkerung ganz unvermeidlich zu seyn. Wie die Einwohner sich vermehren, so nehmen zwar auch nothwendig Beschäftigungen, und durch diese Erwerbs-

mits

*) Klockenbring a. a. O. S. 35.

**) Klockenbring a. a. O. S. 35.



mittel zu, aber bey weitem nicht so, daß jeder über die vorherige Zahl Lebender, hierin gleich einen hinreichenden Unterhaltsfond finden könnte. Es müssen daher mit jeder Volksvermehrung neue Beschäftigungen und Nahrungswege eröffnet werden, oder es wird in Verhältniß des Zuwachses, immer ein Theil der gewonnenen Einwohner auswärts seinen Erwerb suchen. So lange nun die städtischen Gewerbe nicht durch gebesserte Aufnahme mehr Hände als bisher erfordern, so lange die Gelegenheiten, sich mit Land-Eigenthum ansäßig zu machen, so selten bleiben, und so lange die Erweiterung des Ackerbaues nicht durch Aufhebung der Gemeinheiten in besseren Schwung gebracht wird, so lange ist es gar nicht zu verhüten, daß immer fremde Provinzen und Länder von der steigenden Bevölkerung des Fürstenthums, ein beträchtliches an sichziehen. Die benachbarten großen Städte Hamburg, Altona, Bremen, Braunschweig und Hannover erleichtern es einem jedem, der bey dem Gefühle gesunder Kräfte und Arbeitstrieb, vergeblich einheimische Beschäftigung sucht, sie auswärts zu finden.

Ein Beharrungsstand in der Bevölkerung, ohne alle weitere Fortschritte, wird zwar bey den milden, gemeinen Menschenrechten und einer billigen Freyheit so sehr förderlichen Regierungs-Grundsätzen, die schon so lange hier keiner Indignats-Concession bedurften, in Friedenszeiten nicht leicht eintreten. Aber ohne jene Hülfsmittel kann nie der jetzige Mißstand zwischen dem Flächeninnhalte der Provinz und der Zahl der Bewohner beträchtlich vermindert werden. Die ewigen Gesetze der Natur sind zu weise, als daß sie veränderlich seyn sollten. Der Wagen spührt
keine



keine Sättigung davon, wenn das Auge sich an schönen Prospecten bis zur Ueberladung vergnügt. Der unbedeckte Leib empfindet nicht den geringsten Grad Wärme davon, wenn er im Winter die auserlesensten Frühlingsblumen im herrlichsten Flor um sich hergestellt siehet. Jedes Bedürfniß fordert seine eigene Befriedigung. Das animalische Bedürfniß des Menschen läßt sich nicht mit geistiger Nahrung stillen. Werden die Beschäftigungen die Erwerbungs mittel, bey steigender Bevölkerung nicht in einem schicklichen Ebenmaasse vervielfältiget, so ist es umsonst, den, der vergeblich Besitztungen oder Arbeit verlangt, durch die Vorstellung ans Vaterland zu fesseln, daß er nirgend so frey leben, nirgend die Rechte der Menschheit so ungebeugt genießen könne.

Wäre dieser Gedanke hinreichend, jeden Bevölkerungs- Seegen im Lande zu erhalten, so müßte die Summe der Einwohner zu dem Flächeninnhalte ein weit vortheilhafteres Verhältnis haben, als gegenwärtig statt findet.

Zählt man nemlich alle Einwohner des Fürstenthums zusammen, so kommt etwa die Summe von 200000 Menschen heraus. *) Zufolge geschehener Vermessung aber

*) Die Einwohner ohne Militair von 1788. sind geschätzt worden zu	189000
Für das Militair und dessen Familien rechne ich ohngefähr	7000
Die Einwohner der Insel Wilhelmsburg welche bislang nicht zum Tobacksgelde contribuiren, möchten anzuschlagen seyn, auf	2000
Die unter dem Amte Haarburg stehenden Einwohner zu Kirchwerder in den Bierlanden auf	250
	<hr/>
	198250
	231rd



enthält die Provinz $111\frac{88}{100}$ Calenbergische Quadratmeilen, welche $178\frac{1}{2}$ geographische Quadratmeilen betragen. Auf jede Quadratmeile der letzteren Art sind also nur 1122 Menschen zu rechnen. Und wie sehr viel geringer würde diese schwache Bevölkerung für den größern Theil des Fürstenthums ausfallen, wenn man diejenigen Districte absonderte, wo mit der besten Cultur, der äufferste Grad der Bevölkerung schon erreicht ist.

Nun denke man sich aber, daß nach aufgehobener Gemeinheit, der jetzige Ertrag der schon bebaueten Länderey, vielleicht um ein Drittheil erhöht werden könnte, daß vielleicht durch den Anbau des noch wüste liegenden, zur Bearbeitung tauglichen Erdreichs, die Zahl der jetzigen Höfe um ein Drittheil zu vermehren möglich wäre, daß ihr verkäufliches Eigenthum jedem fleißigen, sparsamen Hauswirthe die Hofnung gäbe, mehr als einen Sohn ansäßig zu machen. Man denke sich, wie alsdann schon von selbst auch die städtischen Gewerbe durch wachsende Circulation weit mehr Lebhaftigkeit erhalten würden, und desto leichter mit geringer Nachhülfe emporgehoben werden könnten, welche Verringerung der öffentlichen Lasten für alle Einwohner

Wird hierbey in Erwägung gezogen, daß, um den Anschlag von 1788. durch eine runde Summe zu bestimmen, 400 Menschen weniger angesetzt sind, als das berechnete Resultat ergab, und nimmt man alsdann noch Rücksicht auf den Zuwachs der 14jährigen Mannspersonen des Jahrs 1789. wie auch auf die verschwiegenen Contribuenten, so möchte wol unbedenklich, die gegenwärtige ganze Volkszahl des Fürstenthums Lüneburg zu 200000 und darüber anzunehmen seyn.



wohner des ganzen Landes hierbey ausführbar wäre; man denke sich dieses alles, und freylich wird demohnerachtet keiner, der gründliche Local:Kenntnisse hat, von den Phantastien erhigt werden, womit so mancher philosophische Träumer, auf schönen Stahlfedern gewiegt, von müthigen Hengsten über unsere traurigen Haiden schnell hinweggezogen, aegyptische Fruchtbarkeit herzuzaubern sich getrauet. Aber evident erweisbar ist es, daß nach jenen Voraussetzungen, neue fünf und zwanzig Friedensjahre, sehr viel vortheilhaftere Bevölkerungs: Resultate ergeben würden, als meine jetzige Untersuchung darlegen konnte.

Keine der übrigen Provinzen des Churfürstenthums ist einer völlig gleichen Erweiterung ihrer inneren Wohlhabenheit fähig; nie war der Bauernstand so vorbereitet zu Cultur:Verbesserungen, nie in solcher Ausdehnung für sie geneigt, als gegenwärtig, nachdem mehrere Beyspiele in verschiedenen Gegenden den großen Nutzen derselben anschaulich gemacht haben; nie war die Nothwendigkeit ihrer Beförderung dringender als anjetzt, da mit jedem Jahre die Volksmenge sich vermehrt. Sollte dann nicht endlich einmal, die schönste und wohlthätigste aller Friedensblumen, zum Ausbruche gebracht werden können? Sollte Aufhebung der Gemeinheiten, so weit sie möglich ist, diese erste unentbehrliche Grundlage aller Erweiterung des Wohlstandes der Provinz, nur immer Hofnungsknospe bleiben? Die völlige Reife ihrer Früchte kömmt zwar, so unausbleiblich sie auch ist, allemal erst folgenden Geschlechtern zu gute. Aber durch nichts kann sich das jetzige stärkere Rechte auf Dankbarkeit der Nachkommen erwerben. Ohnmöglich trägt diese Rechnung, wenn auch jede
der



der übrigen hier angeführten Zahlen eines Zusages oder Abzuges fähig seyn sollte.

A. L. Jacobi.



VI.

Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg.

Vom Herrn Licentcommissair von Hugo.

Fortsetzung.

Von den heutigen Landtagen im Fürstenthum Calenberg und deren Verfassung.

So lange noch die Ausübung derjenigen Landesangelegenheiten, die heutigen Tages unter der Benennung von Hoheits- und Regierungssachen begriffen werden, als eine Folge der von den Kaysern, den Herzogen und Grafen übergebenen Gerichtsbarkeit angesehen ward, wuste man von keinen eigentlich sogenannten Landtagen, sondern es wurden die Landesangelegenheiten, so fern es der Einwilligung der freyen Unterthanen dazu bedurfte, anfänglich von den *missis regis*, in denen hiezu angekündigten *placitis* oder *mallis*, die in *concione populi coram principibus et nobilibus* gehalten wurden entschieden



schieden *). Nachdem aber diese kaiserliche Mission in Abgang gerieth: die Herzoge, Grafen und Bischöfe, zu Landesherren sich empor geschwungen, und hiernächst auch zum erblichen Besitz der obern Gerichtsbarkeit, durch den Beystand der Unterthanen, gelanget waren, so wurden die eigentlichen Hoheits- und Regierungssachen von den Reichshändeln abgesondert, indem zur Verwaltung der letzteren die obern Landgerichte angeordnet wurden. Dergleichen oberes Gerichte war im Lande Oberwald worin Göttingen belegen, auf dem Leineberge bey Göttingen, und im Lande zwischen Deister und Leine
auf

*) Zu damaliger Zeit, konnte zwar jeder freye Deutscher auf den Landesconventen erscheinen, und durch Abgebung seines Voti Antheil an den zu nehmenden Entschliessungen nehmen. Daher sagt Kayser Carl der Kahle in Edicto Pistensi: Lex consensu populi fit, et consensu Regis. Und in dem Capitulari 3. A. 803. Cap. XIX. ist verordnet: Ut populus interrogetur de capitulis quae in lege noviter additae sunt. Et postquam omnes consenserint subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis capitulis faciat. Allein der guten Ordnung wegen ward von Carl dem Großen L. II. Capitulari 28. verordnet daß jedweder Graf nebst 3 oder 4 Scabinis zu denen vom missio regio aus geschriebenen Dietinen sich anfinden sollte. Diese Scabini waren die Repräsentanten sämmtlicher in dem Comitatu befindlichen stimmbaren Echten, wie sie denn auch von diesen hiezu gewählt wurden. Diese vortrefliche Anordnung war aber nicht von langer Dauer, indem es den Bischöfen und Grafen gelang an die Stelle des Missi zu treten. Hiedurch ward der erstere Grund zu den heutigen Landtagen gelegt. Mosers Osnabr. Gesch. 1r Theil 4r Abschn. S. 11. 12.



auf dem Baumgarten zu Lauenrode vor Hanno-
ver *). Weil aber die Rechte und Freyheiten der Unter-
thanen ohnverändert blieben; mithin diejenigen Landes-
angelegenheiten, wozu es der Einwilligung der frey:n
Stände von Alters her bedurfte von dem Landesherrn
mit ihnen fernerhin im Rath genommen werden
mußten, so wurden hiezu eigene Convente angeord-
net, denen man die Benennung von Landtagen ers-
theilte. Auf selbigen ward auf eben die Weise verfahren,
als in denen vorherigen placitis gebräuchlich war. Der
Landesherr führte das praesidium, dessen Advocatus und
nächst dem der Canzler brachte die gemeinen Angelegenhei-
ten zur Proposition, worüber die anwesenden Stände sich
berathschlageten. Wenn ein gemeinsamer Entschluß gefas-
set war, ward selbiger dem Landesherrn kund gemacht,
und wenn dieser die Einwilligung dazu erteilte, so ward
über den von Herrn und Ständen gemeinsam genommenen
Entschluß ein Landtagesabschied errichtet, der von dem
ganzen Lande als eine gesetzliche Anordnung anerkannt
werden mußte **).

In

*) Von dem Herrn B. Canzl. Struben ist in der
XXIIsten Abhandlung seiner Nebenskunden bewiesen
worden, daß die Landeshoheit aus der Gerichtsbar-
keit entstanden ist, die denen Fürsten und Grafen,
bevor sie dieselbe erblich an sich brachten, als kaysers-
lichen Beamten zu verwalten, anvertrauet war.

***) Bekanntlich wurden vormals die Landtage sowohl
als die Gerichte unter freyem Himmel abgehalten,
dieses war auch im Braunschweig; Lüneburgi-
schen



In vorigen Zeiten ward es von den Ständen dieses Landes als eine Nothwendigkeit angesehen, dergleichen Landtages: Abschied über jedweden Landtages: schluß abzufassen. Seit dem Jahr 1686. sind sie aber völlig in Abgang gerathen, und an deren Statt auf die Landschaftlichen Desideria Landesfürstliche Resolutions ertheilet worden, die aber eben sowol als die Landtages: Abschiede vim legis haben, dieweil sie auf gleiche Weise wie jene unter Herrn und Ständen pacificiret werden. *)

Einem Landtag auszuschreiben, kommt nicht den Landständen, sondern dem Landesherrn zu; ohne dessen Einwilligung mag er nicht gehalten werden. Es sind auch

schon im Gebrauch. So lange die Herzoge von Braunsch. Lüneburg in dem Besiz des grossen Stifts Hildesheim waren, pflegten die Calenbergischen Landstände in oder bey dem Lake: oder Krayenholze, nahe vor Elze, im Felde sich zu versammeln, wenn mit ihnen zu berathschlagen war. Der letztere dahin ausgeschriebene Landtag ist auf den 22sten Jul. 1605. abgehalten worden. Bevor das Land Oberwald oder Göttingen mit dem Calenbergischen combinirt ward, wurden von den Herzogen die Göttingischen Landstände nach Steina unter der großen Linde zusammenberufen, wenn mit ihnen zu berathschlagen war.

*) Eigentlich kamen die Landtags: Abschiede schon mit dem Jahre 1651. in Abgang, denn der Landtags: Abschied vom Jahre 1686. betrifft einen ganz außerordentlichen Vorfall, nemlich die Einführung des Licents anstatt der ordinairn Contribution, und es war damals schon gebräuchlich, daß auf die Desideria der Stände, anstatt der vorhin errichteten Landtages: Abschiede Resolutions ertheilet wurden.

(Annal. 5r Jahrg. 26 St.)

K



auch die Stände nicht berechtiget, die Zeit, wenn solches geschehen soll, zu bestimmen. Unterläßt der Landesherr dessen Ausschreibung aus unerheblichen Ursachen, so muß die Landschaft ihn darum ersuchen, und ist ihre Bitte ohne Wirkung, so hat sie ihre Beschwerde beym Ober-Richter darüber einzubringen. *) Solche Beschwerden haben die unter dem Schutz des Durchlauchtigen Braunschweig-Lüneburgischen Hauses befindliche Landstände zu führen, niemals Ursache gehabt, denn die häufig vorhandenen Landtags-Abschiede beweisen, wie sorgfältig diese Herren jederzeit gewesen und auch noch jetzt sind, das rathsame G. tachten und die Einwilligung ihrer getreuen Landstände zu solchen Landes-Angelegenheiten zu fordern, wobey es zufolge der einmal bestätigten Landesverfassung ihrer Zuziehung bedurfte. **)

Vor

*) Herrn B. C. Struben Abhandlung von Landständen im 2ten Theile der Nebenstunden S. 558 bis 568.

**) Die den Landständen des Fürstenthums Calenberg in den Landtags-Abschieden vorbehaltene Freyheit, in zugelassenen die Landschaft concernirenden Fällen, ohne Argwohn verbotener Conspiration zusammen zu kommen, handelt die zu Ende dieser Abhandlung beigebrachte Anmerkung ab. Diese werden Landschaftliche Convente genannt, und von den Ständen angestellt, wenn die Nothdurft erfordert, wegen gemeinschaftlicher Angelegenheiten sich zu berathschlagen. Sie sind also von den Landtagen wohl zu unterscheiden. Von diesen sagt Schilter in Commentar. ad Jus feudale alemann. C. 18. § 4. quilibet Princeps aut Dominus, aut Comes, qui de territorio feudali ab Imperatore per vexillum



Vormals wurden gedruckte Citations zum Landtage, die der Landesherr gemeiniglich selbst zu unterschreiben pflegte, an alle und jede Mitglieder der Landschaft ausgefertigt. Wenn die Stände auf diese geschehene Ladung erschienen, wurden ihnen von dem Fürstlichen Canzler und zwar oftmals in Gegenwart des Herzoges die Propositions eröffnet, und gemeiniglich in wenigen Tagen der Landtag mittelst Abfassung des Landtages, Abschiedes beschlossen. *) Waren die Propositions von solcher Beschaf-

lum est investitus habet jus et judicium provinciale.

Und Struv. in Synt. I. publ. C. 26. §. 80. Comparitio in Comitibus provincialibus, superioritatis territorialis possessionem indicat. subjectionemque plene probat. confr. Fritsch de Convent. Provinc. C. 4. §. 4. Klock in Relat. Camer. 72. n. 203. Fabarius de jure Landsaffiatu in Thuring. §. 13.

*) Hieltmals ist die Frage aufgeworfen: woher es rühre, daß die Landtages-Unterhandlungen, vormals weit zeitiger ihre Endschafft erreicht hätten, wie zu jetziger Zeit? Biewol es nicht meine Sache ist, diese Frage ausführlich zu beantworten; so kann ich jedoch zu bemerken nicht unterlassen, daß die veränderte Art der Unterhandlung, unter Herrn und Stände vorzüglich hiezu beygetragen hat.

Denn es ergeben die bis zum Jahr 1651. verhandelten Comitial-Acta: daß nach eröffneten Landtags-Propositionen, die Stände, nachdem sie wegen eines gemeinsamen Entschlusses übereingekommen wären, um eine Audienz nachsuchten, in der sie dem Canzler ihre Erklärung schriftlich einhändigten. Dieser trat sodann mit den anwesenden Ständen in mündliche Unterhandlung, und diese



Schaffenheit, daß sie einer weitem Unterhandlung mit dem Herzoge oder seinen dazu verordneten Räten bedurften, so wurden von den Anwesenden aus allen dreyen Ständen Deputirte ernannt, denen man Vollmacht erteilte, die Unterhandlungen zum gedeylichen Schluß zu bringen, und sodann den Landtages: Abschiednehmens der gemeinen Landschaft zu vollziehen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die drey Curien der Prälatur, der Ritterschaft und der Städte eben so lange bestanden sind, als durch die Vereingung dieser drey Stände eine gemeine Landschaft entstanden ist. Es wurden aber zufolge der ursprünglichen Verfassung in den Curien nur die jeden Stand besonders angehende Angelegenheiten in Ueberlegung gezogen. Ueber die gemeine Landesangelegenheiten ward gemeinsam von allen drey Ständen berathschlaget, und die Conclusa nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgefasset. Weil die Ritterschaft hiedurch ein Uebergewicht wegen

ih:

Conferenzen wurden so lange fortgesetzt, bis man völlig miteinander einverstanden war. Alsdann ward der Landtags: Abschied ausgefertigt.

Weil aus sothanen Actis zu ersehen ist, daß auf die Landschaftlichen Anträge, gemeinlich in der Session des folgenden Tages, die Landesfürstliche Erklärung vom Canzler eingebracht ward; so ist es begreiflich, warum selbst auch die wichtigsten Unterhandlungen vielmals in gar kurzer Zeit zum Schluß gebracht wurden. Nachdem man aber von dieser Weise gänzlich abgewichen, und zur schriftlichen Unterhandlung geschritten ist, so ist es nicht möglich, die Unterhandlungen jetzt, so bald wie vormals, zur Endschaft zu bringen.

ihrer überlegenen Anzahl gegen beyde übrige Curien erlangte; so wurden auch die mehresten Deputirte aus ihren Mitteln ernannt, wenn es deren zur weitem Fortsetzung der Landtages Unterhandlungen bedurfte. Vordeschriebene Verfassung war vormals sowol im Calenbergischen als Braunschweigischen im Gebrauch, und in Ansehung der Braunschweigischen Landschaft ist sie noch bis jetzt beybehalten.

Von den vielen vorhandenen Beweisen, woraus sich ergibt, daß vormals die Conclufa der Calenbergischen Landschaft per pluralitatem votorum virilium errichtet wurden, will ich nur das von dem Schatz-Collegio hergenommene anführen, daß dasselbe in frühern Zeiten errichtet ward, als der landschaftliche Ausschuß, welches von mir sattjam bewiesen worden. Weil nun sowol im großen als engern Ausschuß, durch die Vota zweyer Curien, die dritte überstimmet wird, im Schatz-Collegio aber nicht durch die Vota der Curien, sondern per pluralitatem votorum virilium die Conclufa bestimmt werden; so ist es gewiß, daß zur Zeit des errichteten Schatz-Collegii, man bey Behandlung gemeiner Landes-Angelegenheiten, von Curiatis noch nichts wußte. Ob aber die jetzige Art zu beschliessen, eben zu der Zeit aufgekomen ist, als dem immerwährenden Ausschuß Vollmacht ertheilet ward, denen Landtagshandlungen beständig beyzumohnen, und allgemein verbindliche Entschliessungen fassen zu können, muß ich in Ermangelung hinlänglicher Nachrichten dahin gestellet seyn lassen.

Im Calenbergischen hat also diese, von Alters her bestandene, Verfassung eine beträchtliche Veränderung er-



litten, zum offenbaren Beweise, daß die Ritterschaft um die Landtagshandlungen vormals sich weniger bekümmert habe, indem selbige gewaltig dabey verlohren hat, daß jetzt die Conclusa über gemeine Landes: Angelegenheiten per vota curiata zum Grunde gebracht werden, anstatt sie vorhin per pluralitatem Votorum virilium errichtet wurden. Jetzt werden von Königl. Regierung allein nur an die Mitglieder des großen Ausschusses Casenbergischer Landschaft Convocatoria zu Empfangung der Landtags: Propositionen abgelassen, worin ihnen aufgegeben wird, in beregtem Termino sich auf Königlichem Geheimten Canzley zu Anhöhrung des Vortrages anzufinden, solchen darauf mit ihren Mitständen in gehörige Ueberlegung und Rückprache zu nehmen, und demnächst darüber eine solche Erklärung einzubringen, als der Beschaffenheit der Sachen und dem Besten des Landes gemäß sey. Diese Versammlung sämtlicher Mitglieder des großen Ausschusses auf Königlichem Regierung, wird der Propositions: Tag genannt; derjenige Geheimte Rath, dem das landschaftliche Departement anvertrauet ist, eröffnet den Terminum mittelst einer kurzen Anrede, welche von dem Landsyndico, Namens des versammelten großen Ausschusses, beantwortet wird, nachdem von dem Secretario Expeditionis die Propositions sind verlesen worden.

In der auf beregtem Propositionstag folgenden Versammlung des großen Ausschusses, werden die auf dem künftigen Landtage zur Berathschlagung kommenden Angelegenheiten vorbereitet, und der zur Eröffnung des gemeinen Landtages auszuschreibende Terminus ver-



abredet, dessen Kundmachung geschlehet von dem engern Ausschuß oder Schatzcollegio, mittelst eines offenen an sämtliche Stände gerichteten Circularschreibens, welches durch eigene Boten in sämtlichen dreyen landschaftlichen Quartieren, namentlich dem Hannoverschen, Göttingischen und Hamelnischen, worunter die Lauesnauischen Stände mit begriffen sind, von dem Schatz einnehmer jedwedem Quartiers zum Umlauf gebracht, und jedem Mitgliede der Landschaft besonders präsentiret wird, der Bote hat zu besorgen, daß die geschene Präsentation von jedwedem landschaftlichen Mitgliede mittelst Namens; Unterschrift und beygesetzten Dato bescheiniget werde. Diese Bescheinigung ist nothwendig, und verpflichtet diejenigen, die auf die erlassene Citation zu Landtage nicht erschienen sind, dasjenige was von den Anwesenden beschlossen wird, für allgemein verbindlich zu erkennen. Weil auch zufolge der jetzigen Verfassung im Fürstenthum Calenberg nicht die rittermäßige Geburt, sondern der Besitz eines in der Rittermatricul befindlichen Gutes, die Befugniß auf Landtagen zu erscheinen, beyleget, so werden die Circularia gewöhnlich auf den Gütern präsentirt und die Signatur des Verwalters oder Aufsehers wird zur Bescheinigung für hinlänglich geachtet.

Zufolge einer vom König Georg I. unterm 12ten November 1719. auf geschene Vorstellung der Lands und Schatzräthe auch übriger Deputirten der Calenbergschen Ritterschaft erlassenen Verordnung, sollen die von der Prälatur und Städten durch eine jedesmal



vorgängig anzustellende freye Wahl, jemanden aus ihrem Mittel zu Beschiebung der Landtäge erkiesen, denselben mit genugsamer schriftlicher Vollmacht versehen, und dieser Deputatus, bevor er im landschaftlichen Collegio erscheinet, gehalten seyn, sothane Vollmacht dem Landsyndico einzuliefern. Wenn dieser etwas dabey zu erinnern findet, soll er solches gleich bey der ersten landschaftlichen Zusammenkunft in pleno vortragen und die Land- und Schatzräthe diejenigen Deputirte, die mit gar keiner, oder keiner genugsamen Vollmacht erschienen sind, schlechterdings abzuweisen, und nur mit denen übrigen in eigener Person oder per legitime deputatos erscheinenden Ständen, die Deliberations anzutreten befugt seyn. Und weil es mit dieser Verordnung die Meynung hat, allen Gelegenheiten zu der Principalen Vernehn- und Entkennung desjenigen, was von ihren Deputatis abgehandelt ist, vorzukommen; so ergeheth an alle diejenigen Stände, welche ihre Abgesandte mit gehöriger Vollmacht nicht versehen würden, die Erinnerung und Bedrohung, daß sie ihres Boti bey dermaligen Diät verlustig gehen, und vor dasmal nicht damit gehöret werden sollten. Uebrigens vermeldet die Verordnung, daß sämmtliche Land- und Schatzräthe, auch übrige zu denen landschaftlichen Handlungen verordnete Deputirte der calenbergischen Ritterschaft, ohne dergleichen Vollmacht, denen landschaftlichen Sessionen beyzuwohnen authorisirt seyn sollten, wie denn auch dieselben nicht allein als Besitzer landtagsfähiger Güter in der ritterschaftlichen Curie vollgültige Vota abzugeben berechtiget



rechtiget, sondern auch im Deputation&collegio vermöge der auf sie gefallenen Wahl, zufolge des in ihrer Curie verabredeten Schlusses, zu Abfassung des gemeinen landschaftlichen Conclusi zu concurriren befugt sind.

Der Landtag wird von dem zeitigen Landsyndico mittelst einer an die anwesenden Mitglieder der Landschaft aus allen dreyen Ständen gerichteten Anrede eröffnet. Hierauf werden die auf königlicher Regierung dem großen Ausschuss kundgemachten Landtagespropositionen nebst denen sogenannten Nebenpuncten von ihm verlesen. Diese sind die aus königlicher Regierung von denen verschiedenen Departements an die Landschaft geschickte Anträge, und die in der Absicht, die Acta separat zu halten, in besonderen Rescriptis gefasset sind, worauf denn auch die übrigen zu einer landschaftlichen Entschliehung ausgesetzte Puncte, zur Anzeige gebracht werden müssen. Wenn dieses geschehen, verlassen die von der Prälatur nebst denen Deputirten der großen und kleinen Städte die Versammlung und sodann werden von dem ältesten ritterschaftlichen Landrath die Anwesende der Ritterschaft befragt, ob und in wiefern sie über die verlesenen Deliberanda in der ritterschaftlichen Curie, zu Formirung des ritterschaftlichen Conclusi, ihre Vota selbst abgeben, oder zu dessen Abfassung ein mandatum cum libera ad protocollum von sich stellen wollen; diese vormals zwar nothwendige, jetzt aber überflüssige Erklärung, wird von dem Landsyndico ad protocollum genommen, und es stehet nach der jetzigen Verfassung in der Willkühr der Anwesenden, ob sie mit



telst ihrer Unterschriften, diese Vollmachten von sich stellen wollen. Denn vormals und zwar so lange als kein verbindliches landschaftliches Conclufum errichtet werden konnte, wenn nicht wenigstens die Hälfte der Stände mittelst Abgebung ihrer Votorum dazu concurrirte, ward es in denen vom Landesherrn abgelassenen Citationen ausdrücklich befohlen, entweder in Person zu Landtage zu erscheinen, und den Schluß desselben abzuwarten, oder wenn man durch Gottes Gewalt daran behindert werde, an jemand der Anwesenden Vollmacht einzusenden, oder vor der Abreise selbige zurück zu lassen. Nachdem aber denen zum großen Ausschuß verordneten Landrathen und Deputirten die Befugniß beigeleget ist, allgemein verbindliche Entschliessungen fassen zu können, wenn gleich niemand von ihren Mitständen auf die geschene Ladung ertheilen und keine Vollmachten ihnen ertheilet würden, sobald nur zu erwiesen ist, daß die Citations zum Landtage allen und jeden Mitgliedern gehörig insinuiert sind; so bedarf es dieser Vollmachten nicht weiter, und sind also dieselben jetzt nur als ein überflüssiges Formale anzusehen.

Die jetzige Befugniß des landschaftlichen großen Ausschusses, über gemeine Landesangelegenheiten allgemein verbindliche Entschliessungen fassen zu können, wenn die zu Landtage berufenen Stände nicht erscheinen, entspringet aus dem alten Rechte der Stände, daß über sothane Angelegenheiten kein gültiger Entschluß gefaßt



gefasst werden konnte, wenn nicht wenigstens die Hälfte derselben, durch Abgebung ihrer Stimmen dazu concurrirten. Nicht nur von diesem Rechte, sondern auch von dem gar häufigen Zurückbleiben der Stände auf die an sie erlassene Citation und der daraus erwachsenen Nothwendigkeit, daß von denen Herzogen sogleich ein anderweitiger Landtag ausgeschrieben werden mußte, zeugen die annoch in Menge vorhandenen, zu Ende des 16ten Seculi von Herzog Heinrich Julius ausgelassenen Convocatoria. Wie denn unter andern die von besagtem Herzoge unterm 28sten May 1600 abgelassenen Convocatoria vermelden:

Ob wir Uns wohl versehen gehabt, es sollten auf nähern vor wenig Tagen in Unser Stadt Gandersheim gehaltenen Landtage die dahin beschriebenen Landstände, nicht allein in großer und völliger Anzahl erschienen, sondern auch die damals Anwesende, von Prälaten, Ritterschaft und Städten Calenbergischen Theils so lange beyeinander geblieben seyn, daß sie des Endes solcher Zusammenkunft abgewartet; so haben Wir aber über Zuversicht befunden, daß gar viele ungehorsamlich außen geblieben, und von den Erschienenen, wo nicht der halbe doch der dritte Theil vor Ablauf desselben davon gezogen, daß also darauf nichts Schließliches gehandelt werden können. Alldieweil dadurch verursacht, daß Wir nothwendig einen andern Landtag ausschreiben müssen &c.



Weil hieraus eine Unthätigkeit in Behandlung und Besorgung gemeiner Landesangelegenheiten erwuchs: so war man bemühet, diesem Unwesen durch ein Landesgesetz abzuhelpfen, und in dieser Absicht ward in dem Sandersheimischen Landtagsabschiede von 1601. versordnet:

Lezlich, demnach sich mehrmals befunden, daß auf gemeinen Landtügen die Landstände in großer Anzahl außen bleiben, auch die Erscheinende guten Theils nach beschehener Proposition vor geendigter Berathschlagung und erfolgten Beschluß davon gezogen, als ist dieser Punct dahin verabschiedet worden, daß alle und jede Landstände von Prälaten, denen von der Ritterschaft, auch großen und kleinen Städten, jedesmal auf des gnädigen Landesfürsten Ausschreiben sich gehorsamlich einstellen, oder, da sie durch Gottes Gewalt oder erhebliche befindliche Ehehaft verhindert werden, mit unterschriebener und versiegelter Vollmacht, desgleichen, wann sie vor Erörterung jedes Landtages davon ziehen müssen, an ihre Statt einen Andern im Fürstenthum gefessenen substituiren oder in Verbleibung dessen auf Gutachten der Landschaft eines andern gewärtig seyn sollen.

Es wäre zu vermuthen gewesen, daß die Landstände dieser, theils zum gemeinen Besten, theils aber auch zu ihrer Bequemlichkeit ihnen verstatteten Alternative, gar gern sich würden bedienet haben. Weil aber in denen nachherigen von den Herzogen Heinrich Julius



Kus und Friedrich Ulrich erlassenen Citationen zu Landtagen, derselben nicht erwehnet, dagegen ihnen bey angedroherer unausbleiblicher Strafe fernerhin befohlen wird, in Person auf dem ausgeschriebenen Landtage sich anzufinden, und denen Berathschlagungen bis zum genommenen Entschluß beizuwohnen: überdem auch in dem Ausschreiben Herzog Heinrich Julius vom 15ten Septemb. 1610. zur Ursache, warum man auf dem kurz vorherigen Landtage nicht zum Schluß gekommen, mithin einen abermaligen Landtag nach Gronau auszuschreiben unumgänglich nöthig fände, angeführt wird: „Weil die von der Ritterschaft etwas schwach beyseamen gewesen; so ist es gewiß, daß diese durch den Landtagesabschied verordnete Alternative, deren Zeit noch nicht habe Statt gefunden, wiewohl die Ursache nicht davon anzugeben ist.

Es ist leicht zu erachten, wie gar sehr das gemeine Beste darunter gelitten habe, daß oftmalen die Landtage fruchtlos von Statten gingen, und es war nothwendig, auf eine Einrichtung bedacht zu seyn, wodurch diesem Uebel ohne Verletzung des freyen Stimmrechts der Stände abgeholfen würde. Die Bestellung gewisser Landtages-Deputirten aus allen dreyen Ständen, dessen Glieder verpflichtet würden, auf die erlassenen landesherrlichen Citationen zu erscheinen; die Landtages-Propositionen anzunehmen; demnächst mit denen anwesenden Mitständen, oder wenn keine erscheinen würden, unter sich darüber in Berathschlagung zu treten, und ein gemeinsames Conclusum zu verabreden, welches für die
Abwes



Abwesenden, wenn gleich sie durch ertheilte Vollmachten keinen Antheil daran genommen hätten, eben auch verbindlich seyn sollte, schien das sicherste Mittel hiezu zu seyn, und der Erfolg hat bewiesen, daß nachdem man dem vorhin schon zu Besorgung eiliger Fälle bestellten großen Ausschuss die Abwartung der Landtags-Angelegenheiten, vorberührtermassen bevollmächtigt hat, die Landtage nicht weiter vereitelt sind.

Weil die Prälatur und Städte vorhin schon per deputatos zu Landtagen erschienen waren, so kam es bey dieser neuen Einrichtung nur darauf an, daß denen ritterschaftlichen Mandatariis Vollmacht ertheilet ward, für das ganze Corpus verbindliche Entschliessungen fassen zu können: dieweil aber dem vollgültigen Stimmrechte aller und jeder einzelner Glieder ohne alle Rücksicht, ob sie zu Landtage erscheinen, oder davon zurückbleiben würden, nichts hiedurch benommen werden sollte; so ward endlich die in dem Sandersheimischen Landtages-Abschiede festgesetzte Alternative in Ausübung gebracht und den einzeln Mitgliedern die Wahl gelassen, selbst zu Landtage zu erscheinen: geschriebene und besiegelte Vollmacht ad deliberandum et concludendum an einen der Anwesenden, und bis zum völligen Schluß verbleibenden Mitstand zu ertheilen, oder dasjenige für verbindlich zu erkennen, was die Anwesenden beschließen würden.

Mit der vorhin gedachten Anfrage des ältesten ritterschaftlichen Landraths, ob die Anwesenden selbst in der Curie votiren oder Vollmachten von sich stellen wollen,
 beschlies:



beschließet die erstere Tages-Session, welche der gemeine Landtag genannt zu werden pflegt, weil die gesammten Stände der Prälatur, Ritterschaft auch großen und kleinen Städte des ganzen Fürstenthums in Corpore darauf versammelt sind. Diese trennen sich hier auch in so fern voneinander, daß jedweder Stand in seiner Curie über die verlesenen Deliberanda besonders berathschlaget, und per majora ein auch für die abwesenden Mitglieder der Curie verbindliches Conclusum verabredet. Und ob zwar sämtliche Curien nach genommenem Entschluß sich wieder vereinigen, um ein gemeinsames Conclusum zu verabreden, welches man das *Votum curiatum* zu nennen pflegt; so ist doch diese Versammlung darinn von der Versammlung der Stände auf dem gemeinen Landtage unterschieden, daß nur die zum großen Ausschuß erwählten und bevollmächtigten Deputirten darin erscheinen, daher es auch das *Deputations-Collegium* genannt wird. Weil aber der in der Curie von sämtlichen Anwesenden per majora genommene Entschluß für ein, in Ansehung sämtlicher Mitglieder dieser Curie verbindliches, Conclusum zu achten ist, so dürfen Deputati in *Deputations-Collegio* vor sich, ohne Verwilligung der, den Schluß des Landtages abzuwarten entschlossenen, Mitglieder ihrer Curie in wesentlichen Stücken nicht davon abweichen, denn wofern sie hiezu berechtiget wären, so würde das Stimmrecht einzelner Glieder seiner Vollgültigkeit hiedurch verlustig gehen.

Soll diese Vollgültigkeit aufrecht erhalten werden, Deputati finden aber gegründete Ursachen, warum das gefasste Conclusum abzuändern seyn würde, so sind sie

mit



mit den anwesend gebliebenen, Rücksprache darüber anzustellen, verbunden. Weil diese im Deputations-Collegio zu erscheinen aber nicht berechtigt sind: so sind also Deputati verpflichtet, die Proposition in der Curie abermals zur Umfrage zu bringen, und das Resultat dieser nochmaligen Berathschlagung ist die Richtschnur, wonach Deputati bey Abfassung des Curiali im Deputations-Collegio ihre Bota abzugeben haben. Würde diese abermalige Umfrage von Deputatis in der Curie angestellt, die zum Landtage anwesend gebliebenen versäumten aber dabey zugegen zu seyn, so geben sie dadurch zu erkennen, daß sie den Schluß des Landtages nicht weiter abwarten wollen, und weil sodann die ganzen Curien repräsentiren, so sind sie auch völlig befugt, das erstere Conclusum abzuändern, und sowol die Anwesenden als Abwesenden werden dadurch verbindlich gemacht. Daß dieses nicht ohne hinreichenden Grund von mir gesagt ist, beweisen die über diesen, für die hiesige Ritterschaft so wichtigen, Gegenstand im Jahr 1775. verhandelten Acta. Es wollte nemlich von der Majorität der ritterschaftlichen Herrn Deputirten damals behauptet werden: weil Landräthe und Deputirte nicht in der bloßen Qualität einzelner Nobilium, sondern zugleich als ein für allemahl von den Ständen aus der Ritterschaft erwählte, und vom Landesherrn confirmirte Repräsentanten der Ritterschaft die Negotia und Bota aller, zur Zeit abwesenden, gerirten; so könnten demnach die Stimmen einzelner in der Curie erschieuener Mitglieder von ihren einzelnen Gütern, gegen die Bota cumulativa der Landräthe und Deputirten nie angehen, noch diesen gleich

zähl



zählbar werden. Und in Gemäßheit dieses untergelegten Grundsatzes, vermeinten sie berechtigt zu seyn von denen in der Curie per majora gefassten Entschlüssen, ohne vorläufig mit denen, den Schluß des Landtages abzuwarten entschlossenen, Mitständen in der Curie desfalls Rücksprache anzustellen, im Deputations-Collegio zurückzutreten zu können. Weil diese Neußerung auf den gänzlichen Verlust des vollgültigen Stimmrechts einzelner ritterschaftlichen Mitglieder abzweckte, so fanden die bestellten Mandatarii der Ritterschaft sich gedrungen, den Beystand der hohen Landes-Regierung zu imploriren. Und daß dieselbe die ritterschaftlichen Behauptungen in der Maasse, als sie im vorhergehenden von mir beschrieben sind, für Verfassungsmäßig erkläret habe, ergiebt sich ausführlich aus dem, am 8ten May 1775. an die ritterschaftlichen Herrn Deputirte erlassenen, Rescripte, und der an bemeldetem Tage an die ritterschaftlichen Mandatarien zugefertigten Resolution. Und obwol von der Majorität der Herrn Deputirten, eine anderweite Vorstellung der Regierung übergeben ward, so beharrte jedoch dieselbe bey denen bereits für Verfassungsmäßig erklärten Grundsätzen, unter dem Zusatze, daß Hochdieselbe die Ritterschaft nicht abhalten wolle, zu Vertheidigung ihrer Gerechtfame gerichtliche oder andere legale Wege zur Hand zu nehmen. Die ritterschaftlichen Mandatarii wandten sich demnach an die Hannoversche Justiz-Canzley, und von dieser ward unterm 17ten October 1775. für Recht erkannt:

„Inzwischen werden Kläger und ihre Mandatarii
„bewandten Umständen nach, bey dem zur Gnüge bes
(Annal. 5r Jahrg. 23 St.) V „schei



„schemigten Besitz ihres Stimmrechts pendente lite
 „in der Maasse geschüzet, daß ihre Stimmen auf Lands-
 „tagen und übrigen landschaftlichen Zusammenkünften,
 „mit den Stimmen der Landräthe und Deputirte viri-
 „tim zu zählen, und denen Stimmen der letztern die
 „vota absentium nicht anders beyzuzählen, als wenn
 „sie von denselben ein ausdrückliches Mandatum erhal-
 „ten, gestalten denen Beklagten hiemit ernstlich befoh-
 „len wird, sich aller Turbationen dawider zu enthalten.“
 Weil die Beklagten durch dieses Erkenntniß gravirt zu
 seyn vermeinten, mithin auf ihr Begehre Acta nach
 Marburg verschicket wurden, durch die von daher eins-
 gegangen und am 4ten April 1778. publicirte Urtheil
 aber, daß am 17ten October 1775. abgegebene Erkennt-
 niß in allen und jeden Stücken bestätigt ward; so sind
 zwar von den Beklagten in termino remedia interponirt;
 weil sie aber den Proceß nicht weiter fortgesetzt haben,
 so ist demnach stillschweigend von ihnen zu erkennen ge-
 geben, daß sie die, von der Ritterschaft behaupteten und
 sowol von hoher Landes-Regierung, als von Hannover-
 scher Justiz-Canzley gebilligten, Grundsätze für Verfass-
 ungsmäßig zu achten, nicht weiter Bedenken trügen.

Ob nun zwar dieses zu jezigen Zeiten eigentlich nur
 in Ansehung der ritterschaftlichen Curie, und ihrer zum
 großen Ausschuss erwählten Landräthe und Deputirten
 statt finden mögte, weil die Ritterschaft der einzige Stand
 ist, der anjehet noch in seiner Curie erscheint, und mit
 seinen Landräthen und Deputirten (die aber in der Curie
 vor ihren anwesenden Mitständen anders kein Vorrecht
 haben, als daß sie ihre Vota zuerst ad Protocollum ges-
 ben)



ben) ein gemeinsames Votum verabredet und beschließt; so ist jedoch dieses nicht als ein besonderes ritterschaftliches Vorrecht zu achten, diemeil alles dieses auch wegen der übrigen beyden Stände statt fände, wenn sie zahlreich genug in ihren Curien per Deputatos erschienen, und gegen ihre zum großen Ausschuß deputirte Constas tus, die Majora bewirken könnten. Denn ohnerachtet sie nicht berechtiget sind, im Deputations-Collegio zu erscheinen, so dienet jedoch ihr Erscheinen zu Landtagen und die von ihnen ausgestellte Vollmacht zum Beweise, daß sie ein gegründetes Recht haben, an den Landtags-Handlungen in ihrer Curie Antheil zu nehmen.

Die ritterschaftliche Curie bestehet aus 163 Besitzern Landtagsfähiger Güter, deren im Hannöverschen Quartiere 81, im Göttingischen 48, im Hamelschen 26, und im Lauenauischen, welches aber eigentlich zum Hamelschen Quartiere gerechnet wird, 8 belegen sind. Und obwol die Prälatur auf dem öffentlichen Landtage und überhaupt bey jedweden Versammlungen der drey landschaftlichen Curien zu Formirung und Ausfertigung des Voti curiati im Sitz und Schreiben den Vorgang vor der Ritterschaft hat; so ist doch die ritterschaftliche Curie die erste im votiren, und die Deliberationspuncte werden nicht eher in das Prälatur-Collegium oder Curie gebracht, bis solche in der ritterschaftlichen Session erwogen, und diese darüber ihre Meynung oder Collegial-Votum abgegeben hat, wie denn auch der älteste ritterschaftliche Landrath auf gemeinem Landtage, und bey Versammlung der Curien, das erste Votum führet. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß das Collegial-Vo-



tum der Curie nach denen majoribus votis der Anwesenden abgefasset wird.

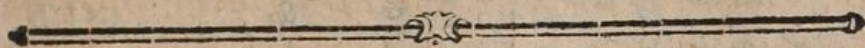
Wiewol der Vermuthung nach, die Frage noch nicht entschieden ist: Ob die zum votiren in der Curie erscheinenden Besitzer von mehreren Landtagsfähigen Gütern nur ein Botum, oder von jedem besitzenden Gute ein besonderes Botum abzugeben berechtigt sind; so will es zwar den Anschein gewinnen, daß letzteres mit Fug und Recht gefordert werden könnte, weil nach der heutigen, von der ursprünglichen völlig unterschiedenen, Verfassung, der Besitz eines, in der Ritter-Matricul befindlichen, Guts, dem Eigenthümer, ohne einige Rücksicht auf seine Geburt und Stand, das Recht in der ritterschaftlichen Curie zum votiren ertheilet, mithin selbiges für ein, das Matricular-Gut afficirendes Recht zu achten ist, welches ohnverändert bleibt, wenn gleich jemand mehrere Rittergüter zugleich besizet. Wie denn auch bey Wahlen und besonderen, in ritterschaftlichen Angelegenheiten angestellten, Conventen, nicht nach der Anzahl der Anwesenden, sondern nach der Anzahl ihrer Güter, die Stimmen abgegeben werden. Es wird diese Frage aber durch die bisherige Observanz dahin entschieden, daß die auf Landtügen zum votiren, in der ritterschaftlichen Curie erschienenen, Mitglieder, wenn gleich sie in dem Besitz mehrerer Güter sich befinden, nur eine Stimme abgeben. Auch ist davon mit gutem Vorbedacht nicht abzuweichen, weil vielfmals auffer denen erwählten Deputatis, nur wenige oder gar keine von der Ritterschaft in der Curie zum votiren gegenwärtig sind: daher denn die wenigen, die mit mehrern Gütern ansäßig, die übrige

wie



wiewol weit stärkere Anzahl, der nur wegen eines Matriculargutes votirenden Deputirten, überstimmen und die Conclusa nach ihren Willen zu lenken, im Stande seyn würden.

(Die Fortsetzung folgt künftig.)



VII.

Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Michaelis 1790.

Von Ostern bis Michaelis 1790. waren zu Göttingen — — — 844 Student.

Davon sind bis den 10ten Novemb. 1790.

abgegangen	—	—	205	—
geblieben	—	—	639	—
und hinzugekommen	—	—	179	—

Es betrug also die ganze Zahl der zu besagter Zeit anwesenden Studenten 818.

Diese bestand aus 207 Theologen,
417 Juristen,
108 Medicinern,
86 Math. Philos. Hist. und freyen
Künste besitzenden.

Hinsfolglich waren gegen die Zahl der Abgegangenen,			
hinzugekommen		weniger	mehr
Theologen	—	30	—
Juristen	—	—	14
Mediciner	—	8	—
Math. Phil. ic.	—	2	—

Die Totalsumme hatte sich also um 26 vermindert.

VIII.

Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Lucia den 6ten Nov. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harges, wie selbige für die Werken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Rure gewesen ist.

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erzforderung	Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet	Giebt oder erfordert auf 1 Rur	Ohngefährer Preis 1 Rur im Schluß Mon. Dec.
		hat im Sehten behalten	hat an Materialien ppter			
1) Zu Clausthal:	Freiben ob 40	Worrath	Schuld	Ueber schuß	Ausbeute	Zubüße
a) Burgstetter Zug	—	Fl. a 20 ingr.	Fl. —	Fl. —	Opth a 48 ingr.	Fl. —
Churprinz Georg August	—	5362	—	—	—	—

an

0

Namen der Gruben.

b) Thurm Rosenhöfer Zug

St. Johannes ,
 Zilla ,
 Alter Regen ,
 Silber Regen ,
 Braune Lilie ,
 2) Zur Altenau:
 Rosina ,
 Georg der Dritte ,
 3) Zu St. Andreasberg.
 a) Inneres Revier.
 Catharine Neufang ,
 Camson ,
 Gnade Gottes ,
 Abendröthe ,

Wöchentliche Erz-Forderung	Frei- ben od 40		Ton- nen		Vermögenszustand			Gegen voriges Quartal gebauet		Giebt oder erfordert auf 1 Rup. Aus- beute		Preis i Kup. im Schluß Mon. Decbr.		
	Frei- ben od 40	Frei- ben od 40	Frei- ben od 40	Frei- ben od 40	hat im Behalten Bortath	Schuld	hat an Mate- rialien ppter.	Ueber- schuß	Scha- den	Spth à 48 mgr.	Rup. Zu- buße	Fl.	Fl.	Thlr. in Pfst. à 5 Rthlr.
	7	30			87989		6800				12			
	3	5			57814		6700		102		2	1533		
	3	15			13115		11580	996			2			35
	2	15			—		5000	575			—			100
	2	—			33521		2419	316			2			20
	—	—			13222		—	—			2			—
	—	—			4192		—	—			2			—
	1	5			—		5000	—	2835	8	—			560
	2	25			—		11600	451		10	—			1000
	—	30			46940		2345	—	259	—	3			20
	2	5			62783		6730	—	430	—	2			10

Bergmanns Trost ;
 Neuer König Ludwig ;
 Philippine ;
 b) Auswärtiges Revier.
 St. Andreas Kreuz ;
 Georg Wilhelm ;
 Silberne Vär ;
 Medens Glück ;
 c) Im Lutterberg, Sorsie.
 Neuer Lutter Seegen ;
 Louise Christiane ;
 4) Zu Zellerfeld.
 a) Stuffenthaler Zug.
 Charlotte ;
 Neuer St. Joachim ;
 Haus Hannov. u. Braunschw.
 Herz. August Friedr. Bleyfeld
 Regenbogen ;
 Ring und Silberschnur ;
 Haus Zelle ;

—	—	10	—	35464	2360	—	656	—	—	2	50
—	—	—	—	1478	100	—	—	—	—	—	—
1	—	—	—	54317	4880	—	362	—	—	3	10
—	4	—	—	18083	615	—	365	—	—	2	30
—	—	—	798	—	66	—	138	—	—	3	10
—	—	—	—	11965	30	—	11	—	—	$\frac{1}{4}$	10
—	—	—	—	55258	293	—	559	—	—	3	25
—	14	—	—	21886	2110	—	881	—	—	2	20
—	—	—	—	1093	—	29	—	—	—	2	10
3	—	—	—	58632	2771	—	373	—	—	2	10
14	20	—	—	71531	19010	—	361	—	—	5	20
4	—	—	—	39078	6348	162	—	—	—	2	10
1	—	—	—	8930	1412	308	—	—	—	2	10
4	10	—	—	46520	3463	—	775	—	—	2	10
—	—	—	—	8794	282	102	—	—	—	2	10

Namen der Gruben.	Wöchentliche Erz-Forderung		Vermögenszustand		Gegen voriges Quartal gebauet		Nieht oder erfordert auf 1 Kupf		Preis i Kupf im Schluß Mon. Dec.
	Frei: ben od 40	Zon: nen	hat im Zehnten behalten	hat an Materialen ppter	Ueber: schuß	Scha: den	Aus: beute	Epth à 48 mgr.	
b) Spiegelthaler Zug.									
Dulches Regen ;	—	—	Fl. —	Fl. —	—	Fl. 49	—	Fl. 2	10
c) Bockswieser Zug.									
Brauner Hirsch ;	—	—	4142	—	—	9	—	2	10
Herz. August u. Joh. Friedr.	—	—	38331	—	—	376	—	3	10
Herzog Anthon Ulrich ;	—	—	6257	—	42	—	—	2	10
Neues Zellerfeld ;	—	—	2652	—	19	—	—	3	10
Neue Gesellschaft ;	—	—	—	—	20	—	—	2	10
Haus Wolfenbüttel ;	—	—	5083	—	—	12	—	2	10
Neue Zellerfelder Hofnung ;	—	—	4964	—	4	—	—	2	10
Neuer Edmund ;	—	—	1365	—	8	—	—	2	10
d) Sum Ganenflec.									
Beständigkeit ;	—	10	10557	229	—	598	—	2	10
Theodora ;	—	—	10687	675	—	175	—	3	10



IX.

Geschichte des verseigten Heilbrunnens bey Sallan im Amte Lüchow.

Was hat es mit dem, zu Lose in dem Amte Lüchow ehemals befindlich gewesenen Gesundbrunnen für eine Beschaffenheit gehabt? ist eine, in den braunschweigischen Anzeigen vom Jahr 1747. Seite 1465. sich findende, so viel mir wissend, noch nicht beantwortete Aufgabe. Da die Aufgabe selbst zu erkennen giebet, daß man auch noch in neuern Zeiten, diesen verseigten Gesundbrunnen der Aufmerksamkeit gewürdiget und die Nichtbeantwortung derselben, daß seine Geschichte im Finstern verborgen lieget; so hoffe ich, Naturforschern keinen unangenehmen Dienst zu leisten, wenn ich ihnen die Geschichte desselben aus den genauesten Quellen mittheile. Es liegt dieser verseigte Heilbrunnen zwischen den Dörfern Müzingen, Teichlosen, beyde Amts Dannenberg und Sallan Amts Lüchow, und obgleich nicht so weit von Teichlosen, als von Sallan, so ist er doch nach letzterem Dorfe aus der Ursache benennet worden, weil er auf einer nach demselben hingehörigen Heidweide zu Tage geflossen. Das eigentliche Jahr, wann dieses zuerst geschehen, findet sich eben so wenig irgendwo bemerkt, als auf welche Weise es zugegangen, daß das auf jener Heide sich hervorgegebene Wasser unter die Heilbrunnen ist aufgenommen worden.

Nur



Nur aus der Topographie, oder Beschreibung der Herzogthümer Braunschweig und Lüneburg, die die merianischen Erben im Jahre 1651. durch Unterstützung der derozeitigen Landesfürsten, nicht allein nach ihrer eigenen Versicherung in der ihrem Werke vorgesezten Dankadresse, sondern auch nach Ausweisung der Registraturen *) zusammengetragen, weiß man (Seite 142 und 143.) daß jenes Wasser ums Jahr 1622. zu Tage zu fließen angefangen, in vielen Krankheiten mit Nutzen gebraucht, und daher als Heilbrunnen, von einer großen Anzahl kranker und presshafter Personen hohen und niedern Standes, die auf viele Hunderte angegeben wird, besucht worden. Nach etlicher Jahre Verlauf, hat jedoch dieser Heilbrunnen seine Wirkung verloren, oder wohl vielmehr zu quellen aufgehört, im Jahre 1652. also nach dreißig Jahren sich aber wieder hervorgethan und verschiedenen Kranken zur vorigen Gesundheit verholfen. Ob nun gleich dieses der Aufmerksamkeit des derozeitigen Landesfürsten Herzogs August — mit Recht — gloriwürdigen Andenkens nicht entgangen, und Verfügungen nach sich gezogen; so stehen doch die, welche derozeit verordnet worden, mit denen, die man jetziger Zeit auf ein solches Geschenk der Natur zu verwenden pfeget, in gar keiner Verhältniß,

*) Der solcherhalben an die Städte, Stifter, Klöster und Aemter im Lüneburgischen am 31sten Julius 1651. ergangene landesherrliche Befehl findet sich in den Sammlungen alter und neuer theologischen Sachen. Jahrgang 1749. Seite 981.



nist, denn alles, was sich solcherwegen findet, ist der Befehl, der durch den Hofmarschall Franz Julius von dem Knessebeck, dem derozeitigen Ammann zu Lüchow in einem Postscript vom 16ten October beregten Jahrs ertheilet worden und wört: und buchstäblich dieser ist: „Unser allerseits gnediger fürst und her haben „gnedich befohlen deme heren zu notificiren, daß ihr den „gesunttbrunnen bey Salkan soll woll in acht nemen „vnd einschranten lassen, vnd daß keine leichtfertigkeit „untugent Ja schande vnd laster muge getrieben werden „vnd verhütet bleiben.“ In Gefolg dieses Befehls ist nun wirklich die Quelle dieses Heilbrunnens mit Brettern eingefasset, also auch aufgegraben worden, hat sich aber demohingeachtet gar bald zum andernmale solcher gestalt verloren, daß man auch nicht das allgeringste vom Wasser alldort verspüret. Nach einem Verlaufe von wieder beynake dreyßig Jahren hat dieses mineralische Wasser mit Pfingsten 1681. zum drittens male an zween verschiedenen Orten zu Tage zu fließen angefangen, und versichert der derozeitige Rath und Oberhauptmann der dannenbergischen Nemter, Georg Wilhelm Reichsfreyherr Schenk von Winterstedt, in dem, wegen dieses Heilbrunnens an die hochfürstliche Regierung zu Zelle am 6ten, 20sten und 30sten Julius letzterwähnten Jahrs erstatteten Berichte von ihm dieses:

Zwischen den Heidbergen in einem Thale, allwo an keinem Orte sonst ander Wasser anzutreffen, befinden sich 2 Brunnen. In dem ersten sind die Ueberreste etlicher alten eingesezten Bretter, daß vor diesem ein Brunnen



nen alldort gewesen, noch zu sehen, bey welchem die armen Leute liegen, und ihre Gebrechen äusserlich waschen, etwa zwanzig Schritte von diesem liegt der andere Brunnen, er ist im Durchschnitte 2 Fuß breit und 1 Fuß tief: weil nun derselbe von den anwesenden armen Leuten durch das Schöpfen und Dabeytreten, unrein und trübe gemacht worden, so hat man denselben etwas weiter langgraben, und ein altes abgeschnittenes großes Weinsfaß darin setzen lassen; acht kleine Quellen, eines kleinen Fingers dick, gehen seitwärts in solchen Brunnen. Das Wasser in demselben steigt nicht so hoch, daß es übergeht, sondern bleibt allezeit in seinem Stande und wann gleich viel daraus geschöpft wird, läuft derselbe doch dergestalt geschwinde zu, daß man fast nicht merken kann, daß daraus geschöpft worden. Dies Wasser hat einen absonderlichen Geschmack, doch aber keinen solchen, wie andere Sauerbrunnen zu haben pflegen. Bey dessen Abziehung auf der Apotheke zu Dannenberg haben die Aerzte wahrgenommen, daß es Salpeter und etwas volatiles bey sich führe und um deswillen dafür gehalten, daß wann es verführt werde, seine Wirkung so nicht haben könne. Einige bey dem Brunnen sich befindene Leute, die solches Wasser gekocht, haben bemerkt, daß sodann allerhand Farben darauf zum Vorschein gekommen, weil der Brunnen an einen abgelegenen Orte, von jedem umliegenden Dorfe eine halbe Stunde entfernt liegt, wo weder Holz, Busch, noch sonsten Scheurung, daß man sich vor der Sonne, oder wenn es regnet, verbergen könne, zu bekommen, findet sich Niemand vom Stande alldorten ein, sondern
nur



nur ganz arme Leute, die, wenn sie Linderung spüren, sich bald wieder weg begeben, vom Brunnen mitnehmen, und also über 4 Tage daselbst nicht verweilen. Die Vermögen habende aber lassen häufig und zwar täglich viele Tonnen Wasser nach ihren Wohnörtern hinholen und bedienen sich desselben zu Hause, ist also der Zus lauf der Brauchenden zwar sehr groß, aber wegen In commodität der Bleibung an den Orte, nicht zu specificiren. Die Anzahl der von Zeit zu Zeit an der Quelle sich befundenen Personen wird ohngefähr auf 50 angegeben. Die, die erliche Jahre das Quartans auch andere Fieber gehabt, und engbrüstig gewesen, hat der Gebrauch dieses Brunnens für allen andern ihres Uebels befreyet.

Des Maschvoigts Schulze zu Dannenberg an den Oberhauptmann Reichsfreyherrn von Schenck erstatteten und von diesem der fürstl. Regierung eingereichten Krankenberichte, lauten mit dessen Zusätzen also: der vom 18ten Julius: Der Koch Heinrich Klepler aus dem Flecken Gartow, so mit einem Auge ganz blind, auch an einem Fuß lahm, hat den Brunnen bis in den vierten Tag gebraucht, kann etwas wieder sehen, spüret auch Besserung an dem lahmen Fuß. — Des Junkers Köchin zu Gartow ist ihres Fiebers befreyet, und schon wieder weg. — Ein Mägdchen aus Salzan, das, wenn der neue Mond eingetreten, die schwere Noth bekommen, und in solchem Unglücke sechs Tage weggelegen, ist durch den Gebrauch dieses Brunnens wieder gesund worden. — Heine Slifau, aus der Stadt Lüchow, hat 33 Jahre Schaden an den Füßen



Füßen gehabt, spüret Besserung, nachdem er bis in den dritten Tag sich des Brunnens bedienet. — Bartholomäus Schnee, aus Warenberg in der Altmark, hat es in allen Gliedern gehabt, ist bis in den dritten Tag bey dem Brunnen gewesen und spüret Besserung. — Anjetzt sind bey die 50 Personen bey dem Brunnen, etliche so Besserung bekommen, fahren weg, und unterschiedene kommen wieder an.

Der vom 22sten Julius: zwey lahme Frauen aus Neußliffen im Amte Bodenteich, so 8 Tage den Brunnen gebraucht, spüren noch keine Besserung. — Jochen Schulze aus Lüchow, hat Schaden im Kopf, Brust, Rücken und Füßen, merkt gute Besserung, hat sich des Brunnens 3 Tage bedienet. — Zwey Leute aus Warenberg, einer stumm, der andere taub, sind 4 Tage bey dem Brunnen gewesen, können aber noch nicht merken, daß es besser wird, wollen doch aber den Gebrauch fortsetzen. — Johann Vicken Sohn aus Marlin im Amte Wustrow, hat Schaden in den Augen gehabt, merkt gute Besserung, nachdem er 14 Tage den Brunnen gebraucht. — Heinrich Vof, aus dem Flecken Clenz im Amte Lüchow, einem alten 33 Jahre stoßblinden Manne, hat der Gebrauch des Brunnens bey Abstattung dieses Berichts noch nicht geholfen, am 29sten d. M. hat er aber bereits das, was man eine Elle weit von seinen Augen gehalten, erkennen, auch den Weg schon wieder sehen können. — Der Bettelsvoigt aus der Stadt Dannenberg, der sonst am Stocke gehen müssen, mit dem ist es so weit zur Besserung ges
(Annal. 5r Jahrg. 23 St.) 3 diehen,



diehen, daß er alleine gehen kann. — Noch ein Schuhs knecht aus Dannenberg, der Schaden an einem Fuß gehabt, und vorhin dem Balbier in Dannenberg 9 Thaler Arztlohn gegeben, der ihn aber nicht helfen können, spüret gute Besserung; — und kömmt so eben noch ein Wagen mit 2 gebrechlichen Personen aus dem Amte Bodenteich an.

Des Oberhauptmanns Reichsfreyherrn von Schenk zweyter Bericht schließet damit: meinem geringen Ermessen nach halte davor, daß wenn man sieht, daß der Brunnen beständig bleibe und also vor eine Gabe Gottes zu halten, man auf das Frühjahr in Zeiten solche Anstalt machen müsse, daß die Leute übers Jahr besser wie in diesem, dabey substiren können.

Nur ein Jahr aber muß es Mutter Natur gefallen haben, dies Geschenk den vornemlich mit Augenschäden, Lähmung, Fiebern und der fallenden Sucht behafteten Personen zu verleihen, da sich so wenig findet, daß jene, zu der Kranken Bequemlichkeit auf das folgende Frühjahr in Vorschlag gebrachte, Anstalten wirklich vorge richtet worden, als nach dieser Zeit dieses Heilbrunnens irgendwo wieder Erwähnung geschieht.

Lüneburg.

U. S. C. M.

X.
Unglücksfälle 1790.

Julius.

Am 28sten verunglückte zu Appenrode, in der Grafschaft Hohnstein, ein 17jähriges Mädchen auf folgende Art. Bey Abladung eines Heufuders wollte sie sich von einem höhern Boden auf einen niedern herablassen, und vertraute sich dem durch das Aufgabeln angezettelten Haufen an, der fast ein Stockwerk hoch war; an ihm schräg aufgelehnt war eine Heugabel, deren Stiel gerade in eine Ecke an der Wand reichte; bey dem Herablassen des Mädchens presset sich der angezettelte Heuhaufen zusammen, es gleitete also auf die Gabel loß, und zwar dergestalt, daß der eine Gabelzinke, einen Zoll über dem rechten Ohre am Schlafbein durch die Kronnath gieng. Beym Ausziehn der Gabel kam Blut nachgeschossen; nun hörte es aber auch sogleich auf zu bluten, und drey Viertel Stunden nachher verschied die Unglückliche, welche seit dem Gabelstiche kein Bewußtseyn mehr äusserte.

In der Nacht vom 28sten auf den 29sten wurden einige in der Grafschaft Hohnstein gelegene Dörter von einem erschrecklichen Hagelwetter heimgesucht. Das Gewitter, eines der fürchterlichsten, deren sich die ältesten Leute zu erinnern wissen, entstand nach einer außerordentlichen Hitze, die einige Tage hindurch gedauret hatte.



hatte. Es kam aus Südwesten, und kündigte sich schon Abends nach 10 Uhr durch ein entferntes Blitzen an, welches anfangs bloß für eine Abkühlung des Wetters gehalten wurde. Endlich brach es Nachts um 1 Uhr mit dem größten Ungestüm los. Fast eine halbe Stunde hindurch blitzte es unaufhörlich; so daß die Luft in einer beständigen Schwebung war. Diese anhaltende Bewegung der Luft war auch wohl die Ursache, daß die Donnerschläge, die immer durch einander rollten, nicht sehr stark gehört wurden. Desto ärger aber war das Brausen des in der Luft schwebenden Hagels. In Ilesfeld fiel eine große Menge Schlossen, die aber doch keinen Schaden anrichteten. Etwas weniger litt die Flur des nahe dabey gelegenen Ortes Wiegersdorf. Aber in der Gegend von Niedersachswerffen, wo die Einwohner dieses Ortes ihr Winterfeld hatten, wurde durch den Hagelschlag eine völlige Verwüstung angerichtet, so daß nichts weiter gerettet worden ist, als das Wenige von Rocken, welches in den vorhergehenden Tagen eingebracht war. Gleiches Unglück betraf auch die Dörfer Crinderode, Harzungen und Osterode, wo ausser dem Schaden, der an den Fenstern angerichtet ist, alles in den Feldern niedergeschlagen wurde. Merkwürdig ist es, daß vor 12 Jahren ein ähnliches Unglück den nemlichen Strich, jedoch in einer frühern Jahreszeit und am Tage betroffen hat.

August.

Den 23ten brannte das Pfarr- Witwenhaus zu Dienenhäusen, Amts Winsen, ab.

Den



Den 25sten giengen verschiedene Personen beyderley Geschlechts nach den Sandgruben des Gunstenberges bey Münden, um Streusand dorthier zu holen. Mit ihnen machte sich ohne Vorwissen der Eltern die sechsjährige Tochter eines Handarbeiters auf den Weg. Kaum war die Gesellschaft in dieser ziemlich weit unter der Erde fortlaufenden Höhle angekommen, und hatte nur erst wenigen Sand herausgebracht, so stürzte die Grube plötzlich ein. Die mehresten Sandgräber wurden jedoch ohne merklichen Schaden am Körper so vom Schutt überdeckt, daß sie mit Verlust ihrer Geräthschaften, durch viele Anstrengung sich herausarbeiten mußten. Jenes Kind aber hatte sich ohne Kenntniß der Gefahr tiefer hinein gewagt, und fand daselbst sein schleuniges Ende. Man grub es todt heraus. Genick und Beine waren von dem mit großen Steinen vermengten Schutte zerdrückt.

September.

Den 2ten, ward ein geschickter und fleißiger Kunstwerker zu Hannover auf eine sehr bedauernswürdige Art zu dem Entschlusse gebracht, sich in der Leine zu ertrinken. Eine Frau, die seine Wäsche besorgt, bringt nicht wieder, was ihr zur Reinigung anvertrauet war. Dies veranlasset verschiedene persönliche Nachfragen in ihrem Hause. Hier thut zuletzt die Wäscherin das verstellte Geständniß, die Wäsche aus Noth versehen zu haben; fügt dabey so viele Bitten und Schmeicheleyen hinzu, daß der Betrogene sich von der Erfüllung ihrer Absichten überraschen läßt. Am folgenden Tage macht



der Mann der Wäscherin, dieses Vorfalles wegen For-
derung, und drohet mit gerichtlicher Anzeige, wenn solche
nicht befriediget würde. Der Hintergangene, der bestürzte
die niederträchtigen Zwecke seiner Verführer entdeckt,
zahlt gleich auf Abschlag 5 Louisd'or, und verspricht bald
ein mehreres nachzugeben. Allein Empfindlichkeit gegen
Schande, und Verdruß über den erlittenen Betrug, vers-
leiten ihn zu dem traurigen Entschlusse, sich des Lebens
zu entledigen.

Den 10ten stürzte der 11jährige Sohn eines Schu-
sters zu Hannover, der sich im Schwenkseile mit
Schaulein belustigte, zur Bodensfnung heraus, verletzte
Arme und Beine, ward jedoch völlig wiederhergestellt.

Den 15ten um Mitternacht, zog ein schweres Ge-
witter, mit starken Schlägen, Sturm und Hagel, von
Westen aus über Haarburg hinweg. Der niederfals-
lende Hagel wog zum Theil 2 Loth, und verursachte an
den Fenstern in der Stadt einen Schaden, der wenig-
stens auf 800 Rthlr. gerechnet werden kann.

Den 16ten fiel der 4jährige Sohn eines Brannter-
weinbrenners zu Hannover in Brauntweinswäsch,
und starb einige Stunden nachher unter den heftigsten
Schmerzen, ohnerachtet man ihn sehr schnell wieder
herausgezogen hatte.

Den 24ten waren ein Paar junge Eheleute, im
Ober-Ender Moor St. Jürgen, Amts Lilienthal,
mit der Kockensaat ohnfern ihres Hauses beschäftigt,
und hatten ihr einziges zweyjähriges Söhnlein, welches
sie ungerne aus den Augen ließen, um und neben sich.



Als sie indessen eine bey der Arbeit entstandene Unordnung zu verbessern, alle Aufmerksamkeit anwenden mußten, so vermischten sie mit Schrecken ihr Kind. Es war rückwärts in einen ganz engen, aber tiefen Moorsgraben gefallen, und im Schlamme erstickt. Viele angewandte Mühe, ihm das Leben wieder zu geben, blieb fruchtlos.

An eben dem Tage wurden zu Trabuhn, im Gerichte Grabau, 6 Wohnhäuser und 7 Nebengebäude eingäschert. Das Feuer soll dadurch entstanden seyn, daß eine Frau bey der unerwarteten Zurückkunft ihres Mannes den eben mit Bohnen angefüllten Koffeebrenner, an einem Orte verbergen wollen, wo entzündbare Sachen lagen.

October.

Den 5ten fiel ein Einwohner des Kirchspiels Worpsswede im Bremischen, der Torf auf der Hamme nach dem Vege sack geliefert hatte, auf der Rückfahrt aus dem Schiffe und ertrank. Man besorgt, daß die Gewohnheit sich zu berauschen, dies Unglück verursacht habe, wodurch eine arme Witwe ihren Mann, und 6 kleine Kinder ihren Vater verloren haben.

Den 26sten wurden in dem Flecken Bevensen 4 Wohnhäuser und 4 Nebengebäude ein Raub der Flammen, ausserdem aber noch ein Wohnhaus beschädiget. Verwahrlosung des Lichts bey dem Flachstreinigen veranlassete diese Feuersbrunst.



November.

Den 2ten, brach zu Lockstedt, Amts Clörze, ein Feuer aus, welches 23 Wohnhäuser und 50 Nebengesäude in die Asche legte. Der kurze Zeitraum von 2 Stunden, wechselte schnell die Vermögensumstände ihrer Eigenthümer und Bewohner. Das Feuer nahm um Mittag seinen Anfang, wie das männliche Geschlecht mit der Feldarbeit beschäftigt war. Die Abwesenheit desselben und Mangel an Wasser, erleichterten seiner furchtbaren Gewalt, jene traurige Verwüstung.

In der Nacht vom 26sten auf dem 27sten, brannte ein Haus zu Burgdorf ab, und eines ward beschädiget.

Noch ist aus diesem Monathe folgende mitleidswürdige Begebenheit gemeldet worden.

Der Küster zu — — und seine Frau, welche beyde in ihrem Stande sich durch kluges und anständiges Betragen auszeichnen, entschlossen sich, ihren 3 Kindern, davon das eine 5, das zweyte 3, und das dritte 1 Jahr alt ist, die Blattern einimpfen zu lassen. Der Arzt, dem sie diese Einimpfung anvertrauen, schicket ihnen bey der Post die Arzeneyen, welche den Kindern gegeben werden sollen, um sie zu den Blattern vorzubereiten. Kurz vorher hat der Vater aus Lüneburg für einen bekannten Nachbar Nagenpulver von der Apotheke mitgebracht, und da dieser solches sogleich noch nicht annehmen kann oder will, so wird solches in einem verschlossenen Schranke aufbewahrt. Als die Arzeney ankommt, wird sie dabey geleyet, ohne daß man sich des Nagenpulvers erinnert. Die Munterkeit der Kinder beweist



beweget die Eltern, ihnen die Arzenei, die sie erst am andern Morgen einnehmen sollen, am Abend zu geben. Die Mutter gehet vor den Schrank, weiß vom nahe dabey liegenden Gifte nichts, oder denkt nicht daran, und greifet gerade nach dem Gifte, wovon sie den Kindern, jedem ein Pulver eingiebt. Der Vater kostet, um seinen Kindern Muth zum Einimpfen zu machen, das Pulver, und denkt in diesem Augenblick noch nicht an Gift. Kaum aber haben alle 3 Kinder das Gift eingenommen, so fällt ihm wegen einer möglichen Verwechslung des Giftes und Pulvers ein Zweifel ein, welchen er dann auch bey der Nachsicht zu seinem tödtlichen Schrecken gegründet findet. Man eilet, den Kindern Milch und Del in Menge zu geben, welches dann auch ein Erbrechen bewirkte. Nach 3 Stunden stirbt jedoch das kleinste Kind, und 12 Stunden nachher das mittlere dreyjährige Kind. Das älteste dieser Kinder ist gerettet, und man schreibet es einer guten Mahlzeit mehlicher Speisen zu, welche das Kind des Mittags vorher gegessen hat, daß das Gift nicht auf die Eingeweide und den Magen stark genug wirken können, um tödtlich zu werden. Eine Warnung für alle, welche Gift gebrauchen, um solches mit äußerster Sorgfalt wider dergleichen Verwechslung zu sichern.

December:

Den 12ten, Nachmittages fuhr bey einem Gewitter zu Schwarmstädt, in der Amtsvoigtey Essel, ein Blitzstrahl in die Bohnstube des dortigen Krügers, verletzete den Wirth am Ellenbogen und Beinen, und beschädig,



schädigte einen andern gegenwärtigen Mann im Rücken und am Leibe. Das Haus gerieth in Feuer, welches auffer demselben noch 2 Scheuren und ein Backhaus in die Asche legte. Die Verunglückten konnten nur sehr wenig retten.

Den 15ten wurden zu Lüchow in der Vorstadt, 4 Wohnhäuser eingedäschert, und 2 vom Feuer beschädiget, welches bey heftigem Winde große Gefahren drohete.

XI.

Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses zu Zelle *).

Bey dem vorzüglich thätigen Antheile, den das hiesige menschenfreundliche Publicum noch immer an der Unterstützung dieses Instituts nimmt, wird es demselben eben so angenehm seyn, von dessen Fortgange hier eine Nachricht zu finden, als es auch auswärtige Leser interessiren wird, über den Gang solcher öffentlichen Anstalten Vergleichen, und Beobachtungen anstellen zu können.

Nachstehender Extract begreift die Einnahmen und Ausgaben von Neujahr 1789 bis 1790. und von Neujahr

*) Vergl. mit der Nachr. im 2ten St. des 2ten Jahrg. S. 62. und im 2ten St. des 3ten Jahrg. S. 396. der Annalen.



jahr 1790 bis 1791. Ungeachtet sich nun darin der eigene Erwerb, durch allerhand Fabrikarbeiten nicht unbeträchtlich auszeichnet; so zeigt sich jedoch, daß im Ganzen bey einem Institute zugesetzt werden müsse, wobey auf manche schwache Arme Rücksicht genommen werden muß, welche wenig verdienen, und die beständige Unterhaltung und Erziehung von 24 Kindern, auch die Besoldung der zur Ausführung der allgemeinen Armenordnung nöthigen Personen, beträchtliche Summen erfordern, wodurch keine Einnahme gewonnen wird. In diesen beyden Jahren ist auch für Flachsgarn wenig aufgekommen, weil der Preis desselben ganz ausserordentlich niedrig, mithin sein Verkauf nicht rathsam gewesen ist. Gleichwie nun der starke Vorrath davon dem Institute lästig und nachtheilig fallen muß; so hat sich durch den niedrigen Preis des Kaufgarns die Anzahl der Spinner für Rechnung des Arbeitshauses beträchtlich vermehrt, und ist auch dadurch jene Last noch vergrößert worden.

So sehr dieses billig gesinnte Beförderer des Instituts bewegen wird, sich dessen Aufnahme ferner recht thätig anzunehmen, so wenig dürfen sie sich dadurch hiervon abhalten lassen, wenn ihnen etwa hier oder da Mängel der Armenpolicey aufstoßen, die bey dem möglichsten Bestreben hier um so weniger gänzlich vermieden werden können, da die Vorstädte offen und weitläufig, mithin nicht immer genau zu übersehen sind, auch Zelle seiner Lage nach dem Durchzuge vieler Fremden ausgesetzt ist, die sich ein Gewerbe daraus machen, neben dem ihnen aus einer öffentlichen Casse gereichten Zehrgelde,
das



das Publicum selbst mit zubringlichen Anforderungen zu belästigen. Zum Beweise hiervon bemerke ich unter andern, daß in den Jahren

1780	—	706
1781	—	579
1782	—	710
1783	—	924
1784	—	997
1785	—	941
1786	—	839
1787	—	1127
1788	—	983
1789	—	959
1790	—	1010

durchreisenden Personen, wovon der größte Theil Handwerksgejellen waren, aus den öffentlichen Armenecassen Geld zu ihrem weitem Fortkommen gereicht sey, von welchen demungeachtet viele, die ihnen darbey gewordenen Befehle, sich alles weitem Betteln zu enthalten, übertreten haben.

Wichtig würde es daher im Allgemeinen seyn, wenn vorzüglich auch die reisenden Handwerker dahin gebracht werden könnten, daß sie durch Ordnung und redlichen Fleiß sich selbst fortzuhelfen suchten, und es selbst entehrend fänden, auf ihren Reisen den öffentlichen Cassen zur Last zu fallen, oder gar das Publicum mit Betteln oder Fechten zu belästigen. Inmittelst bleibt es immer das würksamste Mittel, sich diese und andere ähnliche Bettler, welche unter der äussern Maske eines wohlhabenden Reisenden, der Bemerkung der Aufseher entgehen,

gänz-



gänzlich vom Halse zu schaffen, selbige ohne alle Ausnahme abweisen zu lassen, und darunter die nothwendige Vorschrift zu beobachten, deren Ausübung gewiß in keinem Falle Härte seyn kann. Hingegen würde es gewiß einem jeden äußerst kränken, wenn er sähe, wie schlecht in den mehesten Fällen seine Gabe verwandt wird.

Zelle, den 12ten März 1791.

	Einnahme		
	von Neujahr 1789 — 1790		
	C. G.		
	Re.	gr	pf
1) Ueberschuß aus voriger Rechnung	673	11	6
2) an ständigen Einnahmen	95	7	1
3) von den beyden Sammlungen	1415	8	—
4) aus der Kasse im Hause	7	1	4
5) an Vermächtnissen und außerordentlichen Gaben	255	20	5
6) für verkauftes Flachsgarn	122	28	7
7) — verkauftes Heden; Wollen; und Baumwollengarn	19	13	4
8) — verkaufte haaren; und geflochtene Decken	31	—	—
9) — verkaufte Gurten	5	16	6
10) — gewebte wollene, baumwollene und leinen Strümpfe, Mützen, Handschuh, Socken, Westen; und Hosenzeug von allerhand Güte und Farbe	815	20	—
11) — Heidmanschester und Weiderwandt	538	27	6
12) — Linnen und Drell	114	11	2
13) Wolle und Baumwolle zu kraken und zu spinnen, nach Abzug des Arbeitslohns	2	22	1
14) extraordinaire Einnahme	127	17	5
Summa	4223	26	7

Ausser



Ausserdem sind geschenkt:

- a) den 9ten Jan. zur Bekleidung und Feurung an alte Arme 20 Rthlr.
- b) den 17ten März 2 Fuder eichen Brennholz.
- c) den 17ten Jun. 24 Stück confiscirtes falsch gehaspeltes Garn.
- d) den 20sten Jun. 10 Stück confiscirte zu leicht gebakene Brodte.
- e) den 29sten Jun. für 3 Thaler Brodt.
- f) den 18ten September. 2 Fuder Ellern Brennholz.
- g) den 14ten Dec. 5 Stück confiscirt falsch gehaspeltes Garn.
- h) hat königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grundzins 49 Rthlr. 12 gr. erlassen.

Ausgabe.		C. G.		
		Rt.	gr	pf
1)	Besoldung des Rechnungsführers	108	—	—
2)	— des Schulmeisters	96	—	—
3)	— des Werkmeisters	95	12	—
4)	— der Spinnemutter	34	24	—
5)	— des Hausvoigts	43	12	—
6)	— der Knüttmutter	17	12	—
7)	— der 3 Armenvoigte	128	12	—
8)	an Tagelohn	—	16	4
9)	an Zinsen und öffentlichen Lasten	6	17	—
10)	an Bau- und Reparationskosten	66	15	5
11)	für Arbeitszeug und Geräthschaften	138	8	—
12)	für Flachs	473	15	—
13)	für Hebe, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	331	18	4
14)	für Thran und Del	47	—	7
15)	für Flachs, Hebe, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen	677	16	2
Latus		2263	35	6



		L. S.		
		Nr.	gr	pf
Transport		2263	35	6
16)	für Haare, Wolle und Baumwolle zu tragen und zu kämmen	129	12	—
17)	für Garn zu spuhlen und zu zwirnen	101	14	—
18)	für Decken von Haaren und Eggen zu wirken und zu flechten	2	24	—
19)	für Garn, Linnen, Dress und Strümpfe zu bleichen	64	16	7
20)	für Linnen und Dress zu weben	59	9	5
21)	für Strümpfe, Hüßen, Westen ic. zu weben zu färben und zu nähen	382	33	5
22)	für Heidlaken zu weben, zu walken und zu pressen	131	35	2
23)	an ausserordentlichen Prämien und Gaben	90	13	4
24)	für Brennholz	314	21	—
25)	für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender	86	24	6
26)	für Verpflegung aufgenommener armer Kinder	226	20	4
27)	für Speisung der recipirten Armen im Hause	204	31	7
28)	an Schreibmaterialien	3	34	—
29)	an belegten Vermächtnissen	93	12	—
30)	extraordinaire Ausgaben	50	8	1
Summa		4106	22	7

Darneben sind zur Bekleidung der Kinder und Nothleidenden aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a)	169 $\frac{1}{2}$ Ellen Heidmanschester	42	Nthlr.	13	gr.	4	pf.
	à 9 gr.	8	—	14	—	—	—
b)	41 Paar Strümpfe und 2 Hüßen.	—	—	—	—	—	—
c)	102 $\frac{3}{4}$ Ellen Linnen zu Hemden	12	—	30	—	3	—
d)	422 Stück Knöpfe.	—	—	—	—	—	—
Summa		63	Nthlr.	21	gr.	7	pf.

Schluß



Schluß : Rechnung.

Die Einnahme beträgt	—	4223	Rthlr.	26	gr.	7	pf.
Die Ausgabe beträgt	—	4206	—	4	—	7	—
Bleibt Ueberschuß	—	17	Rthlr.	4	gr.	—	pf.

Einnahme von Neujahr 1790 — 1791.	C. S.		
	Rr.	gr	pf
1) Ueberschuß aus voriger Rechnung	17	4	—
2) an ständigen Einnahmen	98	33	4
3) an aufgegebenen Capitalien	373	12	—
4) von den beyden Sammlungen	1447	32	1
5) aus der Büchse im Hause	2	8	2
6) an Vermächtnissen und außerordentlichen Gaben	37	24	—
7) für verkauftes Flachsgarn	105	11	6
8) für verkauftes Heben-, Wollen- und Baumwollengarn	16	3	7
9) für verkaufte haaren- und geflochtene Decken	91	30	3
10) für verkaufte Gurten	7	25	—
11) für gewebte wollene, baumwollene und leinene Strümpfe, Hüsen, Handschuh, Socken, Westen- und Hosenzeug von allerhand Güte und Farbe	860	24	5
12) für Heidmanschester und Weiderwände	383	24	—
13) für Linnen und Drell	187	22	6
14) Wolle und Baumwolle zu krahen und zu spinnen, nach Abzug des Arbeitslohns	4	6	5
15) an Ueberschuß für eingesandte Decken zu flechten	2	35	—
16) extraordinaire Einnahme	32	9	—
Summa	3669	18	7

Außer:

Aufferdem sind geschenkt:

- a) den 22sten Febr. 3 Stück 2 Pfennig Kubel und Ein
2 Pfennig Luffen als confiscirtes zu leicht gebackenes
Brodt.
- b) den 13ten März $1\frac{1}{2}$ Pfund confiscirte zu leicht ge-
wogene Butter.
- c) den 31sten März 2 Fuder eichen Brennholz.
- d) den 25sten May 3 Pfund confiscirte zu leicht gewo-
gene Butter.
- e) den 14ten Jun. 9 Stück confiscirte große und kleine
irdene Töpfe und 1 dergleichen Stülper.
- f) den 29sten Jun. für 3 Thaler Brodt.
- g) den 27sten Julii 2 Fuder eichen Brennholz.
- h) den 24sten Octob. 4 Stück 1 ggr. und 4 Stück 1
mgr. als confiscirt zu leicht gebackene Kubelbrodte.
- i) den 20sten Nov. 1 Pfund 15 Loth confiscirte zu leicht
gewogene Butter.
- k) hat königl. Churfürstl. Cammer an Zinsen und Grund-
zins 49 Rthlr. 12 gr. erlassen.

Ausgabe.

	C. G.		
	Nr.	gr	pf
1) Besoldung des Rechnungsführers	108	—	—
2) — des Schulmeisters	96	—	—
3) — des Werkmeisters	95	12	—
4) — der Spinnemutter	34	24	—
5) — des Hausvoigts	43	12	—
6) — der Knütemutter	17	12	—
7) — der 3 Armenvoigte	130	—	—
8) an Tagelohn	—	14	—
9) an Zinsen und öffentlichen Lasten	5	32	—
10) an Bau- und Reparationskosten	13	12	6
11) für Arbeitszeug und Geräthschaften	44	17	3
12) für Flachs	355	24	3
Latus	944	16	4



		C. G.		
		Nr.	gr	pf
Transport		944	16	4
13)	für Hebe, Wolle, Baumwolle, Kuhhaare und Eggen	278	33	2
14)	für Thran und Del	64	12	4
15)	für Wolle auseinander zu pflücken und zu reinigen	44	26	—
16)	für Flach, Hebe, Wolle, Baumwolle und Kuhhaare zu spinnen	824	24	6
17)	für Haare, Wolle, und Baumwolle zu krahen und zu kämmen	54	5	—
18)	für Garn zu spuhlen und zu zwirnen	103	15	—
19)	Decken von Haaren und Eggen zu wirken und zu flechten	24	18	—
20)	für Garn, Linnen, Drell und Strümpfe zu bleichen	79	32	—
21)	für Linnen und Drell zu weben	87	27	6
22)	für Strümpfe, Mützen, Westen u. zu weben, zu färben und zu nähen	421	14	6
23)	für Heidlaken zu weben, zu walken, und zu pressen	51	33	5
24)	an aufferordentlichen Prämien und Gaben	81	20	4
25)	für Brennholz	128	26	—
26)	für Bekleidung armer Kinder und Nothleidender	91	21	1
27)	für Verpflegung aufgenommener armer Kinder	247	28	3
28)	für Speisung der recipirten Armen im Hause	195	10	7
29)	für Medicin für die Armen im Hause	5	35	—
30)	an Schreibmaterialien	2	34	—
31)	extraordinaire Ausgabe	86	21	—
Summa		3820	23	—

Darneben sind zur Bekleidung der Kinder und Nothleidenden aus eigenem Vorrathe verbraucht:

a)



a) 224 Ellen Heidmanschester à 9 gr.	56 Rthlr.	— gr.
b) 30 Paar Strümpfe	5 —	35 —
c) 79½ Ellen Linnen zu Hemden	8 —	20 —

Summa 70 Rthlr. 19 gr.

Schluss, Rechnung.

Die Einnahme beträgt	3669 Rthlr.	18 gr.	7 pf.
Die Ausgabe	3820 —	23 —	—
Verglichen bleibt Vorschuß	151 Rthlr.	4 gr.	1 pf.

XII.

Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter, Gerichte und Kirchspiele des Landes, vom Jahre 1790.

Im Jahre 1790. sind	Geboren			Gestorben			Copu- lirt Paar
	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen	über- haupt	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen	über- haupt	
Städte.							
Lüneburg	136	122	258	137	165	302	81
Zelle	134	128	262	117	126	243	59
Nelzen	25	39	64			109	16
Haarburg	85	82	167	87	94	181	43
Buxtehude	28	43	71	30	14	44	8
Lauenburg	31	33	64	45	43	88	17
Nienburg			129			92	34
Clausthal	131	138	269			205	62
Göttingen	196	166	362	138	127	265	66
Münden			10			83	21

Na 2

Stücken.



Im Jahre 1790. sind	Geboren			Gestorben			Copu- lirt Paar
	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen	über- haupt	männ- lichen Geschlechts	weib- lichen	über- haupt	
Strecken.							
Hona			47			36	
Sulingen			93	37	29	66	30
Ämter und Amtsvoig- teyen.							
Ahlden	62	59	121	31	41	72	24
Netthem	105	103	208	71	92	163	75
Wilhelmsburg	39	42	81	26	15	41	20
Beedenbostel	66	63	129	43	34	77	52
Bergen	72	51	129	54	45	99	25
Bissendorf	43	49	92	27	38	65	20
Ekkingen	76	68	144	66	64	130	37
Essel	21	16	37	13	8	21	14
Fallingbostel	142	125	267	116	86	202	70
Hermannsburg	25	37	62	18	17	35	15
Winsen a. d. Aller	42	28	70	21	33	54	28
Elbingerode	42	51	93	46	43	89	22
Gericht							
Sartow			163	69	71	140	32
Kirchspiele.							
Liebenau			56			40	
Stolkenau	43	32	75	23	24	47	

Anmerkungen.

a) Die beträchtliche Uebersahl der Gestorbenen in Lüneburg gegen die Gebornen, welche sich auf 44 beläuft, hat ihren Grund in gangbar gewesenem Kinderskrankheiten. Es verloren ihr Leben am Jammer 37 Kinder, am Sticthusten 2, an den Blattern 39, und an den



den Mafern 16. Auch unter den 62, welche in Brustkrankheiten starben, waren die Mehrsten, Kinder. An der Auszehrung gingen daselbst 78 Menschen mit Tode ab. Unter den Gebornen sind 16 Todtgeborne begriffen, eines davon war unehelich, und die Zahl der letzteren überhaupt betrug 14. Am stärksten war die Mortalität in den Monaten Junius, Julius und December.

b) Die Angaben von Zelle, gehen die Gemeinden der Stadt und Vorstädte, mit Ausschluß der eingepfarrten Dörfer an. Auch sind die Geburten der von andern Orten hergekommenen, im Accouchirhospital entbundenen Personen, nebst den Todesfällen der Inhaftirten auf dem Zuchthause übergangen worden. 35 uneheliche Kinder haben Mütter zur Welt gebracht, welche in der Stadt und den Vorstädten wohnen. Merkwürdig ist auch diesesmal wieder die schon öfterer ausgezeichnete Geringsfügigkeit der Todtgebornen, deren nur zwey im letzteren Jahre vorhanden gewesen sind. Ein sehr viel vortheilhafterer Ueberschuß an Gebornen würde heraus gekommen seyn, als die Tabelle zeigt, wenn die Zahl der Gestorbenen in der Vorstadt, die Blumlage genannt, nicht abermals auf das allgemeine Verhältniß zwischen beyden, so nachtheiligen Einfluß gehabt hätte. Es sind daselbst nur 20 geboren und 46, folglich mehr als noch einmal soviel gestorben, welche Summe dem 5ten Theile aller Todesfälle des Orts sehr nahe kommt, und die Erfahrung bestätigt, daß Dürstigkeit, elende Nahrung und unreinliche Wohnungen, die gewöhnlichen Sterblichkeitsregeln sehr verändern.



c) In der Stadt Uelzen haben bössartige Blattern den traurigen Erfolg gehabt, daß 45 mehr gestorben als geboren sind. Unter jenen verloren 76 Kinder, die noch nicht das 15te Jahr erreicht hatten, größtentheils an dieser Krankheit, ihr Leben. Sehr wohlthätig hat sich dabey wieder der Gebrauch der Einimpfung gezeigt; von 86 Kindern, denen die Blattern daselbst inoculirt worden, starb kein einziges. Leider wirkten dergleichen auffallende Beyspiele nur noch immer sehr langsam, zur Ueberwindung der Vorurtheile des gemeinen Mannes. Indessen beobachtete man doch auch diesmal einigen Nutzen davon für die dasige Gegend, bey verschiedenen Eltern auf den nachbarlichen Dörfern, welche ihren Kindern mit gutem Glücke künstliche Blattern geben ließen. Der große Unterschied der Tödtlichkeit zwischen denselben und den natürlichen Blattern, offenbarte sich zugleich in dem wenige Meilen von Uelzen entfernten Flecken Bevensen. Es wurden daselbst 40 Kinder, durch die natürlichen Blattern getödtet, hingegen blieben andere 40 Kinder sämtlich am Leben, denen der Esquadronchirurgus Bode am Orte und umher die Blattern eingeimpfet hatte. Aus der ganzen Inspection Uelzen ist jener verheerenden Epidemie ohnerachtet, dennoch Ueberschuß der Gebornen gegen die Gestorbenen geblieben. Geborne zählte solche 316 vom männlichen und 314 vom weiblichen Geschlechte, überhaupt also 630 Kinder, Gestorbene 589 und getrauet waren 180 Paar.

d) Zu denen bey der Stadt Haaburg verzeichneten Zahlen, haben die eingepfarrten Dörfer ihre Contingente mit beygetragen. e)



e) In Lauenburg sind durch die Folgen der an sich gutartigen Masern, viele Kinder umgekommen, und hieran liegt es, daß die Summe der Gestorbenen, die der Gebornen mit 24 übertrifft.

f) Für die Bergstadt Clausthal zeigt sich ein Gewinn von 64. die mehr geboren als gestorben sind, und vergrößert sich dieser noch um 9 wegen der Todtgeborenen, die nicht mit unter den Geburten, sondern nur unter den Verstorbenen stehen. Besage des um Johannis 1790. aufgenommenen Seelenregisters, wurden damals an lebenden Menschen überhaupt 7975, folglich 56 Personen mehr als um eben die Zeit 1789. gezählt.

g) Göttingen hat den ansehnlichen Ueberschuß von 97 Gebornen behalten.

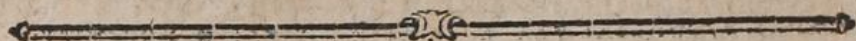
h) In 17 Kirchspielen der Inspection Schwarmstadt beträgt der Ueberschuß der Gebornen 175. Nur das Kirchspiel Nethem, hat einige Gestorbene mehr als Geborne, welches einem gallichten Faulfieber zugeschrieben wird.

i) Ueber die Hälfte der Gestorbenen im Amte Elbingerode, nemlich 57, waren Kinder, die das 10te Jahr noch nicht erreicht hatten. 23 derselben verloren an den natürlichen Blattern ihr Leben, bey welcher Bemerkung die Anzeige einen schicklichen Platz hier finden wird, daß vor kurzem 3 Stunde von Elbingerode die Frau Amtmannin Eisfeldt zu Stiege, geborne Schwester (aus den hiesigen Landen) den beyden jüngsten ihrer 12 lebenden Kinder, ohne alle Beyhülfe eines



Arztes, die Blattern mit dem glücklichsten Erfolge eingimpfet hat.

Von den Epidemien des letzteren Jahrs, waren die Masern fast allgemein über das ganze Land verbreitet. Am spätesten brachen solche mit in Zelle aus, nachdem sie sich schon mehrere Monathe vorher, in vielen anderen Gegenden des Churfürstenthums gezeigt hatten.



XIII.

Summarischer General = Extract aller neuen Anbaue und Culturausweisungen in den Braunschweig = Lüneburgischen Churlanden, von 1760 bis 1790.

Der Zeitpunkt den dieser Extract in sich begreift, umfasset die 30 verflonnenen Jahre der beglückens den Regierungsperiode Georg des Dritten. Welch ein Reichthum von neuerschaffnem Seegen während derselben durch die gnädige Vorsorge unsers allgeliebten Landesvaters, und durch die würksame Leitung derer, welchen die höchste Aufsicht über das allgemeine Beste anvertrauet ist, den hiesigen Staaten zugeflossen, das zeigt auch der gegenwärtige Extract, in einem äußerst verehrungswürdigen Beyspiele. Obschon der erste Anfang der hier bezeichneten Epoche, an den Folgen eines entvölkern den Krieges, in den Fortschritten der Landesrey; Cultur große Hindernisse fand; ohnerachtet nach
her



her zwey drückende Mißwachsjahre, den wieder sich erholenden Wohlstand der Unterthanen abermals entkräftete, und obgleich die schweren Fesseln der in verschiedenen Provinzen vorhandenen verwickelten Gemeinheiten, so oft gemachte Versuche zur Erweiterung der Landescultur hemmeten; so ist es dennoch den Bemühungen der hohen Landescollegien gelungen, auf so vielen tausend vorher unbestellten Aeckern, nicht nur Erwerbungsquellen für ihre Bebauer zu eröffnen, sondern auch den Grundstof des jährlich sich reproducirenden Staatseinkommens zu vermehren. Die Bestandsamkeit aller der mannigfaltigen hierunter enthaltenen neuen Anlagen, leidet destoweniger einen Wandel, weil sie nicht das plöbliche Zauberwerk eingewanderter Colonistenhorden, sondern reife Früchte betriebsamen einheimischen Fleißes sind. Freudiges Erwarten gewährt daher zugleich für Blicke in die Zukunft, die fortdaurende immer steigende Benutzung, der aus folgenden Zahlen sich ergebenden unschätzbaren Vortheile.



	Anzahl der neu ange- baueten Höfe und Ko- then.	Morgenzahl der für die neuen An- bauer ausge- wiesenen Grundstücke.		Morgenzahl der für die alten Ein- wohner neu ausgewiese- nen Grund- stücke.	
		Morgen	QR	Morgen	QR
im Fürstenthum Ca- lenberg —	396	1195	36	1501	112
im Fürstenthum Göt- tingen —	149	269	34	239	4
im Fürstenthum Gru- benhagen —	149	144	81	95	119
im Fürstenthum Lü- neburg —	640	5461	51	5062	74
in der Graffschaft Dannenberg	63	544	10	15	112
im Fürstenthum Lauenburg —	336	3167	70	3275	75
in den Graffschaften Hoya und Diep- holz —	859	3175	76	2899	103
im Herzogthum Bre- men und Verden	1723	34572	53	5143	26
Summa	4315	48530	51	18234	25

Totalsumma der artbar gemachten neuen Grund-
stücke 66764 Morgen 76 Quadrat Ruthen.

XIV.

Erndtebericht des Jahres 1790.

I. Winterfrüchte.

a) Roggen.

Da die ganz ungewöhnlich gelinde und völlig frühs-
lingemäßige Witterung vom Herbst an, bis ins
Früh-



Frühjahr, ohne überflüssigen Regen und ohne allen Frost und Schnee fortdauerte; so konnte der Acker mit Bequemlichkeit und aufs Beste zubereitet werden. Die Saat stand im Winterfelde durchgehends gut, und in den Maschgegenden wurden viele Felder, die wegen ihrer niedrigen Lage lange geruhet hatten, aufgebrochen und besaamet. Diese bis nach der Mitte des März fortdauende, günstige Witterung, ließ die gesegneteste Erndte in jeder Art Frucht erwarten: allein der um diese Zeit eingetretene starke und anhaltende dürre Nord- und Ostwind, vereitelte diese gegründete Erwartung. Die bis in den Junius anhaltende Dürre und Kälte schadete hierauf den Winterfrüchten sehr, und noch mehr den Sommerfrüchten. Die Bestellung der letztern, wurde wegen der Dürre und Härte des Erdbodens äußerst beschwerlich, die Saat kam nicht hervor, und wurde auf erfolgtes Regenwetter zweyläufig. Die von Johannis an beständig daurende nasse Kälte, wurde allen Früchten nachtheilig.

Der Roggen hatte sich indessen im Lauenburgischen bey der bequemen Witterung im Herbst, Winter und Anfang des Frühjahrs stark bestaudet und aufs beste erhalten, er hatte auf keine Art eine Auswitterung erlitten, er konnte daher der folgenden Dürre und Kälte am besten widerstehen, und ist auch auf den mehresten Feldern gut gerathen, das Stroh jedoch etwas kurz geblieben. Im Lüneburgischen und namentlich in der Amtsvogtey Pattensen, Amts Winsen an der Luhe, ist selbiger nicht nur gut eingekommen, sondern



dern hat auch an den mehrsten Orten der Bogtey, gegen voriges Jahr ungleich mehr zugebracht, so daß man an Diemen, ein Plus von $\frac{1}{2}$ und an reinem Korn von $\frac{1}{4}$ gehabt, oder daß, da voriges Jahr die Diemen ordinairen Landes nicht mehr als $1\frac{1}{2}$ bis $1\frac{1}{2}$ Himten gegeben, selbige in diesem Jahre fast durchgängig 2 volle Himten zugetragen haben. Dies Plus, meynt unser dortiger Correspondent, würde noch etwas stärker gewesen seyn, wenn nicht durch Mäusefraß theils im Felde, theils in den Gebäuden, so viel verloren gegangen wäre. Man schreibt sonst diese Ergiebigkeit der guten Saatzzeit, dem gelinden Winter, dem guten, von Schnee freygebliebenen Frühjahre und trockener Blütezeit, wie auch der kleinkörnigten Aussaat zu. Den Rogken selbst hat man gegen voriges Jahr auch am Gewicht, und zwar den Himten um 3 bis 4 Pfund besser, zum Brandtweinbrennen aber jenen vortheilhafter gefunden. Uebrigens ist daselbst der diesjährige dünnhülfigt und mehltreich; an den mehresten Orten wiederum vom Mutterkorn nicht ganz frey, das Stroh aber länger, steifer und dicker. Und obgleich derselbe auf besonders trockenem, sandigem Lande, hie und da, nicht ganz so gut ausgefallen, und bey der spät im Frühjahre eingetretenen Dürre vertrocknet und verschienen, an einigen Orten auch Hagelschlag gewesen ist; so ist jedoch die Rogkenerndte in dieser Amtsvoigtey, im Ganzen genommen, nicht etwa für eine mittelmäßige, sondern für eine vollkommene und recht gesegnete zu halten. Um Lüneburg ist im Durchschnitte aus einer Stiege

1 Himt



1 Himten 3 Spint gedroschen. In der Gegend von Zelle hat die Stiege etwas über $1\frac{1}{2}$ Himten gegeben. Im Amte Gishorn schlägt die Erndte davon, gegen gute Jahre $\frac{1}{8}$ Theil an Stiegen und beynah $\frac{1}{8}$ Theil an Körnern zurück. Um Uelzen ist er gut und reichlich gerathen, und giebt der ganzen Erndte des Jahrs zufriedenen Erfaß wegen des Uebrigen, obgleich einige ihn bey dem anhaltenden Regen zu naß eingeschauert haben. Im Amte Dannenberg ist er auf hohen Stellen sehr verschienen und giebt kaum $1\frac{1}{2}$ Spint aus der Stiege. In niedrigen und feuchten Gegenden, ist er so außerordentlich lang im Stroh gewesen, als man ihn dort nicht kennt, und auch gut an Korn und Mehl; nur geht er schwer aus dem Stroh. Im Amte Haarsburg ist er nur ziemlich gut gerathen; desto besser aber im Amte Wilhelmsburg, woselbst man sich einer so reichen Erndte nicht zu erinnern weiß. Im Calenbergischen ist er um Hameln mittelmäßig gerathen; um Einbeck hingegen ist der Ertrag davon sehr reichlich ausgefallen, und hat nicht allein in der Haufenzahl, sondern auch im Himten und in der vorzüglichen Güte die Erndten vieler andern Jahre übertroffen. Um Göttingen ist der Landmann in den mehrsten Gegenden mit dem Winterfelde zufrieden. Um Münden ist er mit Ausnahme einiger, an nassen Orten verwinterter Saat überall so gut gerathen, daß er theils merklich gestieget, theils so geschaffelt, daß ein Schock guter Garben 12 bis 13 Himten ausgebeutet. Gleichwohl ist dessen Preis nicht sonderlich gesunken; die gute Erndte



Erndte wurde sonst durch trockene Witterung sehr begünstiget. In der Grafschaft Diepholz ist die Erndte sowohl an Hockenzahl als auch im Ausfall sehr erwünscht gewesen. Im Bremischen, besonders im Amte Lilienthal, um St. Jürgen, Waackhausen, Ritterhude, Börde Lesum, ist er im Ganzen mehr als mittelmäßig gut gerathen; indessen reicher an Stroh und Stiegen, als im Scheffel. Das Korn ist ziemlich mehreich, indessen nicht so ergiebig als im Jahre vorher; denn in diesem Jahre gaben 4 Garben ein Bremer Bierthel Rogken: in diesem 1790sten aber geben 6 Garben nur so viel. In einem ansehnlichen Theil des Amtes Blumenthal hat der Hagelschlag die ganze Erndte verderbt. Uebrigens ist er an den mehrsten Orten trocken eingeerndtet. Um Buxtehude ist die Erndte ergiebiger als im vorigem Jahre gewesen. Im Amte Bederkesa hingegen ist er nicht völlig so gut gerathen, als im Jahre vorher. An Stroh oder Stiegen hat es zwar beynah eben so viel gebracht, aber er ist nicht so ergiebig. Auf niedrigen Feldern fand sich ziemlich viel Gras und Unkraut, vermuthlich wegen des gelinden Winters, welcher auch wahrscheinlich Schuld an den vielen Mäusen war; doch ist der Schaden in diesem Amte bey weitem nicht so beträchtlich, als an andern Orten. Im Amte Osterholz schätzt man den diesjährigen Rogken, beydes an Körnern und an Stroh, um den vierten Theil im Ganzen höher oder besser, als die vorigjährigen. Im Gerichte Lehe war er gleichfalls ergiebiger, allein beynah der vierte Theil von den



den Mäusen verzehrt. Der Mäusefraß war hier so groß, daß sie die Pflanzen, ehe sie zu Aehren gelangten, angriffen, so daß hin und wieder Stücke ungemähet geblieben sind; späterhin machten sie sich an den Gersten, zogen darauf in die Gärten, und endlich in die Wohnhäuser, so daß man den daselbst angerichteten Schaden auf 10000 Thaler anschlägt. Um Verden ist er insbesondere sowohl im Stroh als Korne sehr gut gerathen, und findet man letzteres vielmal reicher und besser. Im Ganzen möchte wohl wenigstens um $\frac{1}{4}$ die diesjährige Erndte die vorige übertreffen. Im Lande Wursten gaben zwar die Winterfrüchte den besten Anschein zu einer gesegneten Erndte, sind aber nur mittelmäßig ausgefallen, welches lediglich der ungeheuren Menge Mäuse zuzuschreiben ist, die sich in diesem Jahre, vorzüglich im Lande Wursten, hervorgethan haben. Der Roggen, der weniger gelitten, ist sonst noch mittelmäßig ergiebig, von vorzüglicher Güte und der Preis davon die Last, oder 40 Malter braunschweiger Maße 67 bis 68 Rthlr. in Golde.

b) Weizen.

Dieser ist im Lauenburgischen mehr als mittelmäßig gut eingeschlagen. Um Lüneburg berechnet man dessen Ertrag wie den des Roggens. Im Amte Gifhorn ist er ziemlich ergiebig gewesen. Um Uelzen im Amte Dannenberg und um Haarburg ist der wenig gebauete, gut gerathen. Im Amte Wilhelmsburg ist man damit, wegen des häufigen Brandes nicht zufrieden, doch ist er im Stroh gut. Um Hameln und Einbeck ist dessen Ertrag nur mittelmäßig, weil er
in



in der Schoßzeit zu viel Dürre gelitten, weshalb die Stengel nebst den Aehren mager ausfielen. Um Münden ist er im Ober- und Unteramte gleich gut gerathen, und hat so einträglich geschesselt, als er gut gestieget; jedoch stehet dessen Preis, in Rücksicht der Güte, der Himten zu 1 Rthlr. 2 ggr. und 1 Rthlr. 4 ggr. Um Buxtehude ist dessen Erndte in den Maschgegenden im Ganzen gut ausgefallen. Um Verden ist er zwar nach Verhältniß nicht so einträglich als der Roggen, in dessen doch auch sehr gut, so daß die diesjährige Erndte der vorigjährigen völlig gleich ist, und wahrscheinlich solche noch übertrifft. Der Preis desselben ist daher auch zwischen 30 gr. und einem Thaler. Im Lande Wursten giebt der durch den Mäusefraß einen sehr starken Abgang erlittene, ebenfalls gutes und sehr reichliches Mehl, aber wenig Tonnen. Der Preis einer Last ist 109 bis 110 Rthlr.

c) Wintergerste

ist im Amte Dannenberg gut gerathen. Um Hameln und Einbeck hat er sich sowohl in der Haufen- als Himtenzahl vorzüglich reichlich erwiesen und das Korn ist von großer Güte; eben so im Amte Münden. Um Buxtehude ist die Erndte davon, im Verhältniß der andern Feldfrüchte nicht vollends so ergiebig ausgefallen; indessen kann der Landmann doch nicht sehr darüber klagen.

d) Wintersaat

wird im Lüneburgischen fast gar nicht gebauet. Im Mündenschen ist der Ertrag so ergiebig gewesen, daß der Himten auf 1 Rthlr. 8 ggr. stehet. Das Wenige,
was



was davon um Verden gebauet worden, ist wohl gerathen. Dies sowohl als der Wintergerste werden übriggens daselbst, wegen vorhandener Local Hindernisse, schwerlich üblich werden, so schicklich solche auch seyn mögten.

II. Sommerfrüchte.

a) Hafer.

Im Lauenburgischen ist er wegen der anfänglichen Dürre und Kälte, und nachherigen kalten Masse zweyläufig geworden, und überhaupt schlecht gerathen. Im Lüneburgischen ist er in der Amtsvoigtey Patensen nur mittelmäßig gerathen, und hat weniger Diemen, als voriges Jahr, zugebracht, ob er gleich übriggens ziemlich gut eingekommen ist. Man hat im Durchschnitt von einer Dieme $2\frac{1}{4}$ bis $2\frac{3}{4}$ Himten weißen Hafer gewonnen, so wie auch das Stroh nur kurz ist. Als Ursach des Miswachses giebet man die Trockniß im Frühjahr, sowohl zu der Zeit, da der Hafer gesäet, als geschossen ist, an; wodurch er auch zweyläufig aufgegangen, und unegal reif geworden, und daher zum Theil auch unreif abgemähet werden müssen. Der Preis vom weißen Hafer ist daselbst jetzt 8 ggr. 6 pf., der vom Rauchs hafer 4 bis 5 ggr. der Himten. Um Lüneburg hat man aus einer Stiege 3 Himten erhalten, er ist aber gleichfalls nicht von gleicher Güte gewesen, weil zu Anfange des Frühjahrs bis gegen die Heuerndte, eine Dürre geherrschet, wodurch manches Korn zurückgeblieben, das zwar bey dem nachher erfolgten Regen noch gekeimet, aber beim Abmähen nicht so reif geworden ist

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.)

V b

we



wie das früher aufgewachsene Korn. Um Celle hat die Stiege etwas über 2 Himten gegeben. Im Amte Gifhorn schlägt die Erndte davon, gegen gute Jahre $\frac{1}{4}$ Theil an Stiegen und eben so viel an Körnern zurück, auch ist er sehr zweyläufig gewesen. Um Uelzen und in den Aemtern Bodenteich und Oldenstadt ist er an den meisten Orten gut gerathen, weil der durch anfängliche Dürre zuerst zurückgebliebene, noch nachgewachsen ist. Doch hat das Korn des letztern nicht völlig gute Reife erhalten. Im Amte Dannenberg sind die Sommerfrüchte fast durchgängig schlecht gerathen, weil die Hitze und Trockniß in die Saatzeit fiel und zu lange anhielt. Der Hafer ist fast gänzlich mißrathen; er war kurz im Stroh, zweyläufig und also schlecht am Korn. In den Sandfeldern hat man kaum die Ausfaat, und auch die nicht immer wieder erhalten; in tiefen Feldern war er dagegen, eben so wie der Roggen, gut. Vor Haarbürg ist er ziemlich gut gediehen, im Amte Wilhelmsburg hat er vorzüglich geschesselt und gediehmet. Um Hameln ist er gut, um Einbeck dagegen sehr schlecht, sowohl in der Haufen als Himtenzahl gerathen, woran gleichfalls die Dürre schuld war, welche das Aufkeimen hinderte. Um Göttingen ist das Sommerfeld fast durchgängig sehr ergiebig gewesen, das Brachfeld hingegen mittelmäßig. Um Münden ist er, vorzüglich im Oberamte, so gut gerathen als eingekommen; und obgleich er in Absicht der Stiegen, des Scheffels, des guten Kornes und brauchbaren Strohes die Eigenthümer nicht getäuschet, so steht dennoch der Himten zu 10 ggr.
im



im Prese. Der spät gereifte behält in Güte und Gewichte vor dem frühern einen gar merklichen Vorzug. Im Diepholzischen ist er weniger als mittelmäßig gewesen. Im Bremischen, insonderheit in den Aemtern Lilienthal und Blumenthal schien er reich, sowohl im Stroh als Korn zu werden; allein Sturm und Regen legte ihn zu oft nieder, auch ist er fast nirgend trocken eingeerntet, daher auch nicht mehreich. Im October stieg die Last auf 45 Rthlr. in Golde. Um Buxtehude ist er im Ganzen gut gerathen; im Amte Berckesa hat er von der Dürre gelitten, giebt wenig Stiege, ist aber doch an Korn gut. Im Amte Osterholz wird der Ertrag davon dem vorigjährigen gleich geschätzt. Um Verden ist er sehr gut im Stroh und Maaß, vornemlich viel besser und schwerer von Korn. Der Preis derselben ist daher auch jetzt der mittlere, von. 22 mgr.

b) Sommergerste

ist im Lauenburgischen, wie in der Amtsvoigtey Pattensen, in diesem Jahre gleichfalls nicht sonderlich gerathen und zweyläufig aufgegangen. An den wenigen Orten, wo er gebauet wird, hat im Durchschnitt jede Dieme einen Himten gegeben. Um Lüneburg hat man von einer Stiege $2\frac{1}{2}$ Himten geerntet. Was indessen von der verschiedenen Güte des Hafers gesagt worden, gilt auch vom Gersten. Im Amte Gifhorn hat es gleichfalls eine gleiche Verwandniß mit der Gerste, wie mit dem Hafer. Der wenige, welcher um Melzen gebauet wird, ist gut gerathen. Um Hameln und



Einbeck hat er sich sowohl in der Haufen, als Himtenszahl vorzüglich reichlich erwiesen, und das Korn ist von großer Güte. Im Diepholzischen ist man gleichfalls damit zufrieden. Im Bremischen ist er um St. Jürgen und in den umliegenden Gegenden überaus gut gerathen, man hat aber viel durch die nasse Endtezeit verlohren, auch hielten sich die Körner sehr weich, so daß sie mußten getrocknet werden. Im Amte Bedersfesa bauet man Sommer-Roggen, der gut zu gerathen pflegt, aber in diesem Jahre auch von der Dürre gelitten hat. Unser dorriger Correspondent äußert hiebey den Wunsch, daß jemand dessen Verhältniß gegen den Winter-Roggen sicher zu bestimmen, hiedurch veranlasset werden mögte, da man noch nicht darüber einig sey, ob der Anbau desselben vortheilhaft, oder im Ganzen nachtheilig sey. Im Gerichte Lehe ist der Gerste-Ertrag nur mittelmäßig gewesen; die Mäuse haben wenigstens die Hälfte davon verwüstet, und mancher Bauer hat nicht einst die künftige Einsaat zurück erhalten. Um Verden ist er sehr gut gerathen, sowohl im Stroh als im Himten, indem die vorigsjährige Ursache des Miswachses, die Mäuse, nicht eintrat. Der Mäusefraß, der anderwärts große Verheerungen angerichtet, hat hier auch nicht viel geschadet. Eben dieser Mäusefraß ist auch der Grund, weshalb viel Gerste unterhalb nach Buxtehude hingegangen, wodurch dessen Preise höher geblieben, und noch jetzt auf 17 bis 18 mgr. steht. Im Lande Wursten ist der, welchen die Mäuse übrig gelassen, im Ganzen nicht körnigt, d. h. nicht vollkommen

aus.



ausgewachsen, mithin zum Bierbrauen und Mehl nicht so geschickt, wie sonst. Der Preis der Last ist 48 Rthlr.

(Der Schluß folgt im nächsten Stücke.)

XV.

Miscellaneen.

1) Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre 1790.

In den Monathen Januar und Februar dauerte der Reichhusten einzeln fort. Bey der anhaltenden gelinden, dabey feuchten und oft stürmischen Bitterung, waren Catarrh, Halsentzündung, Geschwulst der Mandeln und Ohrendrüsen, Husten und Ephe-meren die gangbarsten Uebel. Engbrüstige, Schwind- und Wassersüchtige, und alle Cachectische litten während dieser Zeit außerordentlich stark. Im März wurden mehrere mit hitzigen Rheumatismen von galligter Art befallen; die sich aber bey zeitigen Ausleerungen durch einen kritischen Schweiß endigten. Die Hals- und Mandelentzündungen waren als Folge der feuchten Bitterung auch nicht selten.

Im April breiteten sich die hitzigen, galligten Rheumatismen immer weiter aus, und waren gemeinlich mit Seitenstich verbunden; darwider Auslees-



rungen und das Emplastrum oxycroceum auf die schmerzhafteste Stelle gelegt, die besten Dienste thaten, und die Gefahr der Krankheit gleich abwendeten. Im May und Junius wurden, ausser chronischen Krankheiten, keine Uebel weiter wahrgenommen. Im Julius zeigten sich zuerst die Masern, und mit selbigen der Friesel nur sporadisch und dabey sehr gutartig. Im August und September wurden die Masern epidemisch und sporadisch kamen Diarrhöen und Ruhr zum Vorschein, ohne jedoch tödtlich zu werden.

Im October, November und December fanden sich ausser rheumatischen Beschwerden keine Krankheiten weiter ein. Hg.

2) Ankündigung des Prorektorat = Wechsels auf der Georg = August Universität, den 3ten Jan. 1791. bey der Abreise der königlichen Prinzen von Göttingen. *) Aus dem Lateinischen des Hrn. Hofr. Heyne, übersetzt von Hr. August Wilhelm Schlegel.

Akademische Mitbürger.

Mit ungerodhalichen Gefühlen und nicht ohne Nahrung des Herzens kündigen wir Euch diesmal, den hergebrach-

*) Der nunmehr zu Göttingen vollendete Aufenthalt dreyer königlichen Prinzen aus dem hiesigen Churhause, verdient in der Geschichte der einheimischen Landesbegebenheiten unvergesslich zu bleiben, und wird obige Ankündigung, den Lesern der Annalen, ein angenehmes Erinnerungsmittel daran gewähren. A. d. S.



gebrachten Einrichtungen gemäß, den feyerlichen Wechsel des Prorektorats an, da es unster Akademie so nah bevorsteht, ihrer glänzendsten Zierde beraubt zu werden. Die Abreise der Durchlauchtigsten königl. Prinzen, die den Aufenthalt bey uns, bald mit dem Sitz in der Residenz vertauschen werden, hat die Heiterkeit dieses Tages, den wir sonst durch theilnehmende Freude über das glücklich geführte, mit bewillkommenden Wünschen für das neu angetretene Amt, festlich zu begehen pflegten, gleichsam bewölkt und seine Aussicht getrübt. Mannichfaltige Betrachtungen bieten bey dieser Gelegenheit sich uns dar, und erwecken verschiedene Regungen in unsern Gemüthern. Unser gnädigster Monarch hat uns würdig geachtet, so kostbare Pfänder der königlichen Huld uns anzuvertrauen. Wir haben die edelsten Jünglinge vor unsern Augen aufwachsen, und sie in der Periode des Lebens, wo über das Ganze desselben in Ansehung des zu erwartenden Glücks oder Elends, der heilbringenden oder verderblichen Folgen für den Staat, entscheiden zu werden pflegt, rühmliche Fortschritte machen, an Geist und an Körper gedeihen, erstarken, blühen und sich bilden sehen. Auch der Zutritt zu ihnen war uns vergönnt; oft haben wir das Glück ihrer Unterredung und Gesellschaft genossen: und welche Güte, welche Leutseligkeit haben sie nicht jedem unter uns bewiesen! Ihre Privat- und öffentlichen Lehrer aber (denn auch einige der hiesigen Hörsäle haben sie durch ihre Gegenwart geehrt, und unter die Zahl der Zuhörer sich aufnehmen lassen) haben sie in einem Grade lieb und



werth gehalten, wie man es nur von gutgearteten, edlen Gemüthern erwarten darf, und nicht von allen erfährt.

Der Führer der drey königlichen Prinzen, dessen Verdienste von allen, die ihn kennen, sich das wärmste Lob erwerben, hat, nebst ihren übrigen Begleitern, nicht ohne Theilnahme an den Gegenständen, die ihn hier umgaben, unter uns gelebt, hat vielmehr den lebhaftesten Eifer für die Geschäfte und den Wirkungskreis des akademischen Lebens geäußert; alle, sind uns so gewogen und geneigt gewesen, daß wir sie lange und ernstlich vermissen werden. Viele, und sehr beträchtliche Vortheile sind für uns aus dem hiesigen Aufenthalte der königlichen Prinzen, erwachsen; und diese werden mit ihrem Andenken unter uns zurückbleiben. Eine höchst schätzbare Wirkung ihres Hierseyns ist es, daß der Anblick so edler Zweige des Königsstammes, die Anhänglichkeit an ihren Vater und an das königliche Haus um so tiefer unsern Herzen eingedrückt hat. Wie wirksam auf die Verfeinerung der Sitten mußte nicht die Gegenwart königlicher Prinzen, und die ihnen gebührende Ehrfurcht, der gegönnte Zutritt zu ihnen, die Cour, und die Zuziehung zur Tafel seyn! Ihr, geliebte Mitbürger! habt des beneidenswerthen Vorzugs genossen, den königlichen Prinzen aufwarten zu dürfen, und zu ihrer Tafel gezogen zu werden. Das Gefühl der euch zu Theil gewordenen Ehre, mußte euch schmeicheln und bewegen, euch der Schüchternheit und Verlegenheit zu entwöhnen, die bey dem Zutritt zu den Großen auf unser Betragen so leicht ungünstig einwirkt. Sie selbst, die
 Könige



Königlichen Prinzen, haben das, bey denen, die durch ihre Geburt über andere erhoben sind, so seltene Glück gehabt, das Privatleben und seine verschiedenen Stände, zugleich die eigentliche Beschaffenheit und die verschiedenen Arten menschlicher Angelegenheiten und Bestimmungen, samt der mannichfaltig abweichenden Denkart der Menschen kennen zu lernen; das Glück, von königlicher Pracht und vom täuschenden Glanz der Höfe einige Jahre entfernt zu seyn, und das zu hören, was zum angenehmen und glücklichen Leben nochwendig erfordert wird, und, was doch selten zum Ohre des Fürsten gelangt, die nur von Hofleuten umringt sind; das Glück, unter einem Kreise von Menschen zu leben, die vor vielen andern sich von Verderbniß frey erhalten haben: denn gewiß muß jeder die akademische Jugend von den Künsten der Verstellung und der Schmeicheley, und die Lebensart der Gelehrten von der Verdorbenheit freysprechen, die der Reichthum und das Wohlleben des Hofes gewöhnlich erzeuet. Oft haben weise Männer gewünscht, Könige und Fürsten möchten im Privatleben erzogen werden; alsdann würden sie ihre Vorzüge recht gebrauchen lernen, und durch Sorge für ihr eignes wahres Bestes auch ihren Pflichten gegen das Volk und den Staat Genüge leisten. Dieß, (so haben sie mit Recht behauptet) kann nur von denen erwartet werden, welche die verschiedenen Stände der Bürger besucht und gesehen haben, daß Unverdorbenheit der Sitten, Einfachheit und Rechtschaffenheit unter denen wohne, die am entferntesten vom Hofe leben; welche



die Belohnungen, die der nützlichsten Classe der Bürger durch Fleiß, Anstrengung und Beschwerde zu Theil werden, kennen gelernt haben, und in die geheimen Triebfedern, in die wichtigen, vielfach in einander eingreifenden Verhältnisse des häuslichen und bürgerlichen Lebens eingedrungen sind. Andre hingegen müssen bey nahe unvermeidlich den selbstsüchtigen Absichten der Schmeichler, deren Nachstellungen die ganze Lage der Fürsten überhaupt schon gefährlich für sie macht, zum Raube werden, und so geht nach und nach alles, was die Natur ihnen von edlen Anlagen verliehen hatte, in Verderbtheit zu Grunde.

Jetzt giebt nunmehr unsre theure Pflegerin, Georgia Augusta, die ihr anvertrauten Pfänder dem königlichen Vater zurück, mit der Ueberzeugung, daß sie das Urtheil des Monarchen über ihre Treue in Erfüllung der auferlegten Pflichten nicht scheuen, daß sie den Ausspruch thun dürfe, es habe kaum ein glücklicherer Erfolg erreicht oder erwartet werden können, wenn sie zu Haus und unter ihrem Volk erzogen wären, da in der ganzen Verfahrungsweise bey dem Unterricht und bey der Erziehung der Kindheit und Jugend, die englische Nation zu viel auf hergebrachte Sitte und Gewohnheit hält, als daß sie, durch das Beyspiel der Deutschen, sich sollten bewegen lassen, Einrichtungen dieser Art zu verbessern. Die königlichen Prinzen äußern bey ihrem Abschiede von uns in Mienen und Worten Empfindungen des Wohlwollens, und versprechen, unsre Ergebenheit gegen sie stets in gewogenem Andenken zu behalten.



So haben wir also doch unter den traurigen Regungen, womit wir sie begleiten, Anlässe zur Freude. Wen muß es nicht entzücken, wenn seine Zöglinge an jeder Art des Werthes zunehmen und blühen, wenn zwischen ihm und ihnen gegenseitiges Wohlwollen und Liebe herrscht? Wir freuen uns daher, und erheben unsern Geist zu froheren Aussichten; wir sind erfüllt von den großen Hoffnungen und Erwartungen, zu denen Eure Anlagen, edle Prinzen! — es sey uns erlaubt, Euch als gegenwärtig anzureden — der Euch schon zu eigen gemachte Werth, und die Ausbildung die Euch vor so vielen Fürsten zu Theil geworden ist, berechtigt. Wir wenden uns mit unsren Wünschen an die Gottheit, und bitten, ihre Vorsehung möge Euch so leiten, daß der Saame der Tugend, der schon in Eurer Seele gekeimt und Wurzel getrieben, zur Hervorbringung herrlicher Früchte gedeihe; daß Ihr jede schöne Kraft Eures Geistes zu weiser und ruhmvoller Thätigkeit anwendet; daß das wahre und innige Gefühl für Religion immermehr zur dauernden und festen Gesinnung in Euch werde; daß endlich der giftige Hauch der Schmeichler, die durch kriechende Unterwerfung und geschmeidigen Clavensinn die Gemüther des Fürsten de o sicherer zu umirren wissen je abgeneigter offene und schuldlose Seelen sind, Betrug zu argwohnen, sich niemahls Euch nahen dürfe. Geht denn der Erfüllung der großen Zwecke entgegen, zu denen Ihr geboren und erzogen seyd! Ihr lebt nicht für Euch, sondern für den König, für das Vaterland, für die Menschheit. Von Menschen, die ihr Glück, ihre
Geburt



Geburt erhöht und verherrlicht hat, werden auch große und herrliche Vorsätze, Entschliessungen und Thaten erwartet. Geht unter freudigen Ahndungen und warmen Wünschen Euch zugethaner Herzen, und laßt uns ein gütiges Andenken unsrer Treue und innigen Ergebenheit bey Euch hoffen! — *)

Da uns bey der diesmaligen Einladung an Euch, akademische Mitbürger, die Umstände selbst einen Gegenstand darboten, der uns alle in einem so vorzüglichen Grade beschäftigt, so schien es unnöthig, sich über fremde Gegenstände zu verbreiten, um den Inhalt oder Schmuck unserer Anrede daher zu entlehnen. Es ist also nichts mehr übrig, als daß wir Euch den feyerlichen Aufzug ankündigen, der am 3ten Januar gehalten wird. Das Prorektorat wird unserm würdigen Lehrer, dem Herrn Geh. Justizrath, Johann Stephan Pütter, übertragen werden, der sich schon durch dreymalige Führung desselben um die Akademie verdient gemacht hat, und mit dem ausgezeichnetsten Eifer, mit der thätigsten Sorge für Euer Wohl, akademische Mitbürger, und für das gemeine Beste arbeitet. Beweist ihm also Eure Werthschätzung und Ehrerbietung dadurch, daß Ihr Euch zu der Feyerlichkeit einfindet, die Reden in der schicklichen Stimmung anhört, und Euch den Gedanken lebhaft erneuert: Gutes Betragen, Beobachtung der Gesetze,
Uns

*) Noch genoß die Universität die unerwartete Freude, Ihro Königl. Hoheiten mit ihren Begleitern bey der Feyerlichkeit gegenwärtig zu sehen.



Unverdorbenheit der Sitten, Tugend des Bürgers und des Menschen werde wesentlich zu Euerm Glück erfordert, und ohne diese könne keine Art der Arbeiten und Bemühungen mit erwünschtem Fortgange belohnt werden.

3) Schreiben aus dem Lüneburgischen, den neuen Landeskatechismus betreffend.

Ehem bey Lüneburg, den 26sten Jan. 1791.

Was wir vor drey Jahren (S. diese Annalen 11 Jahrg. St. 1. S. 142.) mit freudiger Sehnsucht erwarteten, das ist, Dank sey es der alles leitenden Fürsorge! — geschehen. Diese schönen Hofnungen des Vaterlandes sind nunmehr in reichlichem Maasse erfüllet worden. Die unter dem Consistorio zu Hannover stehenden Provinzen haben einen neuen Landeskatechismus erhalten, durch hohe landesväterliche Fürsorge; der in jeder Hinsicht die gerechten Erwartungen der Einwohner übertroffen hat; man mag auf seine Einrichtung, oder auf seinen Preis; auf seine Reichhaltigkeit, oder auf die bündige Kürze; auf die Art der Einführung, oder auf die milde Nachsicht und Unterstützung der Armen hiebey sehen. —

Dieses neue Lehrbuch ist zwölf Bogen stark, und kostet doch nicht mehr als Einen guten Groschen. Es enthält in acht Abschnitten die christliche Glaubens- und Sittenlehre. Hierauf folget eine meisterhafte Religionsgeschichte; dann folgen Liederverse nach der Ordnung der Abschnitte in dem Katechismus, die aus den besten Gesängen unsrer Religionsdichter entlehnet sind. Den
Bei



Beschluß machen einige Morgen-, Tisch- und Abendgebete — die sehr faßlich und zweckmäßig sind. —

Die Einführung dieses neuen Lehrbuches ist am 9ten Januar d. J. oder am 1sten Sonntage nach Epiphania geschehen; wobey das Königliche Churfürstliche Consistorium den unter ihm stehenden Predigern aufgegeben hatte, eine eigene Predigt über das so sehr passende Evangelium, oder auch über zwey nicht minder schickliche Wahltexte, Col. III. 16, 17. und Jacobi I. 21, 22. auf diesen Fall zu halten, welche dem hohen Collegio demnächst eingesandt werden sollte.

Und dieser schätzbaren Landeswohlthat hat auch die gute Aufnahme des neuen Lehrbuches ganz entsprochen *). Es ist in unsern Gegenden, und, soviel man höret, auch in andern Provinzen der deutschen Staaten unsers Königs

*) Wie vortheilhaft unterscheidet sich nicht diese Aufnahme von den Streitigkeiten, welche im Jahr 1723. über die versuchte Einführung eines neuen Katechismus in den Herzogthümern Bremen und Verden entstanden (S. Schözers Staatsanzeigen) Es erregte derselbe den öffentlichen Widerspruch von 30 Schriftstellern, und die Stände setzten sich ihm mit solchem Nachdruck entgegen, daß das neue Lehrbuch verboten und confiscirt wurde. Eine traurige Folge hiervon dauert bis auf den heutigen Tag fort, indem die niedern Schulen jener Provinzen sich mit einem Katechismus behelfen müssen, der hinlänglich charakterisirt ist, wenn man nachstehende Frage und Antwort daraus anführt: „Fr. Sind die Gespenster gute oder böse Engel? Antw. böse Engel.“



nigs sehr freudig aufgenommen worden, und die Aeltern waren sehr geneigt und willig, die wenigen Groschen zum Besten ihrer Kinder anzuwenden. Viele schafften den Katechismus ihren Kindern noch weit früher an, als er eingeführt werden konnte; und an Prediger und Schullehrer kamen häufige Anfragen, ob die Kinder nun des neuen Katechismus in der Schule sich nicht bedienen dürften. — Als vollends die Prediger das erstemal nach dem neuen Lehrbuche katechisirten, fehlte auch keinem einzigen Kinde der neue Katechismus. —

Getadelt worden ist dieser neue Katechismus fast gar nicht, oder doch sehr wenig — ein Wunder bey dem Landmann, der bekanntlich so sehr an dem Alten hängt, und wider alles, was neu ist, im Voraus schon eingenommen ist — weil er sich nun einmal gewöhnt hat, jede Neuerung, die mit noch so geringen Kosten verknüpft wird, als eine Finanzoperation und neue Auflage anzusehen — weit entfernt, an sein bezwecktes Beste in dergleichen Fällen zu denken! —

Daher fanden zwar Einige ihrer Meynung nach einen wesentlichen Mangel an dem neuen Lehrbuche darin, daß es kein Beichtformular enthalte. Doch war dieser Tadel nicht allgemein; sondern kaum merkbar und ganz ohne nachtheilige Folgen. Der Vernünftige siehet es ohne Erinnerung ein, warum das Beichtformular weggelassen wurde; theils um nun nicht mehr öffentlich der Privatbeichte das Wort zu reden und so der allgemeinen Beichte nach und nach mehrern Eingang



gang zu verschaffen, theils aber, um die Andacht nicht an gewisse bestimmte Formeln slavisch zu binden. — Andere stießen sich an die Verschiedenheit des Anfanges in beyden Katechismen; da der neue, wie natürlich, von der Erkenntniß der Gottheit aus der Natur ausgehet, und hingegen der alte Zellische Katechismus mit der Frage anhebet: „Wer bist du im Grande deines allgemeinen Berufes?“ — Unbekannt mit der besseren Art des Kinderunterrichts, und unfähig zu urtheilen, nahmen sie ihren alten Katechismus zum Maasstabe des neuen, und verglichen dann beyde mit einander; bey welcher Vergleichung und Lage der letztere leicht dem weichen mußte, nach welchem sie unterrichtet worden waren. — Demungeachtet aber ist die Lernbegierde gleich stark bey Aeltern, Erwachsenen und Kindern, und ist also durch das neue Lehrbuch zugleich ein neuer Trieb zum Wachsen im Christenthum erwecket worden. —

Welch ein Segen für Welt und Nachwelt kann nun unter göttlichem Beystande von einem so wohlgerathenen Lehrbuche erwartet werden! Wer weiß es nicht, daß auf den zweckmäßigen Unterricht der Jugend, besonders des gemeinen Mannes, so sehr vieles, ja Alles ankommt? Was der Landmann bis zur Einsegnung lernet, das lernet er gewiß — auf künftiges Nachholen, Verbesserung — ist mit Sicherheit nicht zu rechnen, weswegen die Landleute auch so sehr mit der Confirmation ihrer Kinder eilen, um sie aus der Schule, das heißt, vom Lernen abzubringen, damit sie den Geschäften der Landwirth:

wirtschaft, für welche sie bestimmt sind, ganz sich widmen können. —

Heil demnach über die Männer, welche zuerst diesen wohlthätigen Gedanken faßten! Heil über die, welche ihn unterhielten, nährten und ausführten! Heil unserm Vaterlande, daß es nun ein unbrauchbares Lehrbuch, das über drittehalbhundert Jahre alt ist, ruhig weglegen kann, nachdem es ein besseres erhalten hat, woraus seine Jugend mit mehrerer Deutlichkeit und Ueberzeugung unterrichtet werden kann!

Endlich muß ich noch der Gnade Seiner Majestät, unsers allergrädigsten Landesherren, erwähnen, welche Ihr gnädiges Wohlgefallen über die Veranstaltung und Abfassung des neuen Landeskatechismus dadurch allerhuldreichst zu bezeugen geruhet, daß Sie den geistlichen Herren Räten Ihres Hannöverschen Consistoriums ein Geschenk von 1000 Reichthalern gemacht haben. *)

R. Müller.

4) Nachricht von einer Prediger-Conferenz in der Grafschaft Hohnstein.

Schon seit 1772. besteht in hiesiger Grafschaft eine Prediger-Conferenz.

*) Außer jener Gnade verdient auch noch bemerkt und mit allgemeiner Dankbarkeit verehrt zu werden, daß Ihre Majestät der König, wie auch die Landchaften, ansehnliche Summen dazu bewilliget haben, daß solche unbemittelte Einwohner, welche an der Vertheilung aus den Kirchen- und Armentassen keinen Theil nehmen, mit Exemplaren des neuen Lehrbuchs unentgeltlich versehen worden sind.

H. d. H.

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.)

E c



diger Conferenz, welche regelmäßig am ersten Dienstage jeden Monats bey den Mitgliedern nach der Reihe gehalten wird. Man hat sich bisher nicht bemühet, ihre Einrichtung bekannt zu machen. Nun aber scheint dies Pflicht zu seyn, da einige Zeitschriften ihrer gedacht haben; in einem fliegenden Blatte geschähe es sogar mit einem etwas unsanften Ausfalle begleitet, und man weiß ja wohl: — audacter semper aliquid hæret. Also hier eine kurze aber wahre, von den Mitgliedern derselben heute approbirte Nachricht davon. Man kömmt im Sommer um 8, im Winter um 9 Uhr nach einem versabredeten Turno irgendwo zusammen; der Hauswirth fängt die Arbeit mit einem kurzen Gebet an; man setzt sich, ohne Rangordnung, um die auf den bevorstehenden Monat fallenden Texte exegetisch zu betrachten, und es ziehen hierauf, Einer oder Mehrere, Sätze zu Predigten aus selbigen. Hierauf werden die gehaltenen Predigten nach Hauptsatz und Theilen angegeben, auch, wenn Jemand will, Stellen daraus vorgelesen, Pastoralfragen und Zweifel aufgeworfen, und entweder sogleich erörtert, oder zu künftiger Beantwortung vom Secretario in das Protocoll getragen. Nachdem man die künftigen Texte wiederum bestimmt hat, wird über liturgische Angelegenheiten und Schulsachen gesprochen, und die Conferenz gegen 4 bis 6 Uhr wieder mit einem Gebet beschloffen. Noch ist keinem Mitgliede die Conferenzgesellschaft, die doch bisweilen aus 12 Personen bestehet, überlästigt gewesen, weil eine äufferst frugale Bewirthung, derselben Hauptgesetz ist. Abgeschieden sind aus der Gesellschaft

von



von ihrem Entstehen bis jetzt: wegen Versetzung, die Past. Ziegler und Haun, die sie aber von Zeit zu Zeit noch besuchen; wegen Entfernung, der Past. Preu zu Rotensütte; wegen Absterben, die weil. Past. Ehrhardt zu Ostrode, Leopold zu Appenrode und Vollborth zu Niedersachswerfen. Gegenwärtige Mitglieder sind, ausser dem Herrn Sup. Koitzsch zu Ilfeld, die Past. zu Sulzhayn, Ostrode, Steigerthal, Appenrode und Niedersachswerfen. Auch haben die Past. Leopold zu Leimbach, Tressel zu Crimderode und weil. Wolf zu Besenrode, Limburg zu Wosleben im preuß. Hohnstein. Grabe zu Nordhausen ad St. Blasii und 20 ja mehrere Candidaten, deren viele schon in Predigt- und Schulämtern sind, sie oft besucht. Im Jahr 1789. entwarf sich die Conferenz, Gesetze, die man gern einem jeden auf Verlangen vorlegen wird.

Leopold, Pr. zu Appenrode im Hohnstein.
p. t. Secret.

XVI.

Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel, in den verschiedenen Gegenden der Hannöverschen Churlande, vom October, November und December 1790.

Bey nachstehenden Preisen ist auf alles das wieder Rücksicht zu nehmen, was in dem ersten Stücke der Annalen vierten Jahrganges S. 218. theils wegen der Münzsorten, theils wegen des in einigen Provinzen auf dem Fleische ruhenden Licentis angeführt worden.



October

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin: ges		bestes		gerin: ges		Pfd.	
	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf	gg	pf
Münden	1	10	1	8	1	10	1	8	1	10
Göttingen	2	—	—	—	2	—	1	10	2	—
Northeim	2	—	—	—	2	—	—	—	2	—
Einbeck	2	—	1	10	2	—	1	8	2	—
Clausthal	1	4	—	—	1	—	1	6	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	6	2	2	1	10
Zelle	1	8	1	4	2	4	—	—	1	10
Velzen	1	8	1	6	2	—	1	6	2	—
Lüneburg	1	9	1	6	2	6	2	2	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	6	—	—	2	—	1	—	2	—
Ratzeburg	1	6	1	3	1	9	1	6	1	6
Burtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	6
Stade	1	3	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	—	1	8



1790.

Lamel: fleisch		getin: ges		Kocken			Weizen			Ger ste		Ha: ber		Land Butter	
bestes Pfd		Pfd.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf	gg	pf	St	gg	pf.	St	gg	pf.	gg.	pf	gg	pf.	gg	pf
1	9	1	6	—	22	—	1	1	—	12	4	10	8	3	8
1	8	—	—	—	16	4	—	21	4	10	4	7	4	4	8
1	4	—	—	—	16	—	1	2	8	10	—	6	8	4	8
1	4	1	2	—	16	—	—	22	8	12	—	8	—	3	8
1	2	1	—	—	18	—	1	—	—	14	—	10	—	4	4
0	0	0	0	—	16	4	—	21	—	12	—	8	4	0	0
1	10	1	6	—	16	8	—	23	4	12	—	8	—	0	0
1	8	1	4	—	16	—	1	—	8	13	4	9	4	3	4
1	6	1	4	—	16	6	1	2	—	14	—	7	—	0	0
1	6	—	—	—	16	—	1	—	—	16	—	8	—	3	6
1	6	1	3	—	18	—	1	1	—	12	6	9	6	3	6
		1	—	—	16	—	—	—	—	13	—	7	6	3	3
1	6	—	—	—	15	6	—	21	—	10	6	9	6	3	3
1	4	1	—	—	13	4	—	18	8	12	8	8	—	3	—
1	6	1	3	—	20	—	1	9	—	13	—	18	—	3	6
1	—	—	—	—	18	—	1	—	—	14	—	18	—	3	3
0	0	0	0	—	18	—	—	23	8	13	—	17	—	3	4



November

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	2	2	1	8	1	10
Göttingen	2	—	—	—	2	4	2	—	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	8	—	—	2	—
Einbeck	1	10	1	8	1	10	1	8	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	4	1	2	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	—	1	8	2	4	2	—	1	10
Zelle	1	8	1	4	2	2	—	—	1	10
Uelzen	1	8	1	6	2	—	1	4	2	—
Lüneburg	1	6	1	3	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	—	—	—	2	—	1	—	2	—
Rageburg	1	9	1	3	1	9	1	6	1	6
Burtehude	1	9	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	8	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	9	—	—	1	—	—	—	1	8



1790.

Hamel fleisch		gerin ges		Kocken			Weitzen			Ger: ste		Ha: ber		Land: Butter	
bestes		Pfd.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg.	pf.
1	10	1	6	—	20	8	—	23	—	12	—	9	—	4	—
1	8	—	—	—	17	8	—	21	4	10	4	8	—	4	4
1	8	—	—	—	16	—	1	—	—	10	8	8	—	4	4
1	4	1	2	—	16	8	1	—	—	12	—	8	8	4	—
1	2	1	—	—	18	—	—	22	8	16	—	10	—	4	4
0	0	0	0	—	17	—	—	20	9	12	—	8	8	0	0
1	10	1	6	—	16	—	—	23	4	11	4	8	—	0	0
1	8	1	4	—	16	8	1	—	—	13	4	9	4	3	4
1	9	1	4	—	16	—	—	23	—	15	—	8	—	0	0
1	6	1	6	—	16	—	1	—	—	16	—	8	—	3	6
1	6	1	3	—	17	—	1	1	—	13	4	8	—	3	6
1	—	1	—	—	16	—	1	2	—	14	—	7	—	3	3
1	6	—	—	—	16	—	—	22	—	10	4	9	—	3	6
1	4	1	—	—	13	4	—	18	8	13	—	8	4	3	—
1	6	1	3	—	23	—	1	12	—	15	—	8	6	3	6
1	—	—	—	1	—	—	1	4	—	14	—	9	—	4	—
0	0	0	0	—	18	4	1	—	6	13	6	7	6	3	4



December

	Rindfleisch				Kalbfleisch				Schweinefleisch	
	bestes		gerin- ges		bestes		gerin- ges		Pfd.	
	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.
Münden	1	10	1	8	2	—	1	9	1	9
Göttingen	2	—	—	—	1	10	1	8	2	—
Northeim	2	—	—	—	1	4	—	—	2	—
Einbeck	1	10	1	8	1	6	1	4	2	—
Clausthal	1	8	—	—	1	2	1	—	1	8
Osterode	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hannover	2	6	1	8	2	2	1	10	1	8
Selle	1	10	1	4	2	—	—	—	1	8
Uelzen	1	6	1	4	1	6	1	2	1	9
Lüneburg	1	9	1	6	2	3	2	—	2	—
Haarburg	1	9	1	6	2	—	1	6	2	—
Lauenburg	1	9	—	—	2	—	1	—	2	—
Ratzeburg	1	6	1	3	1	9	1	6	1	6
Buxtehude	1	6	1	3	1	6	1	3	1	9
Stade	1	6	—	—	1	3	—	—	1	6
Lehe	1	4	—	—	1	—	—	—	1	8



1790.

Lamel: fleisch		gerin: ges		Kocken			Weizen			Ger: ste		Haber		Land: Butter	
Pfd		Pf.		Hbten			Hbten			Hbten		Hbten		Pfund	
gg	pf.	gg	pf.	Rt	gg	pf.	Rt	gg	pf.	gg	pf.	gg	pf.	ggr.	pf.
2	—	1	8	—	19	—	—	23	4	12	—	9	—	4	4
1	8	—	—	—	16	8	—	22	—	10	—	8	—	4	4
1	8	—	—	—	16	—	1	—	—	10	8	8	—	4	—
1	4	1	2	—	16	8	1	—	—	12	—	8	8	4	4
1	2	1	0	—	18	—	—	22	8	14	—	10	—	4	4
0	0	0	—	—	16	8	—	20	4	12	—	8	8	—	—
1	10	1	6	—	16	—	—	23	4	11	4	8	—	0	0
1	8	1	4	—	16	8	—	23	4	13	4	9	4	4	—
1	9	1	4	—	16	—	1	—	—	12	—	8	6	0	0
1	9	—	—	—	16	—	1	—	—	16	—	9	—	4	—
1	6	1	3	—	17	—	1	1	—	13	—	8	—	3	6
		1	—	—			1	2		14		7	6	3	3
1	6	—	—	—	14	6	—	20	—	10	4	9	4	3	3
1	4	1	—	—	12	—	—	17	4	13	—	8	—	3	—
1	6	1	3	—	22	—	1	10	—	14	—	9	—	3	—
1	—	—	—	—	22	—	1	8	—	14	—	10	—	3	3
0	0	0	0	—	18	—	—	23	8	13	6	7	6	3	8



XVII.

Beförderungen und Avancements, vom
October, November und December
1790.

Im Civilstande:

Ben den höhern Landes-Collegien und was damit
in naher Verbindung stehet:

Ben der Landesregierung.

Der Hr. Candidatus juris Johann Georg Lubewig Müll-
ler, als Auditor bey der Geheimten Canzley.

Ben der Justiz=Canzley zu Hannover.

Hr. Conrad Georg von Ompteda, als Auditor in der
Rathsstube.

Hr. Georg Friedrich Christian Börner, zum extraordina-
ren Canzellisten.

Ben dem Hofgericht zu Hannover.

Hr. Johann Heinrich Anton Cramer, zum zweyten extras-
ordinairen Canzellisten.

Ben der Justiz=Canzley zu Zelle.

Die Herren Advocaten Johann Georg Heinrich Köhler,
und Carl Friedrich Hüser, als Auditoren in der Sec-
retariensstube.

Hr. Senator und Camerarius Georg Friedrich Carstens
zum Procurator Supernumer.

Ben dem Hofgericht zu Zelle.

Hr. Advocat Dr. Scelhorst als Procurator ordinarius.

Hr. Advocat Heyne als Procurator extraordinarius.

Ben



Ben dem Forstwesen.

Hr. Obersförster **Germann** ist von Münden nach Uslar versetzt.

Garnison: Auditorat.

Der Hr. Advocat und Universitätsgerichts: Procurator **Georg Ludewig Carl Meißner** zu Göttingen, ist dem dasigen Hrn. Garnisonauditeur **Schramm** cum spe succedendi adjungiret.

Ben landschaftlichen Stellen.

Hr. Oberste und ritterschaftl. Deputirte von **Wangen-Leim**, zum Licentcommissair im Göttingischen.

Hr. Candidatus Juris **Johann Friederich Meder**, zum Licentinspector im Göttingischen.

Hr. Advocat und Canonicus **Johann Heinrich Marquard** zum Licentinspector im Mündenschen Quartier.

Hr. Licentgegenschreiber **Völkfen**, zum Licenteinnehmer zu Münden.

Ben der im Fürstenthum Lüneburg angeordneten ritterschaftlichen Creditcommission zu Zelle.

Hr. Landrath von **Lenthe**)
— — von **Behr**) als Commissarien.
— — von **Hodenberg**)

Hr. Landsyndicus **Jacobi**, als Assistent.

Ben Aemtern.

Dem bisherigen Hrn. Auditor **Plate** zu Westen der Character vom Amtschreiber.

Der bisherige Hr. Supernum. Amtschreiber **Meyer** zu Rotenburg zum zweyten würllichen Amtschreiber zu Wilsen an der Luhe.

Ben städtischen Diensten.

Der Hr. Advocat **Ernst Georg Siegmund von der Hude** zum Bürgermeister zu Haarburg.

Der



Der zeitliche Hr. Bürgermeister Hansing zu Haaburg
mit Beybehaltung des Ranges und Prädicats vom
Bürgermeister, zum Syndicus daseibst.

Bei dem Postwesen.

Dem Hrn. Postschreiber Kühner zu Lüneburg, imglei-
chen den Posthaltern Bammann zu Bienenbüttel und
Lübbecke zu Eborf, ist der Postverwalters: Titel bey-
gelegt.

Bei den Linnen=Leggen.

Dem Hrn. Leggemeister Johann Jobst Nummenthey
zu Göttingen, ist der Charakter vom Leggeinspector er-
theilet, und demselben die interimistische Inspection
über die zu Lückau, Bergen und Wustrau errichteten
Linnenleggen anvertrauet.

Der Hr. Pensionärleutenant Carl Ulrich Nemerow
zum ersten, und

Hr. Johann Christoph Borbeck zum zweyten Leggemeis-
ter bey der Linnenlegge zu Wustrau, und

Hr. Johann Christian Danielis zum Leggemeister bey
der Linnenlegge zu Bergen.

Avancement im Militair,
vom ersten October bis zum Schlusse des
Decembers 1790.

vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
A. Cavallerie.		
Zu Cornets und Fähndrichs.		
6	Der Hr. Cadet Gottlieb Friedrich von Kerffenbruch zum titul. Fähndrich.	6 14 Dec.
B. Infanterie.		
Zu Compagnien.		
3	Dem Hrn. titul. Capitain von Uslar die erledigte Compagnie des verstor- benen Hrn. Capit. von Arentschildt.	12

Zu



vorh. Regt.	Regt. wohin die Versetz. geschehen	Anc. Datum 1790.
Zu Lieutenants.		
6	Dem Hrn Fähndrich von der Decken Lieutenants Charakter	6 R. 29 Oct.
7	Dem Hrn Fähndrich von Hennigsen. zum titul. Lieutenant.	7 16 Nov.
3	Dem Hrn Fähndrich Schaumann zum titul. Lieutenant.	3 3 Dec.
Zu Fähndrichs.		
6	Dem Hrn. Cadet Bernhard Friedrich August von Zerßen der Charakter vom Fähndrich.	6 R. 29 Oct.
7	Der Sr Corporal Hr Otto Friedrich Carl Schäffer zum titul. Fähndrich	7 16 Nov.
3	Der Hr Cadet Wilhelm Ludewig von Dassel zum titul. Fähndrich.	3 3 Dec.
	Der ausgegangene Hofpage Hr. Aug. Zul Ludew. von der Wense zum Fähndrich.	2 29 April

C. Landregimenter.

Zu Regimentern.

Dem Hrn. Capitain von Kaufmanns vom
9ten Infanter Regiment. Sachs; Gotha. das
durch Absterben des Hrn Obersten de Villars
vacante Göttingische L. R., mit Beylegung des
Characters vom Major. 3 Dec.

Zu Compagnien.

Dem beyhm Regiment stehenden Hrn. titul. Capit.
Behr die durch Absterben des Hrn. Capit.
Schlüter erledigte Compagnie, beyhm Gru
benhagenschen Landregim.

Zu



Zu Capitains.

	Anc. Datum
Hr. Lieutenant Siegener, zum titul. Capitain beym Hannoverschen L. R.	1790. 29. Oct.
Hr. Lieutenant Niemitz, zum titul. Capitain beym Grubenhagenschen L. R.	16 Nov.

Zu Lieutenants.

Hr. Fähndrich König zum Lieutenant beym Han- növ. L. R.	30. Oct.
Hr. Fähndrich Klingsöhr zum würtlichen Lieu- tenant, beym Grubenhag. L. R.	17 Nov.
Hr. Fähndrich Meyer zum Lieuten. beym Gru- benhag. L. R.	4. Dec.
Hr. Fähndrich Stauf zum Lieutenant beym Lü- neburg. L. R.	14 Dec.

Zu Fähndrichs.

Der Sergeant Hr. Gottfried Weniger vom 8ten Infanterie-Reg. Prinz Ernst, zum Fähndrich beym Hannöversch. L. R.	30. Oct.
Der Wachtmeister Hr. Johann Meise, vom 1sten Cav. dem Leibreg. zum würtlichen Fähndrich beym Grubenhag. L. R.	17 Nov.
Der Fourier Hr. Justus Zorn, vom 5ten Inf. Reg. von der Beck, zum Fähndrich beym Gru- benhag. L. R.	4. Dec.
Der Sergeant vom 12ten Infant. Reg. von Lin- singen. Hr. Joh. Wilh. von Schnehen zum Fähndrich beym Lüneburg. L. R.	15. Dec.

Dimission haben genommen:

Der Hr. titul. Premierlieut. Graf von Wallmodens Gimborn, vom Leibgarderegiment.
Der Hr. Lieutenant Wallmann vom 7ten Cavall. Reg. Friederichs, unter Capitains Charakter.
Der Hr. Lieut. Genoux, vom Lüneburg. L. R. unter Capitains : Charakter.



Im geistlichen Stande:

Bei Stiftern und Klöstern:

Fräulein Conventualin von Bock im Kloster Lüne zur
Abtissin daselbst.

— — Catharine Hedwig Auguste Wilhelmine von
Dinlage, aus dem Hause Osterwede und Campe,
zur Conventualin im Stifte Bassum.

Bei Kirchen:

Herr Superintendent Lueder zu Dannenberg, als Su-
per. und Pastor prim. nach Ronnenberg.

— — — Grewer zu Lüne, als Super. und
Pastor prim. nach Dannenberg.

— — — Koch zu Borrie, als Super. und
Pastor nach Hoya.

— Garnisonprediger Lindemann zu Lüneburg, als
Superintendent und Pastor nach Lüne.

— Pastor Diaconus Gericke zu Uelzen, als Super.
und Pastor nach Wildeshausen.

— Past. sec. Hartmann an der Münsterkirche in Has-
meln, als Superint. und Past. prim. nach Einbeck.

— — prim. Dürr an der St. Blasii-Kirche zu Mün-
den, als Superintend. und Past. prim. zu Münden
ersten Theils.

— Schlossprediger Meyer zu Iburg im Osnabrück-
schen, als Pastor zu Kirchweih, Insp. Sulingen.

— Past. Diac. Schulze zu Ronnenberg, als Pastor
nach Varécamp, Insp. Lüne.

— — Lueder zu Copenbrügge, als Pastor zu Wals-
lensen, Insp. Münder.

— — Erdmann zu Rätzlingen, als Pastor nach En-
gelbostel, Insp. Neustadt Hannover.

— — adj. Fischer zu Bergen an der Dümme, als
Pastor nach Rätzlingen, Insp. Uelzen.

Herr



Herr Past. Nave zu Meinersen, als Pastor nach Bergen
an der Dümme, Insp. Lückau.

— — Knoch zu Wermar, als Pastor nach Meinersen,
Insp. Sievershausen.

— — adj. Siebel zu Dorfmark, als Pastor zu
Wermar, Insp. Burgtorf.

— Conventual Ballauf zu Loccum, als Pastor zu
Dorfmark, Insp. Schwarmstedt.

— Pastor Rühenthal zu Ribrau, als Pastor nach
Römstedt, Insp. Ebstorf.

— Cand. Langloz, als Pastor zu Ribrau, Insp.
Dannenberg.

— — Baldenius, als Pastor zu Lauensförde, Insp.
Hardeggen.

— — Heise, als Pastor zu Wahlbruch, Insp.
Börrie.

— — Schreiber, als Pastor adj. zu Schneeren,
Insp. Neust. a. Rügenberge.

Der bisherige Herr Rector Deppe zu Herzberg, als
Collaborator zu Sieber, Insp. Osterode.

— — — — Beyer zu Bücken, als
Pastor secund. zu Bilsen, Insp. Hoya.

— — — — Sandig zu Elbingerode,
als Pastor zu Parnsen, Insp. Harste.

— Past. Blasse zu Buhle, als Pastor zu Edesheim,
Insp. Hohnstedt.

— Cand. Meinecke, als Collaborator zu Jacobidrehs-
ber, Insp. Diepholz.

— Collaborator Koch zu Kirchweih, als Pastor secund.
zu Hallerspringe, Insp. Münder.

— Cand. Kube, als Pastor zu Hüllerssen, Insp.
Einbeck.

— — Crusius, als Pastor zu Hachmühlen, Insp.
Münder.

Herr



- Herr Cand. Guse, als Pastor Diaconus an der St.
Michael Kirche zu Lüneburg.
- — Schwente, als Pastor zu Gülze Insp Zelle.
- — Quentin, als Pastor adj. zu Dankelshausen,
Insp. Münden, 1sten Theils.
- — von Einem, als Pastor zu Eboldshausen,
Insp. Hohnstedt.
- — Elzdorf, als Pastor zu Bessenrode in der
Grafschaft Hohnstein.
- Past. Pagendarm, als Pastor nach Pegestorf,
Insp. Börrie.
- Cand. Benecken, als Pastor secund. und Capellan,
zu Nonnenberg.
- — Völger, als Pastor adj. cum spe succed.
zu Hohnsen, in der Grafschaft Spiegelberg.
- Past. Seehof zu Bremke, als Pastor nach Grofs-
sen; Lengden, Insp. Söttingen.
- — Borries zu Hallerspringe, als Pastor nach
Coppentrügge, Insp. Münder.

Ertheilte Prädicate:

Dem bisherigen, zu Neuhaus im Lauenburgischen sich
aufhaltenden, Herrn Conducteur Ziegler, das Prädicat
vom Commissario mit stehendem Amtschreibererange.

Dem Herrn Stadt-Chirurgus Johann Christoph
Volte zu Northeim, welcher auch in den Aemtern
Brunstein und Westerhose als Amtschirurgus bestellet ist
das Prädicat eines Landchirurgus.

(Annal. 5r Jahrg. 28 St.)

D d

Stans



Standes-Erhöhung.

Dem Churpfälzischen Herrn General-Major, General-Adjudanten und Cammerherren Jobst Ernst von Schwicheldt, dem Herrn Cammerer Heinrich Ernst von Schwicheldt, für sich und ihre eheliche Nachkommenschaft, wie auch deren Fräulein Schwester Bertha Augusta von Schwicheldt, ist von Reichsvicariatswegen während des neuerlichen Interregni, die gräfliche Dignität mittelst Diploms vom 25ten Sept. 1790. verliehen, und von Sr. Königl. Majestät solche in Allerhöchst Ihro deutschen Landen ihnen allerseits bestätigt, und gleichergestalt beygeleget, auch dieserhalb unterm 20sten December d. J. die behufige Publication erlassen worden.

Auf der Universität zu Göttingen haben die
Doctor-Würde erhalten.

1790. Oct. 8. Herr Ernst Gottfried Lillie aus Holstein,
M. d. Phil.
12. — Joh. Gottfr. Mislar aus Hamburg, Lic. d. R.
22. — Fried. Georg Aug. Buchholz aus Mecklenburg, i. d. M.
- Nov. 1. — Ger. Wilh. Wachsmuth aus dem Lippischen, i. d. M.
- Dec. 13. — Fr. Albr. Ant. Meyer aus Hamburg, i. d. M.
20. — Ger. Heinr. Phil. Petri aus dem Hannövrischen, i. d. M.



1790. Dec. 29. Herr Christ. Fr. Wilh. Busch aus Lüneburg, i. d. M.

30. — Gottfr. Phil. Michaelis aus Göttingen, i. d. M.

Bei dem Oberappellationsgerichte zu Jelle sind examinirt und immatriculirt worden:

Herr Doctor Anton Gustav Conrad Conradi aus Reinshausen, als Advocat.

— Georg Friedr. Winicker aus Göttingen, als Advocat und Notar.

— Johann Just Gottlieb Winicker aus Göttingen, als Advocat und Notar.

— Joh. Friedr. Raven aus Einbeck, als Advocat.

— Joh. Georg Wilh. Brüel aus Berden, als Advocat.

— Heinrich Christoph Gottfried Versmann aus Hannover, als Advocat und Notar.

— Joh. Nicolaus Blindtworth aus Buxtehude, als Advocat.

Der Advocat, Herr Joh. Christian Haase, als Notar.



XVIII.

H e y r a t h e n.

Es sind getrauet:

September.

Den 9ten, Hr. Pastor Dörrien zu Münden mit der dritten Dem. Tochter des Hrn. Pastor Friedrich zu Jacobidrebbber.

Den 20sten, Hr. Doctor und Landphysicus Mensching in Nienburg, mit des ehemaligen Hrn. Hospitals Commissarii Hartmann Dem. Tochter zu Hannover.

October.

Den 5ten, Hr. Universitätsprediger Marezoll zu Göttingen mit Dem. Meyenberg, Tochter des Hrn. Obercommissair und Bürgermeisters Meyenberg daselbst.

Den 17ten, Hr. Hofgerichtsassessor Heinsius zu Verden, mit der Dem. Tochter des Hrn. Berghandlungsfactor Winkelmann zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Hofgerichtsassessor von Döring mit dem Fräulein von Laffert, aus dem Hause Lese, nachgelassenen Tochter weiland Hrn. Oberhauptmanns von Laffert, getrauet zu Rakeburg.

Den 25sten, Hr. Hofr. Kunde zu Göttingen mit der nachgelassenen jüngsten Dem. Tochter des weil. Hrn. Hofr. Meißter daselbst.

Novem



November.

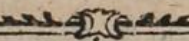
Den 25ten, Hr. Pastor Koester zu Haarburg mit
Dem. Cohrs daselbst.

December.

Den 1sten, Hr. Hof- und Canzleyrath von Laf-
fert zu Zelle mit der Baronessin Grote, Tochter Sr.
Excellence des chureölnischen Hrn. Geheimteraths und re-
sidenten Ministers am niedersächsischen Kreise, Baron
Grote zu Brese.

Berichtigung.

Die im 1sten Stück dieses Jahrganges S. 206 an-
gezeigte Vermählung des Hrn. Grafen Cammerherren von
Schwicheldt mit dem Fräulein von Bremer, ist den
30sten September 1790. geschehen.



XIX.

Todesfälle.

Es sind gestorben:

October.

Den 2ten, Hr. Hauptmann und Licentcommissair
von Pape zu Hevensen.

Den 2ten, Verwitwete Frau Hauptmanninn Schil-
ling, geb. Twietmann, zu Buxtehude.



Den 3ten, Hr. Burgermeister und Stadtsyndicus Hansing zu Haaburg, im 75sten Jahre seines Lebens, und dem 35ten des geführten Amtes; er leistete während dieser Zeit mit rühmlicher Thätigkeit und Treue der Stadt und ihren Einwohnern mannigfaltige Dienste. Besonders aber werden unter denselben auch diejenigen unvergeßlich bleiben, welche die Stadt von ihm bey der französischen Invasion, in den 4 letzteren Monathen des Jahrs 1757. genossen hat.

Den 9ten, Hr. Gerichtsverwalter und Advocat Mubd zu Bederkesa.

Den 5ten, Frau General; Majorin von Nutio, geb. von Sandren zu Stade.

Den 14ten, Fräulein Mar. Jul. von Bothmer, aus dem Hause Bennemühlen zu Ilten.

Den 19ten, Herr Licentinspector Reinbold zu Münden.

Den 20sten, Frau Subconrectorin von Sprekelsen, geb. Meyer zu Hannover.

Den 22sten, Hr. Rathsapotheker Münter zu Osterode.

Den 22sten, Hr. Hauptmann Schlüter zu Mosringen.

Den 30sten, Verwitwete Frau Landdrostin von Behr, geb. von Behr zu Zelle.

November.

Den 1sten, Hr. Oberste von Villars, Chef des göttinischen Landregiments zu Hardeggen.

Den 1sten, Hr. Lieutenant von Bresten zu Berka.

Den



Den 3ten, Verwitwete Frau Oberpostmeisterin Eden,
geb. Langen zu Lüneburg.

Den 3ten, Frau Pastorin Dannenberg zu Lande-
werlhagen..

Den 10ten, Frau Superintendentin Lueder, geb.
Kautenberg, zu Ronnenberg.

Den 10ten, Hr. Postmeister Engelke zu Hagen-
burg.

Den 20sten, Hr. Pastor Hönert zu St. Jürgen,
der auch aufferhalb dem Bezirke seiner Amtsverrichtungen,
sich durch mehrere gemeinnützige Schriften der Oeconomie
und Naturgeschichte einen vortheilhaften Ruf erworben.
Verschiedene derselben sind besonders gedruckt (S. das
Hamberger. Meuselsche gelehrte Teutschland), andere aber
stehen mit in dem Hannoverschen Magazine. Er war auch
Correspondent und patriotischer Beförderer der Annalen.

Den 20sten, Verwitwete Frau Amtmannin Gercke
zu Harburg.

Den 21ten, Frau Auditeurin Heidelmann, geb.
Cleves zu Hannover.

Den 21sten, Hr. Pastor von der Heyde zu Lamstedt.

Den 25sten, Hr. Pastor Wesselhoft zu Jerxum.

Den 28sten, Hr. Fähndrich von Bothmer unterm
8ten Cavall. Reg. aus dem gräf. Hause Bothmer.

Den 31sten, Frau Oberstin von Maydel, geb.
von Zepelin zu Verden.

Den 30sten, Hr. Gerichtshalter und Advocat Hün-
dell, zu Linden.



December.

Den 2ten, Frau Pastorin Salfeld, geb. Hornemann, zu Oldenstadt.

Den 3ten, Hr. Obersörster Heuser zu Eggestorf.

Den 4ten, Verwitwete Frau Pastorin v. Kinem, geb. Grupen, zu Abendshausen.

Den 10ten, Hr. Doctor von Exter zu Dorum.

Den 14ten, Hr. Postmeister Tidow zu Lübeck.

Den 15ten, Verwitwete Frau Bürgermeisterin Carstens, geb. Leisewitz zu Zelle.

Den 16ten, Verwitwete Frau Probstin Goebel geb. Karstens zu Bevern.

Den 19ten, Hr. Fähndrich Offeney vom 6sten Cav. Regiment.

Den 23sten, Frau Majorin Tieling, geb. Cordemann zu Hannover.

Den 24sten, Hr. Kaufmann Wolff zu Zelle.

Den 25sten, Hr. Amtmann Wolff zu Moissburg.

Den 27sten, Hr. Hauptmann von Walthausen zu Nienburg.

 D r u c k f e h l e r

im 4ten Stück des 4ten Jahrganges der Annalen.

Seite 815 von unten Zeile 3, statt können ist könne zu lesen.

Seite 818 von unten conventicula statt venticula.

Seite 821 von oben Zeile 3, Rathschlagen, statt Rathschlüssen.

Seite 834 von unten Zeile 8, konnte statt könnte.

Seite 839 von oben Zeile 11, werden statt würden.

Im ersten Stück des fünften Jahrganges Seite 30 von unten Zeile 13, ist das Wort dafür ganz wegzustreichen.

Inhalt



Innhalt des zweenen Stückes,
welches die stehenden Artikel von den Monathen
October, November und December 1790.
enthält.

- I. Innhalt der allgemeinen und Special-Verordnungen von den Monathen Januar bis May 1790. S. 215
- II. Entwurf der im Lande Hadeln bestehenden Gerichtsverfassung. S. 223
- III. Ueber einen, im Jahr 1759. verübten Bastermord. S. 238
- IV. Die Vorzüge der meyerrechtlichen Verfassung, nach Beobachtungen über Bauergüter im Herzogthum Bremen. S. 248
- V. Ueber die Bevölkerung des Fürstenthums Lüneburg. S. 280



VI. Die landschaftliche Verfassung des Fürstenthums Calenberg. S. 306

VII. Verzeichniß der Studirenden in Göttingen, von Michaelis 1790. S. 329

VIII. Bergbau.

Verzeichniß derer mit Quartalschluß Lucia den 6sten Nov. 1790. in Betrieb gebliebenen Gewerkschaftlichen Gruben des einseitigen Harzes, wie selbige für die Gewerken, nach ihrem Vermögenszustande, entweder von diesem Quartal Ausbeute gegeben, oder auf künftiges Quartal Zubuße erfordert, oder sich frey gebauet haben; und wie der Preis der Kuxe gewesen ist. S. 330

IX. Geschichte des verseigten Heilbrunnens bey Sallan im Amte Lüchow. S. 336

X. Unglücksfälle 1790. S. 343

XI. Fernere Anzeige von dem Bestande des öffentlichen Armen- und Arbeitshauses zu Zelle. S. 350

XII. Verzeichniß der Gebornen, Gestorbenen und Copulirten einiger Städte, Aemter Gerichte und Kirchspiele des Landes, vom Jahre 1790. S. 359

XIII.



XIII. Summarischer General-Extract aller neuen Anbaue und Culturausweisungen in den Braunschweig-Lüneburgischen Churlanden, von 1760 bis 1790. S. 364

XIV. Erndtebericht des Jahres 1790. S. 366

XV. Miscellaneen.

- 1) Krankheitsgeschichte in Einbeck, vom Jahre 1790. 375
- 2) Ankündigung des Prorectorats-Wechsels auf der Georg-August Universität, den 3ten Januar 1791. bey der Abreise der königlichen Prinzen von Göttingen. Aus dem Lateinischen des Herrn Hofrath Hayne, übersetzt von Herrn August Wilhelm Schlegel. 376
- 3) Schreiben aus dem Lüneburgischen, den neuen Landeslatechismus betreffend. 383
- 4) Nachricht von einer Prediger-Conferenz in der Grafschaft Hohnstein. 387

XVI. Preistabelle der nothwendigsten Lebensmittel in den verschiedenen Gegenden der hannöverschen Churlande, vom October, November und September 1790. S. 389

XVII. Beförderungen und Avancements vom Octbr. Nov. und Decbr. 1790.



Im Civilstande. 396 Im Militair. 398
Im geistlichen Stande. 401 Standes; Ers
höhungen. 404

XVIII. Heyrathen. S. 406

XIX. Todesfälle. S. 407



An das Publikum.

Viele deutsche Gelehrte haben es seit einiger Zeit für zuträglich gehalten, daß man mir alle Ehre nehme, mich aller Achtung und alles Zutrauens bey allen Menschen beraube. Alle Kunstgriffe menschlicher Bosheit haben diese gelehrten Herren in unzählbaren Schriften gegen mich verschwendet, und bey allen unparteyischen, bey allen großmüthigen und redlichen Menschen aus allen Ständen haben sie überall ihren Zweck verfehlt. Dies wußte ich zum voraus. Also machte ich es mir zum unzerbrüchlichen Gesetze, nicht ein Wort und nicht eine Zeile zu meiner Vertheidigung zu sagen, zu schreiben, oder schreiben zu lassen. Ich vergab meinen Feinden ihren Unedelmuth, und gieng stille dahin, wo ich etwas Gutes thun konnte, indesß da sie mit unermüdeter Sorgfalt meinen Untergang suchten und nicht fanden. Verschiedene mir vorhin ganz unbekannt gewesene höchst großmüthige Menschenfreunde aus mehrern Ländern und Ständen schrieben an mich, und erbaten sich mir zum Kampfe gegen meine Feinde. Ich bat alle auf die dringendste Weise, mich nicht zu vertheidigen, sich selbst zu schonen, und den Erfolg, Gott und der Zeit zu überlassen. Aber ohne mein Vorwissen erschien Doctor Barth mit der eisernen Stirn, oder die deutsche Union gegen Zimmermann, ein Schauspiel in vier Aufzügen. Ganz Hannover hatte diese Schrift schon gelesen, als ich dieselbe zum erstenmal sah, und mit Schrecken und Betrübniß ihren



Inhalt erfuhr. Man wünschte diese Schrift unter Henslers Hände zu bringen. In öffentlichen Blättern behandelte man den Verfasser als den schändlichsten Buben, der je gelebet habe; man sagte, die geringste Strafe, die er verdiene, sey Staupenschlag und Brandmark. Diese journalistischen Rechtsprüche waren ergangen und allgermein bekannt; und nun schrieb Herr Oberstlieutenant Nausvillon in Braunschweig ein Buch, um zu beweisen: Ich sey der Verfasser des Doctor Barth mit der eisernen Stirn!! — Auf eine solche Beschuldigung mußte ich antworten: da ein Officier sie drucken läßt; da ein Officier, vor einem Kriegsgerichte, sie auszusprechen wagt! Meine ganze, sehr kurze und völlig hinreichende Antwort, gab ich heute, unaufgefordert, der Königlichen Justizkanzley in Hannover mit diesen Worten: Ich bin willig und bereit, den schauderhaftesten Eid zu schwören, daß ich weder mittelbar noch unmittelbar nicht den allergeringsten Antheil an der Schrift Doctor Bahrdt mit der eisernen Stirn habe und daß ich von dem ganzen Inhalt dieser Schrift nichts wußte, bis ich dieselbe gedruckt in meinen Händen sah.

Hannover, den 14ten März 1791.

Zimmermann.

